

Stadt Uetersen

54. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 116 „Windpark Uetersen“

# **Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) und frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)**

Stand: 26.08.2021

**Auftragnehmer und Bearbeitung:**

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

M. Sc. Lisa Walther

# Inhalt

Die frühzeitige Behördenbeteiligung hat mit Schreiben vom 08.12.2020 mit Frist bis zum 22.01.2021 stattgefunden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer Auslegung hat von 14.12.2020 bis 22.01.2022 stattgefunden.

<b>1</b>	<b>Behörden / Träger öffentlicher Belange .....</b>	<b>4</b>
1.1	Kreis Pinneberg - Fachdienst Umwelt (BP), 22.01.2021 .....	4
1.2	Kreis Pinneberg - Fachdienst Umwelt (FNP), 22.01.2021 .....	13
1.3	Kreis Pinneberg - Fachdienst Planen und Bauen, Bauordnung (BP), 17.12.2020 .....	21
1.4	Gemeinde Moorrege, 14.01.2021 .....	22
1.5	Gemeinde Neuendeich, 14.01.2021 .....	26
1.6	Gemeinde Groß Nordende, 14.01.2021 .....	29
1.7	Deutsche Bahn AG, 06.01.2021 .....	31
1.8	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Kampfmittelräumdienst, 11.12.2020 .....	35
1.9	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein, 19.01.2021.....	36
1.10	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein - Luftfahrtbehörde, 10.12.2020 .....	37
1.11	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein - Obere Denkmalschutzbehörde, 10.12.2020.....	37
1.12	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Außenstelle Südwest, 19.01.2021 .....	38
1.13	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover, 22.01.2021 .....	40
1.14	Sielverband Seestermühe - Gewässer- und Landschaftsverband, Kreis Pinneberg, 10.12.2020 .....	40
1.15	Schleswig-Holsteiner Heimatbund Ueterst-End von 1980 e.V., 13.01.2021 .....	41
1.16	Naturschutzbeauftragter Kreis Pinneberg, 15.01.2021 .....	41
1.17	NABU, Gruppe Elmshorn, 17.01.2021 .....	52
1.18	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V., 17.01.2021.....	57
1.19	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, 17.12.2020 .....	59
1.20	TenneT TSO GmbH, 18.01.2021.....	63
1.21	Deutsche Flugsicherung GmbH, 21.12.2020.....	64
<b>2</b>	<b>Private Stellungnahmen .....</b>	<b>66</b>
2.1	Einwender 1, Berliner Straße 15, Uetersen, Schreiben vom 14.12.2020 .....	66

2.2	Einwender 2, Rosengarten 40, Neuendeich, Schreiben vom 18.01.2021 .....	68
2.3	Einwender 3, Schreiben vom 20.01.2021 .....	82
2.4	Einwender 4, Mail vom 22.01.2021 .....	83
2.5	Einwender 5, Rosengarten 38, Neuendeich, Schreiben vom 15.01.2021 .....	83
2.6	Einwender 6, Dorfstraße 117, Gr. Nordende, 20.01.2021.....	85
2.7	Einwender 7, Mail vom 22.01.2021 .....	86
2.8	Einwender 8, J.-H.-Fehrs-Weg 22, Uetersen, Mail vom 22.01.2021.....	87
2.9	Einwender 9, Mail vom 22.01.2021 .....	88
2.10	Einwender 10, Dorfstraße 61, Groß Nordende, Schreiben vom 18.01.2021.....	88
2.11	Einwender 11, Mail vom 21.01.2021 .....	100
2.12	Einwender 12, Kl. Twiete 96, Uetersen, Schreiben vom 20.01.2021.....	100
2.13	Einwender 13, Dorfstraße 7, Groß Nordende, Schreiben vom 15.06.2020.....	101
2.14	Einwender 14, Dreieichen 26, Uetersen, Schreiben vom 22.01.2021.....	103
2.15	Einwender 15, Dreieichen 26, Uetersen, Schreiben vom 22.01.2021.....	103
2.16	Einwender 16, Heidweg 3a, Uetersen, 22.01.2021 .....	103
2.17	Einwender 17, Heidweg 55, Groß Nordende, 22.01.2021.....	104

**3 Landesplanerische Stellungnahme..... 104**

3.1	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration und Gleichstellung, Landesplanungsbehörde, 22.12.2020 .....	104
3.2	Landesplanungsbehörde, 05.02.2021.....	106

**Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):**

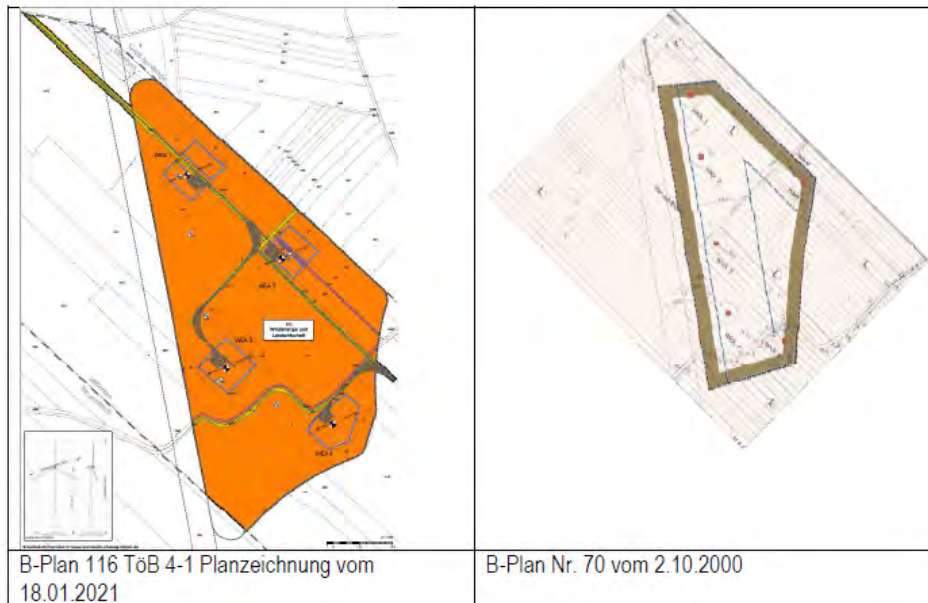
- Abwasserentsorgung Uetersen GmbH, 09.12.2020
- Stadt Tornesch - Fachdienst Stadtplanung und Umwelt, 14.12.2020
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, 16.12.2020
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 18.01.2021
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, 18.01.2021
- Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Hamburg, zu B-Plan und FNP, 18.01.2021
- Kreis Pinneberg - Brandschutz, 09.12.2020

## 1 Behörden / Träger öffentlicher Belange

### 1.1 Kreis Pinneberg - Fachdienst Umwelt (BP), 22.01.2021

Untere Bodenschutzbehörde:

Die Stadt Uetersen hat den B-Plan Nr. 116 „Sondergebiet Windenergie“ im Verfahrensstand des Scoping nach der Beteiligung TöB 4-1.



B-Plan 116 ToB 4-1 Planzeichnung vom 18.01.2021

B-Plan Nr. 70 vom 2.10.2000

Der unteren Bodenschutzbehörde liegen für den Plangeltungsbereich keine Informationen über schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte und/ oder Altablagerungen vor. Daher wird zu diesem Zeitpunkt keine Untersuchung in Hinblick auf eine Gefahrerforschung von der Stadt Uetersen gefordert.

Im Plangeltungsbereich sind als Bodentypen Kleimarsch, Dwogmarsch und flache Kleimarsch über Moor anzutreffen. Die Kleimarsch hat eine Bodenzahl von 50 und zählt damit zu den 5% der ertragsreichsten Bodentypen des Landes. Die

Kennntnisnahme.

Das landwirtschaftliche Nutzungspotenzial wurde bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete für die Windenergie berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Dwogmasch hat eine Grünlandzahl von 54 und gehört damit auch zu den landwirtschaftlich sehr gut nutzbaren 4% der Landesfläche. Für den dritten Bodentyp ist, je nach Entwässerungsmöglichkeiten, ebenfalls ein hochwertiges landwirtschaftliches Nutzungspotenzial anzusetzen. Die LABO-Checklisten „Bodenschutz in der Bauleitplanung“, listen die derzeitigen Anforderungen an die Zusammenstellung von Abwägungsmaterial in Hinblick auf den Bodenschutz auf.</p> <p><a href="https://www.labodeutschland.de/documents/2018_08_06_Checklisten_Schutzgut_Boden_PlanungsZulassungsverfahren.pdf">https://www.labodeutschland.de/documents/2018_08_06_Checklisten_Schutzgut_Boden_PlanungsZulassungsverfahren.pdf</a></p> <p>Mit den Inhalten der Checklisten soll aufgezeigt werden, welche Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen durch die Verwirklichung des Vorhabens entstehen und welche Vermeidungs-, Verringerungs- und Überprüfungs-möglichkeiten bestehen.</p>	
<p>Die Bodenfunktionsbewertung für die Abwägung ist dabei für die Phase Ausgangszustand (IST-Zustand), als Auswirkungsprognose für die Phase „Erschließungs- und Bauausführung“ und der „Betriebsphase nach Fertigstellung“ zu differenzieren, zu beschreiben und zu bewerten. Bodenrelevante Wirkfaktoren sind dabei: Versiegelung, Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Änderung des Bodenwasserhaushaltes, Stoffein- oder Austräge in den jeweiligen Phasen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Bodenfunktionen und ihre Beeinträchtigungen durch das Vorhaben werden in Anlehnung an die LABO-Checkliste „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ im Umweltbericht dargestellt. Dem Hinweis kann dabei nur soweit entsprochen werden, wie die erforderlichen Informationen auf der Ebene der Bauleitplanung vorliegen.</p>
<p>Sofern sich für einen oder mehrere bodenrelevante Wirkfaktoren in diesen Betrachtungen erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Bodenfunktionen für eine und/ oder in einer der jeweiligen Phasen ergibt, sind diese im Umweltbericht zu benennen.</p>	
<p>Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind als Teil des Berichtes für das städtische (Umwelt-) Monitoring zu konkretisieren.</p>	<p>Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für den Boden werden im Umweltbericht dargelegt und soweit diese für ein Monitoring relevant sind, entsprechend konkretisiert.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

Zum Schutzgut Boden sind im Teil II Umweltbericht ab Seite 12 „Angaben zum Bestand“ enthalten. Dabei ist keine eigenständige Auflistung und Bewertung der bodenrelevanten Wirkfaktoren erfolgt. Es sind nur allgemeine Bewertungen enthalten.

Die natürlichen Bodenfunktionen gemäß BBodSchG werden von den im Plangelungsbereich vorhandenen Bodentypen weitestgehend erfüllt. Für die Berechnung des naturschutzrechtlichen Kompensationsausgleiches sind neben der Bodenfläche, zusätzlich der Grad der zerstörten und/ oder beeinträchtigt natürlichen Bodenfunktionen, als eigenständiger Bestandteil zu ermitteln und in die Kompensation einzustellen.

Bodenfunktionsbeeinträchtigungen:

Für alle drei Bodentypen ist eine hohe Verdichtungsempfindlichkeit gegeben. Niederschläge führen noch zu einer Erhöhung der „Verdichtungsempfindlichkeit“.

Unter Verdichtungsempfindlichkeit wird hier die Stabilität des Bodenporenraumes gegenüber mechanischen Belastungen z.B. durch ein Befahren mit Maschinen, Abstellen/ Lagerung von Materialien (auch Bodenaushub) verstanden. Eine nicht mehr reversible schadhafte Bodenverdichtung entsteht, wenn ein von der Bodenart und der Bodenfeuchte abhängiger bodenspezifischer Kontaktflächendruck überschritten wird. Eine Überschreitung des Kontaktflächendruckes führt dazu, dass die inneren Bodenporenzwischenräume so reduziert werden, dass die Möglichkeit des Bodens zur Wasserspeicherung (Staunässe), der Nutzung als (Fein-) Wurzelraum, eines atmosphärischen Gasaustausches (Bodenfäulnis) verringert wird, und so auch der Lebensraum für die Makro- und Mikroorganismen, die maßgeblich für die Bodenfruchtbarkeit sind, zerstört werden. Ist eine schadhafte Bodenverdichtung einmal eingetreten, ist eine „Lockerung/ Aufbrechen“ der entstandenen Gefügeschäden durch landwirtschaftliche Bodenbearbeitungs-

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Bewertung der bodenrelevanten Wirkfaktoren entspricht im Detaillierungsgrad den vorliegenden Datengrundlagen zum Boden.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

In der Bilanzierung werden beim Schutzgut Boden neben der Bodenversiegelung auch der Grad der Zerstörung / Beeinträchtigung in die Kompensationsermittlung eingestellt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

verfahren, für die hier maßgebliche Feinstruktur der Bodenporenzwischenräume, nicht mehr möglich. Die schadhafte Bodenverdichtung kann sowohl den Oberboden (bis 40 cm) als auch den Unterboden (ab 40 cm Tiefe) betreffen.

Die untere Bodenschutzbehörde fordert die „bodenschutzrelevante Untersuchungsbedarfe“ wie folgt zu ergänzen:

Gliederung gemäß der Checkliste Bodenschutz in der Bauleitplanung für die die drei Phasen:

Ermittlung der gesamten Bodenflächen, die durch die Bauflächen und Flächen, die für die Baudurchführung und Erschließung notwendig sind betroffen sind.

Dazu zählen:

Befahrene, planierte, befestigte Flächen

Dauerhafte versiegelte/ bodenfunktionsbeeinträchtigte Flächen durch Inanspruchnahme von Anlagenteilen

- Fundamente
- Kranstellflächen
- Rotorablage-, Umfahr- und Montageflächen
- Neue Wege
- Wegeaufweitungen

Kabeltrassen einschließlich Fahr- und Bodenlagerungsflächen

Lager- Fahr-/ Bewegungsflächen Baumaterialien

Lager- Fahr- und Bewegungsflächen Bodenaushub

Fahrbereiche und Wendeplätze für „Schwerlasttransportfahrzeuge“

Baustelleneinrichtungsflächen für Betriebsfahrzeuge, Mitarbeiterstellplätze, Baucontainer, usw.

Notwendige Flächen und Fahrwege für den Einsatz von Großgeräten für z.B.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

Pfahlgründung  
 Sonstige „befahrene“ Fläche

Die gleichen Ermittlungen der Bodenfunktionsbeeinträchtigungsflächen sind auch für den Rückbau der bestehenden Anlagen durchzuführen. Da die Flächeninanspruchnahme mehr als 5.000 m<sup>2</sup> beträgt und auch geplant ist, einen Teil der Rückbauflächen wieder einer landwirtschaftlichen Folgenutzung zuzuführen, sind die Inhalte der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ und die Einbindung einer bodenkundliche Baubegleitung schon frühzeitig zu beauftragen. In Hinblick auf die Dokumentation für das Umweltmonitoring kann die bodenkundliche Baubegleitung mit eingebunden werden. Informationen über „Detail“ zur Konkretisierung der „Verminderungsplanung“ können dem Leitfaden „Bodenschutz auf Linienbaustellen“ und der Arbeitshilfe „Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windkraftanlagen“ entnommen werden.

Bisher gibt es noch keine Informationen zu einem „Bodenmanagement“ aus dem konkrete, auf der Ebene des B-Planes umsetzbare, Handlungsstrategien zum Bodenschutz abgeleitet werden könnten, enthalten. Die Ausarbeitung eines Bodenmanagement wird zum nächsten Verfahrensstand empfohlen.

**Untere Wasserbehörde:**

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht (Bereich Oberflächengewässer) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Scoping-Verfahrens zu prüfen ist, ob durch die 4 neuen Anlagen, die Zuwegungen und die Baustelleneinrichtungsflächen Oberflächengewässer betroffen sind (z.B. durch neue oder erweiterte Grabenüberfahrten).

Eventuell erforderliche wasserrechtliche Zulassungen für Anlagen in und an Gewässern oder für Gewässerausbau sind rechtzeitig vor dem Beginn der Baumaßnahmen bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Im Rahmen der Umweltprüfung wird die Erschließung dahingehend geprüft, welche Gewässer durch erforderliche Überfahrten temporär und dauerhaft betroffen sind.



Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

**Untere Wasserbehörde - Wasserschutzgebiete:**

Der B-Plan 116 liegt teilweise im WSG Uetersen, in den Zonen III B u. III A. Der Einbau von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Boden- u. Recyclingmaterial, Bauschutt) ist in den Schutzzonen III B u. III A verboten. Verwendetes Material muss den Anforderungen des Regelwerks 20 der LAGA (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) entsprechen. Vor dem Einbau solcher Materialien ist daher eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde erforderlich und die entsprechenden Unbedenklichkeitsnachweise des Materials (Zertifikate bzw. Laboranalysen) sind der Wasserbehörde vor dem Einbau vorzulegen. Die Verwendung von wassergefährdenden Betonzuschlagstoffen ist unzulässig.

Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Rahmen der Baugenehmigung wird eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde vorgenommen.

**Untere Wasserbehörde – Grundwasser:**

Sollten beim Bau der Fundamente Grundwasserhaltungen notwendig sein, sind die entsprechenden Anträge rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Pinneberg einzureichen. Grundwasserhaltungen/-entnahmen sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 8 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen.

Kenntnisnahme.

**Untere Naturschutzbehörde:**

**Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt. Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen erhebliche Bedenken.

Die geplanten WEA sollen im Bereich des LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen“ (VO vom 29.03.2000) errichtet werden. Gemäß § 4 (1) Nr. 2 LSG VO ist die „Errichtung oder wesentliche Änderung von Windenergieanlagen, ausgenommen in den Uetersen 54. Änderung FNP und B-Plan Nr. 116

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der geplante Standort der WEA 4 orientiert sich in etwa am Standort der Altanlage. Der Standort der neuen Anlage liegt in rd. 170 m Entfernung zum Alt-

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><i>gekennzeichneten Vorranggebieten für Windenergienutzung“ verboten.</i></p> <p>Die geplanten Anlagen WEA 1, WEA 2 und WEA 3 liegen im Bereich des in der LSG VO gekennzeichneten Vorranggebietes. Die geplante WEA 4 liegt außerhalb des in der LSG VO gekennzeichneten Vorranggebietes.</p>	<p>standort und damit noch im Randbereich des Vorranggebietes für die Windkraft gemäß der LSG VO.</p> <p>Der Standort der WEA 4 liegt wie auch die weiteren Standorte WEA 1 bis WEA 3 innerhalb des Vorranggebietes PR3_PIN_009 des Regionalplans. Diese übergeordnete Planung berücksichtigt somit bereits die erforderlichen inneren Abstände neuer Anlagen bei einem Repowering und stellt im Vergleich zur LSG-VO bereits ein erweitertes Vorranggebiet in den Randzonen, insbesondere im Süden dar.</p> <p>Im weiteren Verfahren wird ein Ausnahmeantrag vom Landschaftsschutz gestellt, in dem die Standortplanung begründet wird und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt werden.</p>
<p>Aus Sicht der UNB wird die geplante Errichtung der WEA 4 sehr kritisch gesehen. Die Anlage liegt nicht nur außerhalb des in der LSG VO gekennzeichneten Vorranggebietes, sondern auch im Bereich der Ausgleichsfläche für den bestehenden Windpark. Außerdem liegt der Standort südlich der Rethwetter und zerschneidet somit die hier verlaufende Hauptverbundachse des landesweiten Biotopeverbundsystems.</p>	<p>Im Rahmen des geplanten Repowering des Windparks wird auch der Abbau der Altanlage erforderlich. Die dazu erforderlichen Bauarbeiten werden möglichst umweltschonend und unter Vermeidung bzw. Minimierung in Bezug auf den größtmöglichen Gehölzerhalt durchgeführt. Dennoch ist die Entnahme von Teilen der Gehölze und Ruderalfluren bau- und erschließungsbedingt nicht vermeidbar. Damit geht auch ein Teil der Ausgleichsfunktion verloren. Die zu erhaltenden Gehölzflächen sollen gesichert und bestandsgemäß in die Planung übernommen werden. Die detaillierte Flächenplanung erfolgt im weiteren Verfahren.</p> <p>Die zu erhaltenden Bäume und Sträucher werden als flächenhafte Pflanzbindung im B-Plan dargestellt bzw. mit einem Erhaltungsgebot festgesetzt. Eine weitere Ausweisung der verbleibenden Gehölze als Ausgleichsfläche wird vom Vorhabenträger bzw. Plangeber nicht mehr vorgesehen, da der Betrieb und die Unterhaltung der Windenergieanlage langfristig nicht eingeschränkt werden sollen. Im Vergleich der Altanlage mit dem neuen WEA-Typ sind Maßnahmenflächen am unmittelbaren Standort einer WEA mit den technisch-funktionalen Anforderungen und Sicherheitsbestimmungen nicht mehr vereinbar.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

Auch der Landschaftsplan der Stadt Uetersen weist die Rethwettern mit angrenzenden Bereichen als Fläche für den Biotopverbund und als Vorrangfläche für den Naturschutz aus. Der B-Plan widerspricht somit dem Landschaftsplan.

Die waldartige Ausgleichsfläche im Süden des Geltungsbereichs hat sich in den letzten Jahren zu einem hochwertigen Biotop entwickelt, das zahlreichen Arten als Lebensraum dient. Der Bereich des Geltungsbereichs des B-Plans und seine Umgebung sind geprägt durch intensive landwirtschaftliche Nutzung. Naturschutzfachlich wertvolle Strukturen (Baumreihen, Feldgehölze, Waldflächen, naturnahe Grabenränder) kommen nur vereinzelt vor. Dies macht sie in der ansonsten ausgeräumten Agrarlandschaft besonders wertvoll.

Die Altanlage befindet sich mit einem Abstand von rd. 50 m südlich der Rethwettern, so dass bereits eine Vorbelastung bzw. Zerschneidungsfunktion der Verbundachse im Bestand gegeben ist. Der neue Standort der WEA 4 rückt mit 70 m Abstand zur Rethwettern weiter vom Gewässer ab als der Altstandort. Die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der Hauptverbundachse der Rethwettern ist vorrangig im Verbund von Gewässerlebensräumen und den daran gebundenen Organismen zu sehen. Diese Verbundfunktionen werden durch die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage nicht eingeschränkt und sind weiterhin gewährleistet. Auch können Biotopverbundplanungen wie durchgehende breite Uferrandstreifen entlang der Rethwettern mit extensiver Nutzung weiterhin entwickelt und umgesetzt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Rethwettern wird überwiegend von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen begleitet, so dass im Bestand der Lebensraumverbund von Gewässerbiotopen vorherrschend ist. Mit der Errichtung und dem Betrieb einer Windenergieanlage, die einen vergrößerten Abstand zur Rethwettern als die Altanlage einhält, werden die Entwicklungsoption für eine durchgehende Biotopverbundfläche sowie eine Vorrangfläche für den Naturschutz nicht weitergehend eingeschränkt. Das im Landschaftsplan als Fachplan aufgezeigte Entwicklungsziel einer Gewässerachse wird durch die Planung nicht erheblich beeinflusst.

Der Stellungnahme wird gefolgt. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen beinhalten keinen Hinweis der Fachbehörde, dass es sich bei der Ausgleichsfläche um einen Wald nach Landeswaldgesetz handelt. Darüber hinaus wurde die Waldbehörde im Rahmen der Aufstellung der Regionalpläne beteiligt. Wäre die Fläche als Wald eingestuft worden, würde ein entsprechender Abstand bereits im Rahmen der Regionalplanung notwendig geworden.

Die für den bestehenden Windpark im Bebauungsplan Nr. 70 festgesetzte Aus-

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Sollte im weiteren Verfahren an der Errichtung der WEA 4 an dem bisher geplanten Standort festgehalten werden, ist zu prüfen, ob es sich bei der südlichen Ausgleichsfläche um Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt.</p>	<p>gleichsfläche hat als Entwicklungsziel eine Gehölzanpflanzung und natürliche Sukzession. Die Ausgleichsfläche ist seit der Herstellung im Jahr 2000 in dieser Richtung unterhalten und gepflegt worden. Die Bäume und Gehölze sind in unregelmäßigen Abständen immer wieder zurückgeschnitten worden, um einen dauerhaft sicheren Betrieb der Altanlage zu gewährleisten. Zum derzeitigen Planungsstand sind daher keine Hinweise erkennbar, dass eine Waldfläche vorliegt.</p>
<p>In der Planzeichnung sind die vorhandenen Kompensationsflächen im Plangeltungsbereich darzustellen.</p> <p>Für die in Anspruch genommene Ausgleichfläche ist an anderer Stelle eine neue Ausgleichsfläche herzustellen. Auch die für den Bau der Zuwegung zur WEA 1 und WEA 2 beanspruchten Ausgleichsflächen sind an anderer Stelle zu kompensieren.</p> <p>Im Verlauf der weiteren Planung muss der Nachweis erbracht werden, wie der erforderliche Kompensationsbedarf erfolgen kann.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt, die vorhandenen Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich werden als Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Die Kompensationsmaßnahmen im Rahmen dieses Planverfahrens liegen außerhalb des Geltungsbereichs und werden daher textlich dargestellt. Alle Eingriffe in bestehende Kompensationsmaßnahmen werden bilanziert und ausgeglichen.</p>
<p>Die geplanten Ausgleichsflächen sind zu benennen (Gemarkung, Flur, Flurstück). Die bisher vorgesehenen Ausgleichsflächen sollten nochmal auf ihre Eignung geprüft werden. Insbesondere bei der ca. 1,4 ha großen Fläche westlich der Rückhaltefläche des Wasserwerks ist zu prüfen, ob diese den Gehölzverlust kompensieren kann. Die Fläche ist derzeit eine Grünlandflächen, in der Umgebung befinden sich zahlreiche ackerbaulich genutzten Flächen, die sich deutlich besser für eine Aufwertung eignen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Es wurde eine detaillierte Ausgleichsflächenplanung vorgenommen, die Art und Umfang der Ausgleichsflächen festlegt und näher beschreibt. Dazu zählte auch eine Prüfung von weiteren Standortalternativen. Die geplante Ausgleichsfläche zur Kompensation der Gehölzverluste ist aus Sicht des Vorhabenträgers bzw. Plangebers gut geeignet, dass ein räumlicher Verbund zu bestehenden Gehölzstrukturen entwickelt werden kann. Die angrenzenden ackerbaulichen Flächen haben zwar ein höheres Aufwertungspotenzial, stehen aber möglicherweise aufgrund der Eigentumsverhältnisse und der erforderlichen Flächenzugriffe nicht zur Verfügung.</p>
<p>Da durch den B-Plan der landesweite Biotopverbund beeinträchtigt wird, sollte Uetersen 54. Änderung FNP und B-Plan Nr. 116</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Ausgleichsplanung setzt vorrangig einen</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>im weiteren Verfahren geprüft werden, ob Ausgleichsflächen im Bereich des Biotopverbundes möglich sind (z.B. im Bereich der Pinnauniederung die Hornwiese, Deichwiese oder Klosterkoppel).</p>	<p>Schwerpunkt auf die multifunktionale Entwicklung von Biotopverbundräumen. Es wird darauf hingewiesen, dass die geplante Ausgleichsfläche im Bereich der Klosterwiesen bereits in einem Biotopverbundraum gemäß der übergeordneten Fachplanungen in räumlicher Nähe zur Pinnauniederung liegt, so dass den dargelegten Grundsätzen entsprochen wird.</p>
<p>Bei der Kompensation von erschließungsbedingten Beeinträchtigungen sind die erforderlichen Gewässerverrohrungen zu berücksichtigen. Für diesen Bereich sind außerdem Bauzeitenregelungen festzulegen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. In die Ermittlung und Bilanzierung der erschließungsbedingten Beeinträchtigungen werden Eingriffe in Gewässer eingestellt. In Bezug auf die zu beachtenden Bauzeitenregelungen, u.a. für den Artenschutz werden entsprechende Hinweise in den Umweltbericht aufgenommen und ein Maßnahmenkatalog festgelegt.</p>
<p>Bei der Betrachtung der Vorbelastung des Landschaftsbildes ist zu berücksichtigen, dass die 30 kV Leitung zwischen Uetersen und Wedel im Laufe des Jahres 2021 von der SH Netz AG zurückgebaut werden wird.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Bei der Ermittlung der Vorbelastung des Landschaftsbildes wird der Rückbau der 30 kV-Leitung beachtet.</p>
<p>Die Maßnahme zur Vermeidung Nr.1.10, die vorgibt, dass Fundamente mit Mutterboden abzudecken und mit Gras einzusäen sind wird kritisch gesehen. Die Einsaat sollte hier mit einer Mischung aus Blumen und Gräsern (mindestens im Verhältnis 30/70) erfolgen. Hierbei ist Regiosaatgut zu verwenden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Bei der Ansaat der Bodenflächen im Bereich der Fundamente wird eine Regiosaatgutmischung mit einem Anteil an Kräutern / Blumen verwendet.</p>
<p><b>Gesundheitlicher Umweltschutz:</b> Keine Anregungen.</p>	

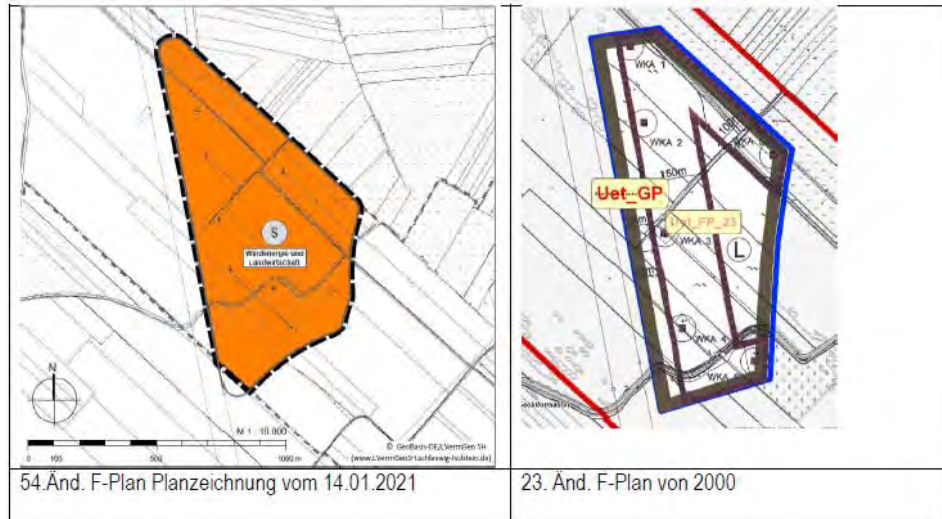
## 1.2 Kreis Pinneberg - Fachdienst Umwelt (FNP), 22.01.2021

### Untere Bodenschutzbehörde:

## Stellungnahme

## Abwägungsvorschlag

Die Stadt Uetersen hat die 54. Änderung des F-Planes „Sondergebiet Windenergie“ im Verfahrensstand des Scoping nach der Beteiligung TöB 4-1.



Der unteren Bodenschutzbehörde liegen für den Plangeltungsbereich keine Informationen über schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte und/ oder Altablagerungen vor. Daher wird zu diesem Zeitpunkt keine Untersuchung in Hinblick auf eine Gefahrerforschung von der Stadt Uetersen gefordert.

Im Plangeltungsbereich sind als Bodentypen Kleimarsch, Dwogmarsch und flache Kleimarsch über Moor anzutreffen. Die Kleimarsch hat eine Bodenzahl von 50 und zählt damit zu den 5% der ertragsreichsten Bodentypen des Landes. Die Dwogmasch hat eine Grünlandzahl von 54 und gehört damit auch zu den landwirtschaftlich sehr gut nutzbaren 4% der Landesfläche. Für den dritten Bodentyp ist, je nach Entwässerungsmöglichkeiten, ebenfalls ein hochwertiges landwirtschaftliches Nutzungspotenzial anzusetzen. Die LABO-Checklisten „Bodenschutz in der Bauleitplanung“, listen die derzeitigen Anforderungen an die Zusammenstellung von Abwägungsmaterial in Hinblick auf den Bodenschutz auf.

Uetersen 54. Änderung FNP und B-Plan Nr. 116

Kenntnisnahme.

Das landwirtschaftliche Nutzungspotenzial wurde bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete für die Windenergie berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

[https://www.labo-deutschland.de/documents/2018\\_08\\_06\\_Checklisten\\_Schutzgut\\_Boden\\_PlanungsZulassungsverfahren.pdf](https://www.labo-deutschland.de/documents/2018_08_06_Checklisten_Schutzgut_Boden_PlanungsZulassungsverfahren.pdf)

Mit den Inhalten der Checklisten soll aufgezeigt werden, welche Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen durch die Verwirklichung des Vorhabens entstehen und welche Vermeidungs-, Verringerungs- und Überprüfungs-möglichkeiten bestehen.

Die Bodenfunktionsbewertung für die Abwägung ist dabei für die Phase Ausgangszustand (IST-Zustand), als Auswirkungsprognose für die Phase „Erschließungs- und Bauausführung“ und der „Betriebsphase nach Fertigstellung“ zu differenzieren, zu beschreiben und zu bewerten.

Bodenrelevante Wirkfaktoren sind dabei: Versiegelung, Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Änderung des Bodenwasserhaushaltes, Stoffein- oder Austräge in den jeweiligen Phasen.

Sofern sich für einen oder mehrere bodenrelevante Wirkfaktoren in diesen Betrachtungen erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Bodenfunktionen für eine und/ oder in einer der jeweiligen Phasen ergibt, sind diese im Umweltweltbericht zu benennen.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind als Teil des Berichtes für das städtische (Umwelt-) Monitoring zu konkretisieren.

Zum Schutzgut Boden sind im Teil II Umweltbericht ab Seite 12 „Angaben zum Bestand“ enthalten. Dabei ist keine eigenständige Auflistung und Bewertung der bodenrelevanten Wirkfaktoren erfolgt. Es sind nur allgemeine Bewertungen enthalten.

Die natürlichen Bodenfunktionen gemäß BBodSchG werden von den im Plangelungsbereich vorhandenen Bodentypen weitestgehend erfüllt. Für die Berechnung des naturschutzrechtlichen Kompensationsausgleiches sind neben der Bo-

Die Hinweise werden beachtet, soweit dieser Detaillierungsgrad auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung des Flächennutzungsplanes möglich und sinnvoll angemessen ist. Detaillierte Beschreibungen von bodenrelevanten Wirkfaktoren und den Umgang damit erfolgen schwerpunktmäßig auf der Ebene des Bebauungsplanes. Siehe Nr. 1.1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

denfläche, zusätzlich der Grad der zerstörten und/ oder beeinträchtigt natürlichen Bodenfunktionen, als eigenständiger Bestandteil zu ermitteln und in die Kompensation einzustellen.

Bodenfunktionsbeeinträchtigungen:

Für alle drei Bodentypen ist eine hohe Verdichtungsempfindlichkeit gegeben. Niederschläge führen noch zu einer Erhöhung der „Verdichtungsempfindlichkeit“.

Unter Verdichtungsempfindlichkeit wird hier die Stabilität des Bodenporenraumes gegenüber mechanischen Belastungen z.B. durch ein Befahren mit Maschinen, Abstellen/ Lagerung von Materialien (auch Bodenaushub) verstanden. Eine nicht mehr reversible schadhafte Bodenverdichtung entsteht, wenn ein von der Bodenart und der Bodenfeuchte abhängiger bodenspezifischer Kontaktflächendruck überschritten wird. Eine Überschreitung des Kontaktflächendruckes führt dazu, dass die inneren Bodenporenzwischenräume so reduziert werden, dass die Möglichkeit des Bodens zur Wasserspeicherung (Staunässe), der Nutzung als (Fein-)Wurzelaum, eines atmosphärischen Gasaustausches (Bodenfäulnis) verringert wird, und so auch der Lebensraum für die Makro- und Mikroorganismen, die maßgeblich für die Bodenfruchtbarkeit sind, zerstört werden. Ist eine schadhafte Bodenverdichtung einmal eingetreten, ist eine „Lockerung/ Aufbrechen“ der entstandenen Gefügeschäden durch landwirtschaftliche Bodenbearbeitungsverfahren, für die hier maßgebliche Feinstruktur der Bodenporenzwischenräume, nicht mehr möglich. Die schadhafte Bodenverdichtung kann sowohl den Oberboden (bis 40 cm) als auch den Unterboden (ab 40 cm Tiefe) betreffen.

Die untere Bodenschutzbehörde fordert die „bodenschutzrelevante Untersuchungsbedarfe“ wie folgt zu ergänzen:

Gliederung gemäß der Checkliste Bodenschutz in der Bauleitplanung für die die Uetersen 54. Änderung FNP und B-Plan Nr. 116



Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

drei Phasen:

Ermittlung der gesamten Bodenflächen, die durch die Bauflächen und Flächen, die für die Baudurchführung und Erschließung notwendig sind betroffen sind.

Dazu zählen:

Befahrene, geplante, befestigte Flächen

Dauerhafte versiegelte/ bodenfunktionsbeeinträchtigte Flächen durch Inanspruchnahme von Anlagenteilen

- Fundamente
- Kranstellflächen
- Rotorablage-, Umfahr- und Montageflächen
- Neue Wege
- Wegeaufweitungen

Kabeltrassen einschließlich Fahr- und Bodenlagerungsflächen

Lager- Fahr-/ Bewegungsflächen Baumaterialien

Lager- Fahr- und Bewegungsflächen Bodenaushub

Fahrbereiche und Wendepunkte für „Schwerlasttransportfahrzeuge“

Baustelleneinrichtungsflächen für Betriebsfahrzeuge, Mitarbeiterstellplätze, Baucontainer, usw.

Notwendige Flächen und Fahrwege für den Einsatz von Großgeräten für z.B.

Pfahlgründung

Sonstige „befahrene“ Fläche

Die gleichen Ermittlungen der Bodenfunktionsbeeinträchtigungsflächen sind auch für den Rückbau der bestehenden Anlagen durchzuführen.

Da die Flächeninanspruchnahme mehr als 5000 m<sup>2</sup> beträgt und auch geplant ist, einen Teil der Rückbauflächen wieder einer landwirtschaftlichen Folgenutzung zuzuführen, sind die Inhalte der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durch-

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>führung von Bauvorhaben“ und die Einbindung einer bodenkundliche Baubegleitung schon frühzeitig zu beauftragen. In Hinblick auf die Dokumentation für das Umweltmonitoring kann die bodenkundliche Baubegleitung mit eingebunden werden.</p> <p>Informationen über „Detail“ zur Konkretisierung der „Verminderungsplanung“ können dem Leitfaden „Bodenschutz auf Linienbaustellen“ und der Arbeitshilfe „Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windkraftanlagen“ entnommen werden.</p> <p>Bisher gibt es noch keine Informationen zu einem „Bodenmanagement“ aus dem konkrete, auf der Ebene des F-Planes umsetzbare, Handlungsstrategien zum Bodenschutz abgeleitet werden könnten, enthalten.</p> <p>Die Ausarbeitung eines Bodenmanagement wird zum nächsten Verfahrensstand empfohlen.</p>	
<p><b>Untere Wasserbehörde:</b></p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht - Bereich Oberflächengewässer – wird dem Flächennutzungsplan „Windpark Uetersen“ zugestimmt. Hinweise zum Scoping sind der Stellungnahme zum B-Plan 116 zu entnehmen.</p>	Kenntnisnahme.
<p><b>Untere Wasserbehörde - Wasserschutzgebiete:</b></p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht - Bereich Wasserschutzgebiet - wird dem Flächennutzungsplan „Windpark Uetersen“ zugestimmt. Hinweise zum Scoping sind der Stellungnahme zum B-Plan 116 zu entnehmen.</p>	Kenntnisnahme.
<p><b>Untere Wasserbehörde – Grundwasser:</b></p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht - Bereich Grundwasser- wird dem Flächennutzungsplan „Windpark Uetersen“ zugestimmt. Hinweise zum Scoping sind der Stellungnahme zum B-Plan 116 zu entnehmen.</p>	Kenntnisnahme.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

**Untere Naturschutzbehörde:**

**Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt.

Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen erhebliche Bedenken.

Die geplanten WEA sollen im Bereich des LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen“ (VO vom 29.03.2000) errichtet werden. Gemäß § 4 (1) Nr. 2 LSG VO ist die „*Errichtung oder wesentliche Änderung von Windenergieanlagen, ausgenommen in den gekennzeichneten Vorranggebieten für Windenergienutzung*“ verboten.

Die geplanten Anlagen WEA 1, WEA 2 und WEA 3 liegen im Bereich des in der LSG VO gekennzeichneten Vorranggebietes. Die geplante WEA 4 liegt außerhalb des in der LSG VO gekennzeichneten Vorranggebietes.

Aus Sicht der UNB wird die geplante Errichtung der WEA 4 sehr kritisch gesehen. Die Anlage liegt nicht nur außerhalb des in der LSG VO gekennzeichneten Vorranggebietes, sondern auch im Bereich der Ausgleichsfläche für den bestehenden Windpark. Außerdem liegt der Standort südlich der Rethwettern und zerschneidet somit die hier verlaufende Hauptverbundachse des landesweiten Biotopeverbundsystems.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der geplante Standort der WEA 4 orientiert sich in etwa am Standort der Altanlage. Der Standort der neuen Anlage liegt in rd. 170 m Entfernung zum Altstandort und damit noch im Randbereich des Vorranggebietes für die Windkraft gemäß der LSG VO.

Der Standort der WEA 4 liegt wie auch die weiteren Standorte WEA 1 bis WEA 3 innerhalb des Vorranggebietes PR3\_PIN\_009 des Regionalplans. Diese übergeordnete Planung berücksichtigt somit bereits die erforderlichen inneren Abstände neuer Anlagen bei einem Repowering und stellt im Vergleich zur LSG-VO bereits ein erweitertes Vorranggebiet in den Randzonen, insbesondere im Süden dar.

Im weiteren Verfahren wird ein Ausnahmeantrag vom Landschaftsschutz gestellt, in dem die Standortplanung begründet wird und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt werden.

Im Rahmen des geplanten Repowering des Windparks wird auch der Abbau der Altanlage erforderlich. Die dazu erforderlichen Bauarbeiten werden möglichst umweltschonend und unter Vermeidung bzw. Minimierung in Bezug auf den größtmöglichen Gehölzerhalt durchgeführt. Dennoch ist die Entnahme von Teilen der Gehölze und Ruderalfluren bau- und erschließungsbedingt nicht vermeidbar. Damit geht auch ein Teil der Ausgleichsfunktion verloren. Die zu erhaltenden Gehölzflächen sollen gesichert und bestandsgemäß in die Planung übernommen werden. Die detaillierte Flächenplanung erfolgt im weiteren

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

Verfahren.

Die zu erhaltenden Bäume und Sträucher werden als flächenhafte Pflanzbindung im B-Plan dargestellt bzw. mit einem Erhaltungsgebot festgesetzt. Eine weitere Ausweisung der verbleibenden Gehölze als Ausgleichsfläche wird vom Vorhabenträger bzw. Plangeber nicht mehr vorgesehen, da der Betrieb und die Unterhaltung der Windenergieanlage langfristig nicht eingeschränkt werden sollen. Im Vergleich der Altanlage mit dem neuen WEA-Typ sind Maßnahmenflächen am unmittelbaren Standort einer WEA mit den technisch-funktionalen Anforderungen und Sicherheitsbestimmungen nicht mehr vereinbar.

Die Altanlage befindet sich mit einem Abstand von rd. 50 m südlich der Rethwettern, so dass bereits eine Vorbelastung bzw. Zerschneidungsfunktion der Verbundachse im Bestand gegeben ist. Der neue Standort der WEA 4 rückt mit 70 m Abstand zur Rethwettern weiter vom Gewässer ab als der Altstandort.

Die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der Hauptverbundachse der Rethwettern ist vorrangig im Verbund von Gewässerlebensräumen und den daran gebundenen Organismen zu sehen. Diese Verbundfunktionen werden durch die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage nicht eingeschränkt und sind weiterhin gewährleistet. Auch können Biotopverbundplanungen wie durchgehende breite Uferrandstreifen entlang der Rethwettern mit extensiver Nutzung weiterhin entwickelt und umgesetzt werden.

Auch der Landschaftsplan der Stadt Uetersen weist die Rethwettern mit angrenzenden Bereichen als Fläche für den Biotopverbund und als Vorrangfläche für den Naturschutz aus.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Rethwettern wird überwiegend von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen begleitet, so dass im Bestand der Lebensraumverbund von Gewässerbiotopen vorherrschend ist. Mit der Errichtung und dem Betrieb einer Windenergieanlage, die einen vergrößerten Abstand zur Rethwettern als die Altanlage einhält, werden die Entwicklungsoption für eine durchgehende Biotopverbundfläche sowie eine Vorrangfläche für den Naturschutz nicht weitergehend eingeschränkt. Das im Landschaftsplan als Fachplan aufgezeigte Entwicklungs-

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

Die Änderung des FNP widerspricht somit dem Landschaftsplan und den Festsetzungen der LSG VO.

ziel einer Gewässerachse wird durch die Planung nicht erheblich beeinflusst.

Die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine Fläche für die Landwirtschaft mit der Zusatznutzung „Windenergie“ darstellen. Mit der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage WEA 4, die einen vergrößerten Abstand zur Rethwettern als die Altanlage einhält, werden die Entwicklungsoption für eine durchgehende Biotopverbundfläche sowie eine Vorrangfläche für den Naturschutz nicht weitergehend eingeschränkt. Das im Landschaftsplan als Fachplan aufgezeigte Entwicklungsziel einer Gewässerachse wird durch die Planung nicht erheblich beeinflusst.

Zur Anpassung der LSG-VO wird ein entsprechender Ausnahmeantrag gestellt.

**Gesundheitlicher Umweltschutz:**

Keine Anregungen.

**1.3 Kreis Pinneberg - Fachdienst Planen und Bauen, Bauordnung (BP),  
17.12.2020**

*Nach §249 BauGB (2) Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 kann auch festgesetzt werden, dass die im Bebauungsplan festgesetzten Windenergieanlagen nur zulässig sind, wenn sichergestellt ist, dass nach der Errichtung der im Bebauungsplan festgesetzten Windenergieanlagen andere im Bebauungsplan bezeichnete Windenergieanlagen innerhalb einer im Bebauungsplan zu bestimmender angemessener Frist zurückgebaut werden. Die Standorte der zurückzubauenden Windenergieanlagen können auch außerhalb des Bebauungsplangebiets oder außerhalb des Gemeindegebiets liegen. Darstellungen im Flächennutzungsplan, die die Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 haben, können mit Bestimmungen entsprechend den Sätzen 1 und 2 mit Wirkung für die Zulässigkeit der Windenergieanlagen nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 verbunden sein.*

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

**1. Hier sollte im Textteil des B-Planes meiner Ansicht nach dem Rückbau der vorhandenen Windräder festgesetzt werden, um hier sicher zu sein, dass die Repowering Windräder nicht zusätzlich entstehen.**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Ein gleichzeitiger Betrieb der alten und neuen Anlagen ist technisch nicht möglich (Turbulenzen).

*Nach § 249 BauGB Nr. (3) Die Länder können durch Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten. Ein Mindestabstand nach Satz 1 darf höchstens 1 000 Meter von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken betragen. Die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung und zu den Auswirkungen der festgelegten Abstände auf Ausweisungen in geltenden Flächennutzungsplänen und Raumordnungsplänen, sind in den Landesgesetzen nach Satz 1 zu regeln. Auf der Grundlage von § 249 Absatz 3 in der bis zum 14. August 2020 geltenden Fassung erlassene Landesgesetze gelten fort; sie können geändert werden, sofern die wesentlichen Elemente der in dem fortgeltenden Landesgesetz enthaltenen Regelung beibehalten werden.*

**2. Sind die entsprechenden Abstände zur Wohnbebauung im Umkreis aller möglichen Standorte der Masten gewährleistet?**

Der Stellungnahme wird gefolgt. Die geplanten Anlagen mit einer Höhe von 180 m benötigen einen Mindestabstand zur Wohnbebauung von mindestens 900 m, dieser Abstand wird gewährleistet und schränkt gleichzeitig die möglichen Anlagenstandorte ein.

#### **1.4 Gemeinde Moorrege, 14.01.2021**

Die Gemeinde Moorrege ist durch die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 116 "Sondergebiet Windenergie" unmittelbar betroffen. Die Plangeltungsbereiche der o.g. Planungen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

befinden sich in Sichtweite der Gemeinde Moorrege. Zudem gehen die Wirkungen der Windkraftanlagen aufgrund ihrer Größe unstrittig auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Moorrege über.

Zunächst zeige ich mich über den Zeitpunkt der Beteiligung verwundert. Es ist bei derart raumbedeutenden Vorhaben äußerst unglücklich, den Beteiligungszeitraum einerseits über die Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel zu legen und andererseits pandemiebedingt die Beteiligung innerhalb des harten Lock-downs durchzuführen.

Wünschenswert ist aus meiner Sicht eine deutlich längere Beteiligungsfrist. Dies ist unabhängig davon, dass zunächst lediglich die frühzeitige Beteiligung stattfindet.

Die Gemeinde Moorrege hat sich bislang mit den vorhandenen Windkraftanlagen arrangiert, obwohl innerhalb der Gemeinde Moorrege im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 der Stadt Uetersen auch diverse andere Stimmen zu hören waren. Allerdings steht die Gemeinde Moorrege einem Repowering auf der vorhandenen Fläche kritisch gegenüber. Eine Vergrößerung der Anlagen sowie eine Vergrößerung der Fläche führen unweigerlich zu einer größeren Betroffenheit in der Gemeinde.

Die massive Erhöhung der Anlagen sorgt zu einer deutlichen Zunahme der von den Windenergieanlagen ausgehenden Geräusche. Die Rotorbewegungen der derzeitigen Anlagen erzeugen bereits einen permanenten Dauerton. Aufgrund des zukünftig möglichen Ausmaßes der Rotorblätter befürchtet die Gemeinde eine deutliche Zunahme, der von der Bewegung der Rotorblätter erzeugten Geräusche. Deshalb besteht die Möglichkeit, dass die Anlagen neben der Optik auch aufgrund des Geräuschpegels in weiten Teilen der Gemeinde wahrnehmbar sein werden.

Zudem ist die Situation hinsichtlich der Auswirkungen des Schalls und des Infra-

Der Zeitraum für die frühzeitige Beteiligung betrug knapp 6 Wochen, was einen deutlich längeren Zeitraum als üblich (1 Monat) darstellt. Das BauGB schreibt keine bestimmte Frist für die frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vor.

Die gesetzlich in der TA Lärm geforderten Grenzwerte zu Schallimmissionen müssen eingehalten werden. Der Nachweis zur Einhaltung ist im Genehmigungsverfahren zu erbringen.

Die Bedenken sind unbegründet. Als Infraschall wird Schall im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz bezeichnet. Er tritt überall in der technisierten Welt auf und begleitet fast immer den hörbaren Schall: den Lüfter eines PCs oder den Betrieb einer Klimaanlage. Infraschall tritt auch in der Natur auf. So verursachen zum Beispiel auch Windböen und Blätterrascheln Infraschall. Die Berücksichtigung dieses natürlichen Phänomens ist für die Messanalyse an WEA entscheidend, weil mitunter die durch den natürlichen Wind hervorgerufenen Infraschallpegel fälschlicherweise der Anlage zugeordnet werden. In der TA Lärm sind auch für tieffrequente Geräusche eigene Mess- und Beurteilungsverfahren vorgesehen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997 und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind. Im Genehmigungsverfahren für die Anlagen werden diese Vorgaben berücksichtigt. Allgemein kann Infraschall bei sehr hohen Schallpegeln schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>schalls bedenklich. Es werden zwar Annahmen bezüglich der Auswirkungen auf Menschen und Tiere getroffen, nach denen lediglich in geringes Risiko besteht, eine Langzeitbetrachtung steht allerdings aus. Deshalb ist diese Annahme meiner Meinung nach nicht ausreichend verifiziert.</p>	<p>haben. Zunehmende Müdigkeit und Abnahme der Atemfrequenz gelten beispielsweise als gesicherte Infraschallwirkung. Sie treten nach aktuellen Erkenntnissen beim Menschen erst auf, wenn die Hörschwelle bei den jeweiligen Frequenzen überschritten wird.</p> <p>Windenergieanlagen erzeugen bereits deutlich vor dem Erreichen der üblichen Mindestabstände nur Infraschallpegel, die weit unterhalb der Hör- und oder Wahrnehmungsschwellen und der DIN-Vorgabewerte liegen. Nach aktuellen Messungen unterschreitet Infraschall durch Windenergieanlagen bereits bei Abständen von 150 bis 300 m deutlich die Hör- und Wahrnehmungsschwellen und ist somit durch den Menschen nicht wahrnehmbar. Verschiedene Messungen in Abständen von 600 m, 700 m und 1.200 m haben gezeigt, dass der Infraschall der Anlage kaum noch vom Hintergrundrauschen (z. B. Infraschall durch Wind) zu unterscheiden ist.</p> <p>Da die festgestellten Infraschallpegel durch Windenergieanlagen bereits bei niedrigen Entfernungen weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen, haben sie keine negativen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit. Es gibt bisher keine Studien die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hörschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann.</p> <p>Es existiert eine Vielzahl unterschiedlich starker, natürlicher und anthropogener Infraschallquellen (z. B. Meeresrauschen, Gewitter, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen). Infraschall kann bei hohen Schalldruckpegeln oberhalb der Wahrnehmungsschwelle grundsätzlich negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben. Es wird daher empfohlen, die Grundlagenforschung im Bereich des Infraschalls und des tieffrequenten Schalls fortzusetzen bzw. zu verstärken.</p> <p>Die aktuelle Rechtsprechung und Genehmigungspraxis orientiert sich an derzeit gesicherten Erkenntnissen und sieht keinen Handlungsbedarf für den Gesetzgeber. Sollte es in Zukunft zu einer Weiterentwicklung des Rechtsrahmens kommen, wird empfohlen, eine gemeinsame Betrachtung von Infraschall und tieffrequentem Schall anzustreben. Auch bei der Ausgestaltung der Grundla-</p>



Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

Des Weiteren gebe ich zu bedenken, dass der Windpark innerhalb der Seester-  
müher Marsch liegt. Diese wiederum zählt, wie andere Bereiche der Elbmarsch-  
ebenen ebenfalls, zu einem Hauptvogelzuggebiet. Daraus folgt eine erhebliche  
Beeinträchtigung der Vogelschwärme durch die deutlich erhöhten Windenergie-  
anlagen. Zu mindestens der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein enthält  
Hinweise zur Freihaltung derartiger Bereiche von Windenergieanlagen. Um bei-  
spielsweise die mögliche Gefahr der Tötung durch Rotorschlag zu reduzieren, ist  
die Höhe der Anlagen beim Status Quo zu belassen.

Außerdem weise ich ausdrücklich auf die Naherholungsfunktion der Seester-  
müher Marsch hin.

genforschung sollten beide Phänomene gemeinsam untersucht werden.

Quelle: HA Hessen Agentur GmbH (Dienstleistungsgesellschaft des Landes Hes-  
sens) (2015): Bürgerforum Energie-land Hessen: Faktenpaper Wind-energie  
und Infraschall. Mai 2015.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Vogelzug ist im Rahmen der Vorga-  
ben der Fachbehörde LLUR gemäß den „Empfehlungen zur Berücksichtigung  
tierökologischer Belange bei Windkraftplanungen in Schleswig-Holstein“ 2013  
und 2014 untersucht worden. Die Ergebnisse sind in einem gesonderten Fach-  
gutachten dargestellt. Demnach befindet sich das Vorhabengebiet mit einer  
Entfernung von ca. 1,2 km zur Pinnau als potenziell bedeutsame Leitlinie des  
Vogelzugs in Schleswig-Holstein. Der im Rahmen der Regionalplanung Wind  
(MILI SH 2020) als Abwägungskriterium abgegrenzte „Hauptachsen des über-  
regionalen Vogelzugs“ liegt westlich an der Elbe und nicht über dem Vorha-  
bengebiet. Die durchgeführten Erfassungen im Vorhabengebiet zeigten insge-  
samt für das Frühjahr einen nur schwachen Zug. Im Herbst dagegen wurden  
Flugintensitäten von schwach bis sehr stark festgestellt. In der Gesamtschau  
wird anhand aller Zugbewegungen im Jahr anhand der fachlich-methodischen  
Bewertungsstandards von geringen Intensitäten ausgegangen. Die Verteilung  
der Zugbewegungen wird als durchschnittlich bewertet. Das Vorhabengebiet  
ist somit gemäß dem Fachgutachten für den Vogelzug nicht von besonderer  
Bedeutung.

Mit der Planung werden die im weiteren Umfeld des Vorhabengebietes liegen-  
des Vogelzugbereich freigehalten und nicht beeinträchtigt. In Bezug auf das  
geplante Repowering mit höheren Anlagen kann somit kein grundsätzlich er-  
höhtes Risiko für einen Vogelschlag beim Vogelzug abgeleitet werden.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Fläche ist im Regionalplan Teilplan

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

her sowie der Haseldorfer Marsch hin. Dieser Funktion kommt eine immense Bedeutung zu, da es sich beim Kreis Pinneberg um den am dichtesten besiedelten Kreis in Schleswig-Holstein handelt. Derartige Rückzugsmöglichkeiten in der Natur sind damit rar gesät. Sie genießen somit eine hohe Priorität. Diese Nutzungsform der Marsch wird bei der angestrebten Erhöhung der Windenergieanlagen stark eingeschränkt. Es ist zu befürchten, dass die touristische Nutzung der hiesigen Marsch abnehmen wird. Etliche Besucher werden die Anlagen als störende Elemente in der Landschaft wahrnehmen. Dies ist abzuwenden. Derart große Windenergieanlagen sind deutlich besser als Offshoreanlagen geeignet. Dort ist die Beeinträchtigung zu mindestens geringer als im hiesigen dicht besiedelten Raum. Ganzheitlich betrachtet ergibt die vorgelegte Planung eine unmittelbare Benachteiligung der Gemeinde Moorrege, so dass die Gemeinde sich insgesamt gegen die Planung ausspricht.

### 1.5 Gemeinde Neuendeich, 14.01.2021

Die Gemeinde Neuendeich ist durch die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 116 "Sondergebiet Windenergie" unmittelbar betroffen. Die Plangeltungsbereiche der o.g. Planungen grenzen unmittelbar an das Gemeindegebiet der Gemeinde Neuendeich an. Zudem gehen die Wirkungen der Windkraftanlagen aufgrund ihrer Größe unstrittig auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Neuendeich über.

Zunächst zeige ich mich über den Zeitpunkt der Beteiligung verwundert. Es ist bei derart raumbedeutenden Vorhaben äußerst unglücklich, den Beteiligungszeitraum einerseits über die Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel zu legen und andererseits pandemiebedingt die Beteiligung innerhalb des harten Lock-downs durchzuführen.

Wünschenswert ist aus meiner Sicht eine deutlich längere Beteiligungsfrist Dies

Uetersen 54. Änderung FNP und B-Plan Nr. 116

Windenergie als Vorranggebiet für die Windenergie festgesetzt. Es besteht eine Anpassungspflicht der Gemeinde, sodass es keine Möglichkeit gibt Windenergieanlagen dort auszuschließen. Mit Hilfe eines Bebauungsplans besteht die Möglichkeit auf die Anzahl und die Höhe der Windenergieanlagen Einfluss zu nehmen, ohne Bebauungsplan würden Steuerungsmöglichkeiten seitens der Stadt Uetersen entfallen.

Siehe Stellungnahme 1.4.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

ist unabhängig davon, dass zunächst lediglich die frühzeitige Beteiligung stattfindet.

Nachdem es zu großen Widerständen innerhalb der Gemeinde Neuendeich bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 der Stadt Uetersen sowie bei der anschließenden Errichtung der Windkraftanlagen kam, konnte sich zwischenzeitlich mit den vorhandenen Windenergieanlagen zunehmend arrangiert werden. Allerdings steht die Gemeinde Neuendeich einem Repowering auf der vorhandenen Fläche kritisch gegenüber. Eine Vergrößerung der Anlagen sowie eine Vergrößerung der Fläche führen unweigerlich zu einer größeren Betroffenheit in der Gemeinde.

Der Schattenwurf der Windenergieanlagen fällt momentan bereits auf einige Gebäude in der Gemeinde Neuendeich. Bei der massiven Erhöhung der Anlagen fällt der Schattenwurf auf weitere Wohngebäude. Dies hätte eine Beeinträchtigung weiterer Einwohner der Gemeinde Neuendeich zur Folge. Darüber hinaus ist die von den Windenergieanlagen ausgehende Geräuschkulisse nicht zu verkennen. Die Rotorbewegungen der derzeitigen Anlagen erzeugen einen permanenten Dauerton. Aufgrund des zukünftig möglichen Ausmaßes der Rotorblätter befürchtet die Gemeinde eine deutliche Zunahme, der von der Bewegung der Rotorblätter erzeugten Geräusche.

Kenntnisnahme.

Für die Genehmigung einer WEA, die nicht im Bebauungsplanverfahren, sondern auf nachgeordneter Ebene stattfindet, muss in jedem Fall eine Schlag-schattenberechnung für Wohngebäude vorgelegt werden. Grundlage dafür sind die Richtwerte der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissions-schutz (LAI), die eine Begrenzung des astronomisch möglichen Schattenwurfs auf betroffene Gebäude auf maximal 30 Minuten am Tag bzw. 30 Stunden im Jahr vorschreiben. Dieser Wert leitet sich rechnerisch aus der Annahme ab, dass die Sonne immer scheint, die Windenergieanlage immer läuft und der Rotor immer quer zum Betrachter steht.

Der Wert dient der Genehmigungsbehörde zur Entscheidung, ob in die Anlage eine Abschaltautomatik eingebaut werden muss, um die geforderten Werte einzuhalten. Eine astronomisch mögliche Beschattung von 30 Stunden im Jahr führt statistisch zu einer wesentlich kürzeren tatsächlichen Beschattung, da der Rotor nicht immer quer zum Betrachter steht und auch bei dichter Bewölkung oder Regen kein belästigender Schattenwurf auftritt. Von den Aufsichtsbehörden wird daher vorgegeben, dass 30 Stunden astronomisch möglicher Beschattung 8 Stunden tatsächlicher Beschattung entsprechen. Abschaltautomatiken,

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

die mit Wettersensoren die tatsächliche Beschattung messen, müssen daher bereits nach 8 Stunden tatsächlicher Beschattung die Anlagen abschalten.

Zudem ist die Situation hinsichtlich der Auswirkungen des Schalls und des Infraschalls bedenklich. Es werden zwar Annahmen bezüglich der Auswirkungen auf Menschen und Tiere getroffen, nach denen lediglich in geringes Risiko besteht, eine Langzeitbetrachtung steht allerdings aus. Deshalb ist diese Annahme meiner Meinung nach nicht ausreichend verifiziert.

Siehe Stellungnahme 1.4.

Des Weiteren gebe ich zu bedenken, dass der Windpark innerhalb der Seester-  
müher Marsch liegt. Diese wiederum zählt, wie andere Bereiche der Elbmarschen ebenfalls, zu einem Hauptvogelzuggebiet. Daraus folgt eine erhebliche Beeinträchtigung der Vogelschwärme durch die deutlich erhöhten Windenergieanlagen. Zumindest der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein enthält Hinweise zur Freihaltung derartiger Bereiche von Windenergieanlagen. Um beispielsweise die mögliche Gefahr der Tötung durch Rotorschlag zu reduzieren, ist die Höhe der Anlagen beim Status Quo zu belassen.

Siehe Stellungnahme 1.4.

Außerdem weise ich ausdrücklich auf die Naherholungsfunktion der Seester-  
müher Marsch hin. Dieser Funktion kommt eine immense Bedeutung zu, da es sich beim Kreis Pinneberg um den am dichtesten besiedelten Kreis in Schleswig-Holstein handelt. Derartige Rückzugsmöglichkeiten in der Natur sind damit rar gesät. Sie genießen somit eine hohe Priorität. Diese Nutzungsform der Marsch wird bei der angestrebten Erhöhung der Windenergieanlagen stark eingeschränkt. Es ist zu befürchten, dass die touristische Nutzung der hiesigen Marsch abnehmen wird. Etliche Besucher werden die Anlagen als störende Elemente in der Landschaft wahrnehmen. Dies ist abzuwenden.

Siehe Stellungnahme 1.4.

Derart große Windenergieanlagen sind deutlich besser als Offshoreanlagen geeignet. Dort ist die Beeinträchtigung zumindest geringer als im hiesigen dicht

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

besiedelten Raum.

Ganzheitlich betrachtet ergibt die vorgelegte Planung eine unmittelbare Benachteiligung der Gemeinde Neuendeich, so dass die Gemeinde sich insgesamt gegen die Planung ausspricht.

Kenntnisnahme.

### 1.6 Gemeinde Groß Nordende, 14.01.2021

Die Gemeinde Groß Nordende ist durch die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 116 "Sondergebiet Windenergie" unmittelbar betroffen. Die Plangeltungsbereiche der o.g. Planungen grenzen unmittelbar an das Gemeindegebiet der Gemeinde Groß Nordende an. Zudem gehen die Wirkungen der Windkraftanlagen aufgrund ihrer Größe unstrittig auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Groß Nordende über.

Zunächst zeige ich mich über den Zeitpunkt der Beteiligung verwundert. Es ist bei derart raumbedeutenden Vorhaben äußerst unglücklich, den Beteiligungszeitraum einerseits über die Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel zu legen und andererseits pandemiebedingt die Beteiligung innerhalb des harten Lock-downs durchzuführen.

Siehe Stellungnahme 1.4.

Wünschenswert ist aus meiner Sicht eine deutlich längere Beteiligungsfrist Dies ist unabhängig davon, dass zunächst lediglich die frühzeitige Beteiligung stattfindet.

Nachdem es zu großen Widerständen innerhalb der Gemeinde Groß Nordende bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 der Stadt Uetersen sowie bei der anschließenden Errichtung der Windkraftanlagen kam, konnte sich zwischenzeitlich mit den vorhandenen Windenergieanlagen zunehmend arrangiert werden. Allerdings steht die Gemeinde Groß Nordende einem Repowering auf der vorhandenen Fläche kritisch gegenüber. Eine Vergrößerung der Anlagen sowie eine

Siehe Stellungnahme 1.4.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Vergrößerung der Fläche führen unweigerlich zu einer größeren Betroffenheit in der Gemeinde.</p>	
<p>Der Schattenwurf der Windenergieanlagen fällt momentan bereits auf etliche Gebäude in der Gemeinde Groß Nordende. Die massive Erhöhung der Anlagen fiele in diesem Fall auf weitere Wohngebäude. Dies hätte eine Beeinträchtigung weiterer Einwohner der Gemeinde Groß Nordende zur Folge. Darüber hinaus ist die von den Windenergieanlagen ausgehende Geräuschkulisse nicht zu verkennen. Die Rotorbewegungen der derzeitigen Anlagen erzeugen einen permanenten Dauerton. Aufgrund des zukünftig möglichen Ausmaßes der Rotorblätter befürchtet die Gemeinde eine deutliche Zunahme, der von der Bewegung der Rotorblätter erzeugten Geräusche.</p>	<p>Siehe Stellungnahme 1.4.</p>
<p>Zudem ist die Situation hinsichtlich der Auswirkungen des Schalls und des Infraschalls bedenklich. Es werden zwar Annahmen bezüglich der Auswirkungen auf Menschen und Tiere getroffen, nach denen lediglich in geringes Risiko besteht, eine Langzeitbetrachtung steht allerdings aus. Deshalb ist diese Annahme nicht ausreichend verifiziert.</p>	<p>Siehe Stellungnahme 1.4.</p>
<p>Des Weiteren gebe ich zu bedenken, dass der Windpark innerhalb der Seester-müher Marsch liegt. Diese wiederum zählt, wie andere Bereiche der Elbmarschen ebenfalls, zu einem Hauptvogelzuggebiet. Daraus folgt eine erhebliche Beeinträchtigung der Vogelschwärme durch die deutlich erhöhten Windenergieanlagen. Zumindest der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein enthält Hinweise zur Freihaltung derartiger Bereiche von Windenergieanlagen. Um beispielsweise die mögliche Gefahr der Tötung durch Rotorschlag zu reduzieren, ist die Höhe der Anlagen beim Status Quo zu belassen.</p>	<p>Siehe Stellungnahme 1.4.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

Außerdem weise ich ausdrücklich auf die Naherholungsfunktion der Seestermüher Marsch hin. Dieser Funktion kommt eine immense Bedeutung zu, da es sich beim Kreis Pinneberg um den am dichtesten besiedelten Kreis in Schleswig-Holstein handelt. Derartige Rückzugsmöglichkeiten in der Natur sind damit rar gesät. Sie genießen somit eine hohe Priorität. Diese Nutzungsform der Marsch wird bei der angestrebten Erhöhung der Windenergieanlagen stark eingeschränkt. Es ist zu befürchten, dass die touristische Nutzung der hiesigen Marsch abnehmen wird. Etliche Besucher werden die Anlagen als störende Elemente in der Landschaft wahrnehmen. Dies ist abzuwenden.

Derart große Windenergieanlagen sind deutlich besser als Offshoreanlagen geeignet. Dort ist die Beeinträchtigung zumindest geringer als im hiesigen dicht besiedelten Raum.

Siehe Stellungnahme 1.4.

Ganzheitlich betrachtet ergibt die vorgelegte Planung eine unmittelbare Benachteiligung der Gemeinde Groß Nordende, so dass die Gemeinde sich insgesamt gegen die Planung ausspricht.

Kenntnisnahme.

### 1.7 Deutsche Bahn AG, 06.01.2021

Gegen die o.g. Bauleitplanung der Stadt Uetersen haben wir nur dann keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet werden.

Innerhalb des Verfahrensgebietes verläuft die planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 0577 Nenndorf - Neumünster, Mastfeld 6160-6164, diese ist in den Plänen lagerichtig dargestellt. Die 110-kV-Bahnstromleitung ist eine Bahnbetriebsanlage der DB und dient u.a. der Energieversorgung der Eisenbahnstrecken.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren technischen Planung berücksichtigt.

Als Betreiber der o.g. Hochspannungsleitung ist die DB Energie GmbH in der Garantienpflicht den betriebssicheren Zustand der elektrischen Anlagen zu verantworten. Diese Verantwortung ist im Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) § 4 fest-

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

geschrieben. Das Eisenbahn-Bundesamt überwacht als Aufsichtsbehörde die Erfüllung bzw. Durchsetzung dieser Aufgabe und macht uns nach Verwaltungsverfahrensgesetz ggf. haftbar.

Die Leitung und insbesondere die Maststandorte müssen für Wartungs- und Beschichtungsarbeiten durch Mitarbeiter der DB bzw. durch von der DB beauftragte Fremdfirmen jederzeit, ggfs. auch mit Fahrzeugen, erreichbar sein.

Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung liegen.

Die Bahnstromleitung verfügt über freiem Gelände und für Bebauungen über einen Schutzstreifenbereich von bis zu **20 m** beiderseits der Trassenachse (die genaue Breite ist abhängig von der jeweiligen Mastentfernung zueinander), für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern usw. und in Waldgebieten gilt ein Schutzstreifen von **30 m** rechts und links der Trassenachse.

Bei der Neuanlage von Straßen, Sportflächen usw. sind die Maste evtl. auf eine erhöhte Sicherheit umzurüsten, die Kosten dafür hat der Veranlasser zu tragen.

Wird bei einer Neuanlage bzw. Nutzungsänderung von Verkehrsstraßen die laut VDE / EN 50341 geforderte Mindesthöhe von **7 m** am Kreuzungspunkt der Straße mit der Hochspannungsleitung nicht erreicht, ist diese durch bauliche Veränderungen (z.B. Aufstocken der Maste), herzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen hat der Veranlasser zu tragen.

An den Maststandorten in unmittelbarer Nähe von Straßen muss ein Anfahrerschutz errichtet werden.

Bei Grabungen im Schutzstreifen ist ein Abstand von **10 m** zu den Mastfundamenten einzuhalten.

Soll eine eventuell vorhandene Seefläche später als See für Freizeitaktivitäten



Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

genutzt werden, so ist für den Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung ein Segel- und Angelverbot auszusprechen.

Der Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung unterliegt aus Sicherheitsgründen u.a. einer Aufwuchsbeschränkung. Dies bedeutet, dass auch künftig Bäume und Sträucher gestutzt bzw. gefällt werden müssen, um jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten. Bei einer Neuanpflanzung sowie bei der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten ist dies zu berücksichtigen.

Für Bebauungen verfügt die Bahnstromleitung über einen Schutzstreifenbereich.

Es sind nur Bauwerke zulässig, bei denen die Schutz-/ Mindestabstände zu den bei tiefstem Durchhang ruhenden und / oder ausschwingenden Leiterseil eingehalten werden. Für die Genehmigung von Bauten im Schutzstreifenbereich sind uns in jedem Fall Pläne einzureichen, aus denen die genaue Lage, die Höhe und die Art der Bedachung des Bauobjektes zu ersehen sind.

Sollten in der Nähe der Bahnstromleitung Windenergieanlagen errichtet werden, so sind die erforderlichen Sicherheitsabstände und notwendigen Schutzmaßnahmen mit uns als Leitungsbetreiber abzustimmen.

Das Lagern von Baustoffen aus dem Straßenbau (Beton, Asphalt, Erde usw.) ist innerhalb des Schutzstreifen nur möglich, wenn dabei die laut VDE 0210 geforderten Sicherheitsabstände von mindestens **6 m** „Oberkante Materialhaufen zu den stromführenden Leiterseilen“ nicht unterschritten werden.

Bei einem Einsatz von Baumaschinen im Schutzstreifen gibt es Einschränkungen. Es ist stets ein **Sicherheitsabstand von 3 m** einzuhalten.

Bezugnehmend auf den Entwurf zum **Bebauungsplan Nr. 116 „Windpark Uetersen“ und 54. Änderung Flächennutzungsplan** müssen die Abstände der WEA nach der folgenden DIN EN berechnet und nachgewiesen werden.

Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV- Bahnstromleitungen, gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2019-09. Die

Uetersen 54. Änderung FNP und B-Plan Nr. 116

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

Norm sagt dazu im Punkt 5.9.3 aus: „Zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der Windenergieanlage sind mindestens folgende Abstände einzuhalten.

Der Abstand wird mit folgender Formel berechnet:  $a_{WEA} = 0,5 \cdot D_{WEA} + a_{Raum} + a_{LTG}$ . Es ist für jeden Leiter zu prüfen, ob die Summe aus den Horizontalen Abstand der Leiterposition zwischen ruhenden Leiter und ausgeschwungenem Leiter und den Schutzabstand nach DIN VDE 0105-100 größer ist als der spannungsabhängige Mindestabstand  $a_{LTG}$  am Standort der Windenergieanlage. Der größte der ermittelten Werte ist anzuwenden.

Des Weiteren ist bei geplanten WEA der benötigte Arbeitsraum  $a_{Raum}$  projektbezogen vom WEA-Betreiber verbindlich anzugeben und anschließend zwischen Freileitungsbetreiber und WEA-Betreiber zu vereinbaren.

Gemäß der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2019-09 muss nachgewiesen werden, ob die Leiter innerhalb oder außerhalb der Nachlaufströmung liegen. Dieser Nachweis kann rechnerisch mit den Formeln der o.g. DIN EN erbracht werden. Mit dem Ergebnis eines Gutachtens über die Nachlaufströmung kann dann entschieden werden, ob Schwingungsschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen.

Liegen die Leiter innerhalb der Nachlaufströmung und ist der kleinste Abstand zwischen Turmachse der WEA und dem nächstliegenden ruhenden Leiter kleiner  $3 \times$  Durchmesser des Rotors, ist für ausreichenden Schwingungsschutz zu sorgen. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.

Bei Errichtung, Betrieb oder Instandhaltung der WEA darf der spannungsabhängige Mindestabstand  $a_{LTG}$  zum ruhenden Leiter nicht unterschritten werden.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

Außerdem ist der Eisabwurf zu berücksichtigen. Es dürfen keine Schäden an unserer 110-kV-Bahnstromleitung entstehen, die den betriebssicheren Zustand der elektrischen Anlagen beeinträchtigen.

Vor Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) ist uns der genaue Standort der WEA sowie der Nachweis zur Nachlaufströmung in Form eines Gutachtens zwecks Prüfung vorzulegen.

Die Kosten für evtl. erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen an der Bahnstromleitung sind nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlage zu tragen.

Wenn zur Kompensation von baulichen Maßnahmen im Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung Hecken, Baumreihen und Waldflächen neu angelegt werden, so sind die entsprechenden Schutzabstände einzuhalten.

Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren.

**1.8 Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Kampfmittelräumdienst, 11.12.2020**

In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gern. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

Die Untersuchung wird auf Antrag durch das

Landeskriminalamt  
 Dezernat 33, Sachgebiet 331  
 Mühlenweg 166  
 24116 Kiel

durchgeführt.

Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin; dass sie sich frühzeitig mit dem

Der Stellungnahme wird gefolgt, entsprechende Maßnahmen werden vom Bauträger frühzeitig in die Wege geleitet.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.

**1.9 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein, 19.01.2021**

Gegen die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 116 der Stadt Uetersen bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

- Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen bzw. Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe erfolgen.  
Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten entsprechende Ausführungspläne dem LBV.SH, Standort Itzehoe zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Dies gilt auch für zeitlich begrenzte Veränderungen während der Bauphase der Windkraftanlagen.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.

Des Weiteren ist die Stellungnahme des LBV.SH, **Luftfahrtbehörde** vom 10.12.2020 vollinhaltlich zu berücksichtigen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

**1.10 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein -  
Luftfahrtbehörde, 10.12.2020**

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die eingereichten Planunterlagen. Eine abschließende Stellungnahme durch die Luftfahrtbehörde für die Vorhaben ist jedoch erst im konkreten Genehmigungsverfahren und nach Angabe des genauen Standortes sowie der Gesamthöhe (geografische Koordinaten nach WGS 84, Höhe über Grund und Höhe über NN) möglich.

Kenntnisnahme.

Da die Höhe von 100,00 m über Grund überschritten werden soll, unterliegen die Vorhaben der luftrechtlichen Zustimmungspflicht gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG.

Die Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung (DFS) ist von der Luftfahrtbehörde einzuholen.

Diese Zustimmung würde nur mit der Auflage einer Tages- und Nachtkennzeichnung entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen sowie einer amtlichen Vermessung für die Veröffentlichung in den fliegerischen Unterlagen und Karten versehen sein.

Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen nach § 18a Luftverkehrsgesetz sind nicht betroffen.

**1.11 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein - Obere  
Denkmalschutzbehörde, 10.12.2020**

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Kenntnisnahme.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

**1.12 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Außenstelle Südwest, 19.01.2021**

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Abwägungsentscheidung zur Potenzialfläche PIN 009 „*die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu beteiligen ist, um zu beurteilen, ob die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf der Elbe gewährleistet wird.*“ Dieses sollte, sofern noch nicht geschehen – der Verteiler war für das LLUR hier nicht eindeutig - auch im vorgelagerten BLP-Verfahren erfolgen.

Da die WKA vom LLUR bauplanungsrechtlich zukünftig nach § 30 BauGB im Genehmigungsverfahren zu beurteilen wären, entfielen in diesem Fall die Rückbauverpflichtung und -Absicherung mittels Bankbürgschaft für Neuanlagen nach § 35 Abs. 5 BauGB. Aus diesem Grund möge die Stadt prüfen, ob sie diesen Rückbau

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Ein gleichzeitiger Betrieb der alten und neuen Anlagen technisch nicht möglich (Turbulenzen).

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

im Rahmen des B-Planaufstellungsverfahrens oder über einen städtebaulichen Vertrag regeln möchte und die Art und Weise (z.B. WKA und Fundament oder nur WKA) und die Voraussetzungen (z.B. Absicherungen) dafür definiert. Hilfsweise wird auf den *Erlass V623-2341/2020 des MELUND zum Vollzug der Rückbauverpflichtung nach § 35 Absatz 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) bei Genehmigung und nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung von Windkraftanlagen vom 22.04.2020* verwiesen.

In der Begründung findet sich noch kein Kapitel Immissionsschutz. Dieses wäre zu ergänzen. Die grundsätzliche Zulassung von WKAs im Plangebiet wurde bereits durch das abgeschlossene Raumordnungsverfahren festgestellt. Die erforderlichen Fachgutachten zur Schall- und Schattenwurfuntersuchung mit den daraus sich ggf. ergebenden Schutzvorkehrungen (in der Regel Leistungsreduzierungen oder Abschaltzeiten) könnten bei Vorliegen konkreter Planungen auch bereits im Bauleitplanverfahren erstellt werden, ansonsten wäre ein Verweis auf das Genehmigungsverfahren möglich.

Bzgl. der zu berücksichtigenden Vorbelastungen möge der Schallsachverständige sich frühzeitig zur Abstimmung an das LLUR wenden. Das LLUR geht derzeit von folgendem Schutzanspruch für die maßgebenden Immissionsorte aus:  
 Wohnbebauung Achtern Diek (B-Plan 11, WR-Gebiet), Schutzanspruch tags 50 dB(A), nachts 35 dB(A).  
 Wohnbebauung entlang Deichstraße; Schutzanspruch vergleichbar Misch-/Dorfgebiet, entsprechend 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts.  
 In diesem Bereich sind ggf. die Vorbelastungen der Firmen „Trede & von Pein“ mit einem Landhandel östlich angrenzend an Deichstraße 26 sowie die Firma Cremer, Deichstraße 25 c, mit einer Metallseifenproduktion zu berücksichtigen.

Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Begründung wird um ein Kapitel zum Immissionsschutz ergänzt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

Abweichende Beurteilungen wären ansonsten im Rahmen der Abwägung zum B-Plan durch die Stadt Uetersen vorzunehmen.

**1.13 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover, 22.01.2021**

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Kenntnisnahme.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

**1.14 Sielverband Seestermühe - Gewässer- und Landschaftsverband, Kreis Pinneberg, 10.12.2020**



Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

Nach Rücksprache mit Verbandsvorsteher Hauke Früchtenicht des Sielverbandes Seestermühe bestehen gegen die geplante Maßnahme keine Bedenken.

Kenntnisnahme.

Vorsorglich wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass der satzungsgemäße Abstand von 6 m zu Verbandsgewässern einzuhalten ist. Sollten Querungen erforderlich werden, dürfen diese nur nach vorheriger Absprache und im Horizontalspülbohrverfahren mit einer Mindestdeckung unter Grabensohle von 1,50 m durchgeführt werden.

### 1.15 Schleswig-Holsteiner Heimatbund Ueterst-End von 1980 e.V., 13.01.2021

Namens des Schleswig-Holsteinischen-Heimatbundes Ueterst End von 1980 e.V. erhebe ich Widerspruch gegen die oben genannte B-Plan-Änderung der Stadt Uetersen.

Zur Begründung:

Das Kloster und besonders die Klosterkirche in Uetersen stehen unter Denkmalschutz, wobei die Klosterkirche ein Baudenkmal von besonderer nationaler Bedeutung ist. Es ist ein Abstand zu den nächsten WKA von 5 km einzuhalten. Das Konfliktrisiko wird vom Land Schleswig-Holstein richtigerweise mit "hoch" dargestellt.

Weiterhin muss zu Höfen/Häusern, die unter Denkmalschutz stehen der geforderte Mindestabstand eingehalten werden, dieses ist in Neuendeich (Rosengarten mit zwei Höfen und einer Scheune) der Fall.

Ich bitte um Berücksichtigung oben genannter Einwände.

### 1.16 Naturschutzbeauftragter Kreis Pinneberg, 15.01.2021

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die geplante Erweiterung/Repowering der

Uetersen 54. Änderung FNP und B-Plan Nr. 116

Im Regionalplan wurde das Vorranggebiet für Windenergie verbindlich festgesetzt und damit der Windenergie gegenüber dem Denkmalschutz der Vorzug gewährt. In der Abwägungsentscheidung zu dem hier betroffenen Vorranggebiet im Regionalplan heißt es: „Aus Sicht des Denkmalschutzes ist das Stadtbild von Uetersen mit Umgebungsschutzbereichen von Kirche und Kloster betroffen.“ Für Einzelanlagen wird ein mittleres Konfliktrisiko gesehen. Im Genehmigungsverfahren kann es daher zu Höhenbegrenzungen kommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

Windkraftanlage für das ausgewiesene Sondergebiet im Bereich der Stadt Uetersen in meiner o.a. Funktion. Bitte entnehmen Sie aus meiner beigefügten Stellungnahme die Argumentation zu diesem Entschluss.

In Gesprächen mit Bürgern bzw. dem Naturschutz nahestehenden Personen dieser Region hat sich ein gleichlautendes Szenario zur ganzheitlichen Bewertung des Planungsvorhabens ergeben.

Ich möchte zusammenfassend darauf hinweisen, dass es insbesondere um die Problematik der m. E. möglicherweise **nicht immer aktuell genug** analysierten Naturbelangen und deren Bewertung geht (z. B. Datenbasis ornithologisches Gutachten z. T. von 2008 bzw. 2016). Hinzu kommt, dass aus meiner Sicht die Umweltauswirkungen sowie die ornithologischen Bewertungen insgesamt deutlich zu gering eingestuft werden.

Weitere Positionen zu diesem Planungsvorhaben zu den Themen **Tourismus/Naherholung** sowie dem Problemfeld der **Lärmimmission** machen mir als Bürger ebenfalls große Sorgen.

Nach Durchsicht der Gutachten/Expertisen aus der öffentlichen Auslegung halte ich die darin aufgeführten Aussagen bzw. deren Schlussfolgerungen z. T. für ver-

Uetersen 54. Änderung FNP und B-Plan Nr. 116

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Erhebung der faunistischen Daten, die Untersuchungszeiträume sowie die Methodik sind in den Vorgaben der Fachbehörde LLUR festgelegt und werden hier beachtet. Im Vorfeld der faunistischen Untersuchungen hat eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg zum Untersuchungsrahmen stattgefunden. Die Bewertung der Auswirkungen auf die Fauna, insbesondere die ornithologischen Bewertungen folgen wie die Erhebungsstandards den fachlich anerkannten Bewertungsverfahren.

In Bezug auf die Darstellung der Umweltauswirkungen diente die frühzeitige Beteiligung auch der Festlegung der zu beachtenden Umweltbelange. Die hierzu eingegangenen Hinweise werden im Rahmen der weiteren Umweltprüfung ergänzt und aufgenommen. Der Umweltbericht wurde weiter fortgeschrieben und in einer detaillierteren Fassung zum nächsten Verfahrensschritt vorgelegt.

Das Landschaftsbild ist bereits durch die vorhandenen 6 Anlagen vorbelastet. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden im Umweltbericht dargestellt und in die Abwägung einbezogen.

Die gesetzlich in der TA Lärm geforderten Grenzwerte zu Schallimmissionen müssen eingehalten werden. Der Nachweis zur Einhaltung ist im Genehmigungsverfahren zu erbringen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Art und Umfang der erforderlichen Fachgutachten werden durch die Fachbe-

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

altete und tendenziell hinsichtlich der ökologischen Aspekte für einseitig ausgelegt. Viele Angaben erwecken bei mir den Eindruck, dass den ökonomischen Vorteilen dieses Planungsvorhabens ein außerordentlich hoher Anteil zugesprochen wurde.

Nachfolgend stellvertretend zwei Passagen aus Gutachten:

**Fa. Bio Consult.** Artenschutzuntersuchungen.

Fledermaus. Es sind grundsätzlich keine harten und weichen Tabukriterien betroffen. Allerdings gibt es Einschränkungen bei Fledermäusen und dem Moorfrosch.

Auch bei Zug- und Rastvögeln gibt es keine Einschränkungen. Demzufolge gibt es auch keine verbindlichen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.

**Fazit: Erhebliche Störungen (...) treten durch das Vorhaben nicht auf.**

**Fa. Landschaft & Plan, Margarita Borgmann-Voss:**

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 116 und 54. Hier Änderung des Flächennutzungsplans "Windpark Uetersen", Teil II Umweltbericht. Ausführungen zu Umweltauswirkungen, usw. ... (siehe Anlage im Schreiben)

**Erhebliche Störungen von Arten (...) treten nicht auf.**

Neben den in der Stellungnahme aufgeführten Positionen ist noch folgendes anzumerken. Ich bin strikt gegen eine massive Verspargelung unserer schönen regionalen Landschaft. Außerdem wird kaum auf die Problematik eingegangen zu den Themen:

- a. umfassender Flächenverbrauch und damit verbunden der Wegnahme von Gehölzen, ggf. Gräben, unbeachtete Kleinstbiotop, usw. Wir leiden mit immer noch zunehmender Tendenz unter der Versiegelung von Flä-

örden vorgegeben. Der Untersuchungsumfang wird in Teilen durch die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung ergänzt bzw. präzisiert. Alle Fachgutachten und Unterlagen fließen als Abwägungsmaterial in die Umweltprüfung ein und werden im Umweltbericht dargelegt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Umweltprüfung wird eine Flächenbilanz erstellt, die vorhandene Bodenversiegelungen, Entlastungen durch den Rückbau befestigter Flächen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>chen. Und dies, obwohl unsere Regierung genau dagegen angehen will und dies schon seit Jahren!</p>	<p>im Rahmen des Repowering sowie Neuversiegelungen in Art und Flächenumfang erfasst. Die Neuversiegelung wird auf ein Mindestmaß beschränkt. Der Bebauungsplan sieht darüber hinaus eine Festsetzung vor, dauerhafte Zuwegungen außerhalb festgesetzter Verkehrsflächen zu den Windenergieanlagen in Form von geschotterten Wegen mit wassergebundener, unversiegelter Decke auszuführen.</p>
<p>b. ggf. zu geringer Ausgleich wegen mangelnder Alternativen besteht?</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet. Die Ermittlung der Ausgleichsbedarfe erfolgt auf Grundlage der einschlägigen Bewertungsverfahren in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, so dass von einem ausreichend bemessenen Ausgleichsumfang ausgegangen werden kann.</p>
<p>c. Verschandelung des Landschaftsbildes insgesamt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Landschaftsbild ist bereits durch die vorhandenen 6 Anlagen vorbelastet. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden im Umweltbericht dargestellt und in die Abwägung einbezogen.</p>
<p>Natürlich muss man mit der Gestaltung und Entwicklung der "erneuerbaren Energien" schon aus Klimaschutz gründen aktiv vorgehen. So gesehen befinden wir uns in einem permanenten Spannungsfeld zwischen Ökologie und Ökonomie und speziell der Klimafrage (Vermeidung/Verringerung der Co2-Bilanz). Andererseits sind mögliche offshore-Anlagen, vielleicht auch wegen etwas geringere Probleme die bessere Lösung, ... zumindest für den Menschen? Bitte informieren Sie mich zeitnah über Ihre Bewertung meines Einspruches.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Fläche ist im Regionalplan Teilplan Windenergie als Vorranggebiet für die Windenergie festgesetzt. Es besteht eine Anpassungspflicht der Gemeinde, sodass es keine Möglichkeit gibt Windenergieanlagen dort auszuschließen. Mit Hilfe eines Bebauungsplans besteht die Möglichkeit auf die Anzahl und die Höhe der Windenergieanlagen Einfluss zu nehmen, ohne Bebauungsplan würden Steuerungsmöglichkeiten seitens der Stadt Uetersen entfallen.</p>

**Naturschutzbeauftragter Kreis Pinneberg, 15.01.2021**

**Mein Anschreiben vom 15.01.21.**

Einspruch gegen die geplante Erweiterung/Repowering der Windkraftanlage für das ausgewiesene Sondergebiet im Bereich der Stadt Uetersen.

Anhang zum Anschreiben an die Stadt Uetersen vom 15.01.2021.

Diese Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung ist im Zusammenhang mit den o.a. Anschreiben zu sehen.

1. Die Ausweitung des Flächenbedarfs der bereits genehmigten Fläche für die 6 bestehenden Windräder von ca. 27 ha auf ca. 58 ha bedeutet eine Erhöhung der beanspruchten Fläche von über 110%. Hiermit ist zwangsläufig die Beseitigung und quasi-Versiegelung als Monokultur verbunden. Biotopähnliche Flächen am Rand der heutigen Fläche werden mit dieser geplanten Maßnahme zu beseitigen bzw. einzugrenzen sein. Das bedeutet einen erheblichen Eingriff in diese Landschaft. Der umfassende Flächenverbrauch und damit verbunden die Wegnahme von Gehölzen, ggf. Gräben, unbeachtete Kleinstbiotope, usw. ist nicht hinzunehmen! Wir leiden grundsätzlich mit immer noch zunehmender Tendenz unter der Versiegelung/ Monokultur von Flächen. Und dies, obwohl unsere Regierung genau dagegen angehen will und dies schon seit Jahren. Allein die von den Rotoren in Anspruch genommene Fläche durch den Rotoren-Durchmesser von 62m der Bestandsanlagen im Vergleich zum Repowering mit 150m vergrößert sich um ca. 140%. Was dies für die ornithologische Betrachtung bedeutet, wird an keiner Stelle nach meinem derzeitigen Kenntnisstand beachtet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Mit einer Vergrößerung der Fläche des Plangeltungsbereichs ist nicht unmittelbar eine vollständige Flächeninanspruchnahme mit Beseitigung aller Nutzungs- und Biotopstrukturen verbunden. Die geplante Ausweisung einer Fläche für die Landwirtschaft mit der Zusatznutzung Windenergie ermöglicht nach wie vor eine landwirtschaftliche Nutzung unter Erhalt von Kleinstrukturen wie Gewässer, Gehölzen, Randstreifen etc. Die Art der landwirtschaftlichen Nutzung in Form einer monokulturellen Ackerflur und / oder vielfältigen bzw. extensiven Grünlandbewirtschaftung ist wie bereits im Bestand keine Regelungsinhalt des Bebauungsplanes.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Biotopstrukturen werden auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt und werden ausschließlich durch Erschließungsmaßnahmen erforderlich. Alle weiteren Kleinstrukturen werden erhalten.

Die von den Rotoren überstrichene Fläche wird durch für Anlagenreduzierung zukünftig nur auf vier Standorten stattfinden, ist allerdings durch die größeren Anlagen im Umfang erweitert. In Bezug auf die unterhalb der Rotorblätter vorkommenden Biotoptypen, die überwiegend als intensive landwirtschaftliche Nutzfläche ausgebildet sind, ist von einer geringen Empfindlichkeit auszugehen, so dass keine Auswirkungen für die vorkommenden allgemein verbreiteten Pflanzen zu erwarten sind. In Bezug auf die angesiedelte Vogelwelt sind keine empfindlichen bzw. störanfälligen Arten verbreitet, die ein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber der Vertikalstruktur des Mastes und dem bewegenden Moment der Rotorblätter zeigen. Erhebliche Auswirkungen auf die Brutvogelfauna ergeben sich durch die erweiterten Rotorflächen der neuen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>2. Die Frage steht an, warum damalige genehmigte Ausgleichsflächen zur Realisierung der 6 bestehenden Windräder wegen der geplanten Flächenenerweiterung zwangsläufig aufgegeben werden müssen. Wo wäre ein neuer und dann umfassenderer Ausgleich -wegen der über doppelt so großen beanspruchten Fläche- im Falle eines Repowering überhaupt denkbar und wie/wo würde dieser Ausgleich stattfinden könnten. Aus den Unterlagen konnte ich nichts hierzu entnehmen. Wie jeder Insider weiß, ist insgesamt ein adäquater Ausgleich in unserer dichtbesiedelten Region absolute Mangelware' Und was hilft es den Bewohnern, wenn Ausgleich deshalb in weit entfernten Regionen stattfinden muss, nur um dem Gesetz Genüge zu tun.</p> <p>3. Muss man es ohne Einspruch zulassen, dass offensichtlich mit einem "Federstrich" Landschaftsschutzgebiete bzw. Sondergebiete für Windkraftanlagen gegen den Willen von Bürgern für technische Anlagen mit gigantischem Ausmaß auf Kosten der Natur von gesetzlichen Regelungen ausgenommen werden? Nein!</p> <p>4. Lt. LNatSchG Kapitel 3 §9 dürfen Maßnahmen nur im Rahmen einer Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen. Gefordert wird deshalb an dieser Stelle eine <b>aktuellere Umweltverträglichkeitsprüfung UVP</b>. Denn dies darf und soll nicht externen Auftraggebern allein überlassen bleiben.</p>	<p>Anlagen nicht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es werden lediglich Teile der Ausgleichsfläche im Süden für den Abbau der Altanlage und die Errichtung der WEA 4 aufgegeben. Die Erschließungsplanung wird möglichst eingriffsvermeidend und minimierend in diesem Bereich vorgesehen, so dass die verbleibenden Teile der Bäume und Gehölze als Pflanzbindung bzw. Erhaltungsgebot in den B-Plan aufgenommen werden (siehe Stellungnahme 1.1). Für den Gehölzverlust wird eine Bilanzierung nach den Vorgaben der Fachbehörde vorgenommen und der erforderliche Ausgleichsbedarf ermittelt. Zurzeit ist ein Gehölzausgleich auf einer Fläche im Nordosten des Vorhabengebietes westlich der Rückhaltefläche des Wasserwerks am Quellenweg geplant (siehe Umweltbericht, Kap. 5.7, Abb. 15). Eine weitere Detaillierung erfolgt im Verfahren. Die angelegten Obstwiesenreihen bleiben im Rahmen der Planung erhalten. Es sind lediglich geringfügige Einzelbaumverluste durch die Erschließung zu erwarten, die im räumlichen Umfeld durch eine Ersatzpflanzung voraussichtlich kompensiert werden können. Die Öffentlichkeit wird im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung als auch im Rahmen der öffentlichen Auslegungen zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert (vgl. § 3 (1) und 3 (2) BauGB). Vorgetragene Aspekte und Bedenken sind in die Abwägung einzustellen.</p> <p>Der Stellungnahme wird bereits gefolgt. Zum Bauleitplanverfahren wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB die gesetzlich vorgeschriebene Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht dargelegt.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

**Diese UVP ist schon deswegen dringlich und absolut erforderlich**, weil das Sondergebiet in unmittelbarer Nähe von Naturschutz (NSG)- bzw. FFH- Gebieten sowie Vogelzug- und Rastgebieten liegt. Die Wechselbeziehungen der Natur enden keinesfalls an von Menschen festgelegten Grenzen. Die Gutachten begrenzen sich im Wesentlichen nach meiner Recherche zuerst einmal auf den engeren Radius von 500 m bzw. 1,5 km und bei den Groß- und Greifvögeln auf einen 6 km-Bereich. Das reicht nicht aus!

Die Gutachten/Expertisen sind offensichtlich zumindest z. T. etliche Jahre alt, möglicherweise auch bereits veraltet. So z. B. einige Angaben in der Datenbasis des ornithologischen Gutachtens, hier sind z. T. Daten von 2008 bzw. 2016 genutzt worden. Nachfolgend stellvertretend zwei Passagen aus Gutachten:

Der Stellungnahme wird bereits gefolgt. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind u.a. die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten. Die Darlegung möglicher Auswirkungen auf diese FFH-Gebiete und auch auf weitere Schutzgebiete wie Naturschutzgebiete erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung und wird in einem gesonderten Kapitel im zu detailierenden Umweltbericht für den nächsten Verfahrensschritt dargelegt. Von einer gesonderten FFH-Verträglichkeitsprüfung kann in diesem Verfahren abgesehen werden, dass keine Planungsrelevanz für das Vorhaben besteht. Ein diesbezügliches Erfordernis bzw. ein entsprechender Hinweis ist durch die Fachbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nicht vorgetragen worden.

Die im Rahmen der Bebauungsplanung durchzuführende Umweltprüfung ersetzt somit an dieser Stelle eine Umweltverträglichkeitsprüfung, da keine im Baugesetzbuch genannten Prüf- und Schwellenwerte überschritten werden. Bei den genannten Untersuchungsradien im Umkreis um die geplanten Anlagenstandorte handelt es um die aktuellen fachlichen Vorgaben und Methoden des MELUR und des LLUR, die bei artenschutzfachlichen Untersuchungen bei Windparkplanungen anzuwenden sind. Die genannten Untersuchungsbereiche entsprechend diesen Richtlinien und sind somit ausreichend angesetzt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Artenschutzbericht sind ältere Gutachten / Daten für die Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen mit herangezogen worden. Für die planungsrelevanten Daten sind aktuelle Kartierungen und Untersuchungen durchgeführt worden. Dazu zählen eine Nestkartierung, eine Landnutzungs/ Strukturkartierung und eine darauf aufbauende Potentialanalyse von Groß- und Greifvögeln in 2020. Darüber hinaus sind die Datenbanken des Artenkatasters des LLUR mit Stand 2020 angefragt worden und in die Untersuchungen mit

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

**Fa. Bio Consult. Artenschutzuntersuchungen.**

Fledermaus. Es sind grundsätzlich keine harten und weichen Tabu-Kriterien betroffen. Allerdings gibt es Einschränkungen bei Fledermäusen und dem Moorfrosch. Auch bei Zug- und Rastvögeln gibt es keine Einschränkungen. Demzufolge gibt es auch keine verbindlichen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.

**Fazit: Erhebliche Störungen (...) treten durch das Vorhaben nicht auf.**

**Fa. Landschaft &Plan, Margarita Borgmann-Voss:**

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 116 und 54. Hier Änderung des Flächennutzungsplan "Windpark Uetersen", Teil II Umweltbericht Ausführungen zu Umweltauswirkungen, usw. ... (siehe Anlage im Schreiben): **Erhebliche Störungen von Arten (...) treten nicht auf.**

- 5. Es ist ein höherer Vogelschlag durch die Dimensionierung der Anlage zu befürchten, als prognostiziert. Dies ist schon bedingt durch die in dieser Stellungnahme an verschiedene Stelle insgesamt aufgeführten Problemfelder.

eingestellt.

Ergänzung: Es sind keine harten und weichen Tabu-Kriterien nach naturschutzfachlicher Beurteilung **gemäß MILI SH 2019** betroffen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das Risiko eines Vogelschlags gilt insbesondere für die windkraftsensiblen Groß- und Greifvögel. Dazu zählen im vorliegenden Fall im 6 km-Radius um die geplanten Anlagenstandorte die Arten Uhu, Rohrweihe, Mäusebussard, Wanderfalke und Weißstorch, sowie mögliche Nahrungsgäste. Für diese Arten erfolgte im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung eine Einzelfall-Betrachtung. Eine Erhöhung der von den Rotoren überstrichenen Fläche führt nicht zwangsläufig zu einer Erhöhung des Tötungsrisikos; die Reduzierung von 6 auf 4 WEA sowie der weiterhin vergleichsweise hoch verbleibende unter Rotordurchgang von 30 m führen in vor allem für die überwiegend niedrig fliegenden Vögel zu keiner höheren Auswirkung; die Erhöhung der Gesamthöhe von 93 auf 180 m betrifft zum Teil ziehende Vögel / Vogelarten, welche weniger kollisionsgefährdet sind. Die Raumnutzung der im Rahmen des Gutachtens betrachteten Vogelarten lässt aufgrund des agrarisch intensiv genutzten Ge-



Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>biets die Schlussfolgerung zu, dass für die genannten Arten kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht.</p>
<p>6. Etliche im Bestand gefährdete Vogelarten sind seit Jahren im Bereich der Untereibe wieder heimisch geworden, wie z. B. der Rotmilan, der Seeadler, der Silberreiher, der Wanderfalke, die Weihe und sogar der Uhu. Diese Tendenz ist in den letzten 4-6 Jahren verstärkt zu beobachten. So hat sich nach Insider-Informationen der Uhu-Bestand in unmittelbarer Nachbarschaft der betroffenen Fläche deutlich erhöht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Arten Wanderfalke und Weihe werden im Artenschutzgutachten geprüft und beachtet. Für den Uhu besteht bei einem unteren Rotordurchgang von 30 m kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Es wurden die Arten betrachtet, die gemäß der Nestkartierung und der Datenrecherche im 6 km-Radius um die WEA-Planung als Brutvögel vorkommen. Hierunter fällt auch die Rohrweihe. Für die Rohrweihe ist das Tötungsrisiko gering, wenn es keine dauerhaften Bruthabitate im Umkreis von 350 m der geplanten WEA gibt, und wenn der Rotordurchgang <math>\geq 30</math> m ist; beides trifft hier zu.</p>
<p>7. Viele weitere Vögel wie der Kiebitz, die Feldlärche und das Blaukehlchen finden immer weniger artengerechte Flächenangebote. Dies trifft auch zu für die in der Nähe vorhandenen größte Graureiher-Kolonie Schleswig-Holsteins. Denn jeder weitere umfassendere Wegfall derartiger Flächen erhöht das Problem.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Arten Kiebitz und Feldlerche werden im Artenschutzgutachten geprüft und beachtet. Für beide Arten besteht kein artenschutzrechtlicher Konflikt, weil die geplanten WEA-Standorte in intensiv genutzter liegen und niedrige Siedlungsdichten für diese Arten erwartet werden; zudem ist das Kollisionsrisiko bei einem unteren Rotordurchgang von 30 m nicht hoch. Eine Gefährdung im Rahmen der Baumaßnahmen wird durch die Einhaltung von Bauzeiteausschlussfristen verhindert; Sollten diese nicht eingehalten werden können, sind mit Zustimmung der zuständigen UNB Vergrämuungsmaßnahmen möglich.</p> <p>Eine Graureiher-Kolonie wurde weder durch die Nestkartierung noch die damalige Datenrecherche festgestellt. Eine erneute Datenrecherche hat ergeben, dass in Klein Nordende (ca. 3,7 km von der nächsten geplanten WEA entfernt) von mind. 2017 – 2019 gebrütet wurde und im Liether Stadtpark wurde 2017 eine Graureiher-Kolonie erfasst (4,6 km entfernt). Daten aus 2020 liegen nicht vor. Gemäß LANU 2008 und MELUR &amp; LLUR 2016 gilt der Graureiher nicht als windkraftsensibel. Legt man Beeinträchtigung- und Prüfbereich des Graureiher gemäß LAG VSW 2015 zugrunde (1.000 und 3.000 m), so liegen die geplanten</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Der Vogelzug begrenzt sich nicht nur auf bekannte Fluglinien und Räume. <u>Sondern viele Vogelarten nehmen zunehmend Nachbarflächen in Anspruch.</u> Festzustellen ist, dass wir uns in den Marschen in einem Vogelzuggebiet von europäischer Bedeutung befinden. Dies muss u.a. wegen Vogelschlag von gigantischen Windrädern freigehalten sein.</p> <p>8. Eine außerordentlich hohe Anzahl von Vögeln unterschiedlicher Art nehmen Rast-/Futterflächen im großen Umfang in fast der gesamten Marsch in Anspruch. Vögel interessieren sich nicht für gesetzlich festgelegte Flächen, die dann auch noch mit gigantischer Technik bestückt sind und dadurch stark gefährdet sind.</p> <p>Meine persönlichen fallweisen Beobachtungen gehen von stetig wechselnden Besetzungen von Rastflächen der Vögel aus. Bei überschlägigen Schätzungen wurden von mir hunderte bis einige tausend Vögel festgestellt, so z. B. bei der Weißwangengans. Die Gebietsbetreuung Untereibe/Nabu hat hier mit Sicherheit genauere bzw. aktuellere Daten.</p>	<p>WEA außerhalb dieser Radien.</p> <p>Die Windenergieplanung ist von dem für das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der Regionalplanung Wind festlegten „Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs“ (Abwägungskriterium) gut 6 km entfernt. Es wird davon ausgegangen, dass der Vogelzug außerhalb dieser Hauptachsen nicht durch Windenergieplanung gefährdet. Zudem ergaben die in 2013 durchgeführten Vogelzuguntersuchungen ebenfalls keine Vogelzugintensität, welche einen artenschutzrechtlichen Konflikt vermuten lässt; Vogelzuguntersuchungen behalten ihre Gültigkeit über längere Zeiträume, da die Variabilität des Vogelzugs über die Zeit als gering eingeschätzt wird.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Vorhabengebiet befindet sich außerhalb von landesweit bedeutsamen Rastgebieten gemäß MILI SH 2019 und wurde so mit dem LLUR und der UNB Pinneberg abgestimmt. Für Windenergieplanungen außerhalb solcher Rastgebiete wird davon ausgegangen, dass das Rastvogelaufkommen sowohl vom Artenspektrum als auch von der Rastintensität keinen artenschutzrechtlichen Konflikt hervorruft.</p> <p>Weißwangengänse wurden während der Zugvogelerfassungen 2013/14 erfasst, s. Kap. 3.6 im ornithologischen Gutachten. Gemäß Dürr (2020) gibt es acht Kollisionsopfer deutschlandweit, was im Vergleich mit vielen anderen Arten relativ gering ist. Es ist bekannt, dass Gänse auf dem Flug WEA bzw. Windparks umfliegen und selten kollidieren. Kap. 4.4 ornithologisches Gutachten: <i>„Für die an die küstennahen Rastgebiete angrenzenden Agrarräume, die von gemischten Vogeltrupps verschiedener Arten genutzt werden und nur temporär als Rasthabitate geeignet sind, ist von einem insgesamt durchschnittlichen Kollisionsrisiko auszugehen. Es treten auch außerhalb der hochfrequentierten Rastgebiete zeitweise kollisionsgefährdete Arten auf, deren Bestände und Nutzungsfrequenzen sind allerdings relativ gering, so dass auch für diese Arten kein erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA zu erwarten ist.“</i></p>

**Stellungnahme****Abwägungsvorschlag**

Neben den ornithologischen Bewertungen bzw. dem Flächenbedarf kommen weitere Kriterien zum Tragen:

9. Der Lärmpegel durch Schall und Infraschall der Flügelbewegungen wird sich aufgrund der erheblichen Dimension deutlich erhöhen. Der Rotor-Durchmesser beträgt 150 m und die Gesamthöhe wird sich von 93 m auf insgesamt 180 m erhöhen, was eine Steigerung von ca. 90 % beinhaltet. Gerade auch bei Westwind wird dieser Lärmpegel bis zum anliegenden Wohngebiet getragen. Sind unter diesen Bedingungen die vermutlich deutlich erhöhten Dezibel-Werte gemessen worden bzw. überhaupt noch vertretbar? Wird im Falle einer Realisierung die Gesamtanlage nachts mit gedrosseltem Betrieb betrieben?

10. 4 Masten mit insgesamt 180 m Höhe incl. der Flügel haben optisch für Anwohner und Besucher der Region in dieser Landschaft die Anmutung von Gigantismus. Das kann nicht in unsere kulturell geprägte Landschaft passen! Dies ist eine Verschandelung des Landschaftsbildes insgesamt. Dies alles unter dem Motto "erneuerbare Energie" dem Bürger sozusagen aufzuzwingen, grenzt an Zwangsideologie hin zur Ökonomie auf Kosten der Ökologie.

Natürlich muss gegengehalten werden, dass eine Vervierfachung der ökologischen Stromerzeugung über den Weg der erneuerbaren Energien und damit die Vervierfachung der CO<sub>2</sub>-Einsparung gegenüber der Bestandsanlage ein hohes Ziel ist. Aber unter welchen harten Bedingungen erkaufen wir uns das? Mit der Gestaltung und Entwicklung der "erneuerbaren Energien" ist schon aus Klimaschutzgründen aktiv vorzugehen. So gesehen befinden wir uns in einem permanenten Spannungsfeld zwischen Ökologie und Ökonomie und speziell der Klimafrage (Vermeidung/Verringerung der CO<sub>2</sub>-Bilanz).

Die gesetzlich in der TA Lärm geforderten Grenzwerte zu Schallimmissionen müssen eingehalten werden. Der Nachweis zur Einhaltung ist im Genehmigungsverfahren zu erbringen. Die Bedenken sind unbegründet (siehe Stellungnahme 1.4).

Das Landschaftsbild ist bereits durch die vorhandenen 6 Anlagen vorbelastet. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden im Umweltbericht dargestellt und in die Abwägung einbezogen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

Es bringt besonders bei hochsensiblen Gebieten wie diesen betreffenden Landschaftsbereich der Marsch mehr Sinn, der Politik verständlich zu machen, viel mehr in Offshore-Windparks in Ost- und Nordsee zu investieren. Auch hier gibt es natürlich Problemfelder, aber sie sind m. E. durch ausreichende Expertisen/Gutachten eher beherrschbar.

Gigantismus muss aus unserer Landschaft herausgehalten werden, wenn sie denn ein derart sensibles Gebiet betrifft!!

Nicht immer muss Ökonomie vor Ökologie gehen!!

**1.17 NABU, Gruppe Elmshorn, 17.01.2021**

Mit den Anlagen erhalten Sie unseren Einspruch nebst Begründungen zum o. a. Vorhaben.

**1. Landschaftsbild und Landschaftsschutzgebiet**

Der Planungsraum ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt, wobei eine Reihe ökologisch besonders wertvoller Gebiete in unmittelbarer Nachbarschaft liegen. Bereits die derzeit genehmigten sechs Windrotoren stellen eine deutliche und aus vielen Kilometern sichtbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Derartige Industriebauwerke verbieten sich prinzipiell in einem Raum, der im dicht besiedelten Kreisgebiet eigentlich eine herausragende Rolle als Landschaftsschutzgebiet (LSG 04 "Pinneberger Elbmarschen" v. 01.06.2000) und als Naherholungsgebiet aufweisen sollte. Diese Funktion ist bereits mit den derzeitigen Windanlagentypen deutlich eingeschränkt und wird sich bei der geplanten Errichtung weitaus höherer Anlagen keineswegs verbessern.

Angesichts der bereits bestehenden und zu erwartenden starken Beeinträchtigungen sind die von uns festgestellten Unstimmigkeiten in den ausgewiesenen Planungsräumen insofern irrelevant als die absolut überdimensionierten und raumgreifenden Anlagen optische Auswirkungen weit über die in den Unterlagen

Kenntnisnahme.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Fläche ist im Regionalplan Teilplan Windenergie als Vorranggebiet für die Windenergie festgesetzt. Es besteht eine Anpassungspflicht der Gemeinde, sodass es keine Möglichkeit gibt Windenergieanlagen dort auszuschließen. Mit Hilfe eines Bebauungsplans besteht die Möglichkeit auf die Anzahl und die Höhe der Windenergieanlagen Einfluss zu nehmen, ohne Bebauungsplan würden Steuerungsmöglichkeiten seitens der Stadt Uetersen entfallen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

dargestellten Flächen zeigen werden.

Angesichts der zur Zeit bereits vorhandenen tiefgreifenden Einflüsse bestehender Infrastrukturelemente im Kreisgebiet (Freileitungen, Autobahnen, Landstraßen, Schienentrassen, Industrie- und Gewerbegebiete), die den Erholungswert und möglicherweise auch die Gesundheit vieler Bewohner schon stark einschränken, erscheinen die derzeit vorhandenen Windmühlen, im besonderen Maße aber die geplante Aufrüstung der bestehenden Anlagen kaum hinnehmbar und sind daher eindeutig in Frage zu stellen.

## 2. Todeszonen für Vögel und Fledermäuse

Die derzeit bestehenden ca. 32.000 Windkraftanlagen auf der Fläche der Bundesrepublik kosten einschlägigen Untersuchungen zufolge (u.a. Vogelschutzwarte Brandenburg) bislang etwa 12.000 Greifvögeln und ca. 200.000 Fledermäusen (Barotrauma durch Unterdruck) das Leben pro Jahr. Hinzu kommen nach neuesten Untersuchungen außerdem in Zahlen kaum fassbare Verluste von Fluginsekten (u. a. Wildbienen, Schmetterlinge, Libellen), die mit den Rotoren kollidieren bzw. dem Sog zum Opfer fallen.

All dies in einer Zeit, in der die Natur bei uns und weltweit ums Überleben kämpft. Die Bedrohung unserer ehemaligen Artenvielfalt spiegelt sich in sog. "Roten Listen" wieder. Diese dokumentieren nur für den Zeitraum der letzten Jahrzehnte das Verschwinden einer enormen Vielzahl an Arten allein für die Bundesrepublik.

Die technisch derzeit praktizierte Form der Windkraftnutzung über die Flügelschnecke trägt mit ihrer überdimensionierten Struktur und ihrer optischen Dominanz nicht nur zur Verschandelung und Verwüstung ganzer Landstriche bei, sondern fordert als "Beigabe" den fortlaufenden Tod einer Vielzahl unserer fliegenden Mitgeschöpfe.

Die vom Auftraggeber bestellten faunistischen Untersuchungen zum geplanten Vorhaben sind in Darstellung und Umfang grundsätzlich nicht zu kritisieren. Sie

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der Untersuchungsmethodik bis zu einem Umkreis von 6 km um die geplanten WEA werden Auswirkungen auf die Tierwelt in der weiteren Umgebung ausreichend erfasst und bewertet.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

stellen allerdings lediglich eine Momentaufnahme aus 2020 dar und fokussieren sich im Wesentlichen auf den Planungsraum. Sie übersehen dabei allerdings faunistisch bedeutende Auswirkungen auf die betroffene Tierwelt nicht nur des Planungsraums sondern auch der weiteren Umgebung.

- Große Teile des Kreises Pinneberg und somit auch der Planungsraum liegen in einer intensiv frequentierten **Vogelzugschneise**, die in Verlängerung der Fehmarnbelttroute in südwestliche Richtung auf die Elbüberquerung nördlich Wedel bzw. in umgekehrter Richtung zuläuft und dabei die Krückau und Pinnau als optische Leitlinien und Orientierungshilfen nutzt. Diese Leitlinien werden alljährlich zweimal im Herbst und im Frühjahr von **Millionen von Zugvögeln** durchflogen. Dies tagsüber und auch zur Nachtzeit. Dabei überfliegen neben den kaum wahrnehmbaren unzähligen Kleinvögeln vor allem Großvögel wie Adler, Milane, Weihen, Bussarde und Falken, aber auch Scharen von Gänsen, Enten und Schwänen sowie Störche, Reiher und Kraniche diesen Raum.

Die weit in den Luftraum hineinragenden Masten und Rotoren stehen somit direkt in der Flugschneise und ihre **Barrierewirkung** wird von den Vögeln, aber auch den Fledermäusen und Insekten in der Regel nicht als gefährliches Hindernis erkannt, weil die Tiere sich in ihrer Evolution an derartige Gefahren nicht anpassen konnten. Sie werden also von den schnell drehenden Rotorblättern erfasst und entweder sofort getötet oder so schwer verstümmelt, dass sie zu Boden stürzen und dort, oftmals nach langen Qualen, langsam verenden, wenn sie nicht vorher von Beutegreifern wie Fuchs oder Marder von ihren Leiden erlöst werden. Es dürfte nachvollziehbar sein, dass derartige Verluste in besonderem Maße in der Nacht, bei Sturm, Regen oder Nebel auf Dauer die Roten Listen weiter füllen werden.

Die Windenergieplanung ist von dem für das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der Regionalplanung Wind festgelegten „Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs“ (Abwägungskriterium) gut 6 km entfernt. Es wird davon ausgegangen, dass der Vogelzug außerhalb dieser Hauptachsen nicht durch Windenergieplanung gefährdet. Zudem ergaben die in 2013 durchgeführten Vogelzuguntersuchungen ebenfalls keine Vogelzugintensität, welche einen artenschutzrechtlichen Konflikt vermuten lässt; Vogelzuguntersuchungen behalten ihre Gültigkeit über längere Zeiträume, da die Variabilität des Vogelzugs über die Zeit als gering eingeschätzt wird.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Untersuchungsergebnisse zu den im Planungsraum brütenden Vogelarten erfassen ebenfalls nur einen Teilaspekt des Gefährdungspotentials. Brutvögel, aber auch die Fledermäuse, können generell, besonders aber in den Zeiten der Jungenaufzucht, nicht darauf warten, dass ihnen die Nahrung ins Nest oder vor die Füße fällt. Sie müssen <b>Suchflüge</b> unternehmen und durchstreifen, selbst wenn ihre Brutstätten sich nicht im Planungsraum befinden, weit umher. Bei Weihen, Adlern, Störchen und besonders beim stark gefährdeten Rotmilan oftmals <b>bis zu 20 km vom Nestbereich</b> entfernt. Die von Windrotoren bestückten Flächen werden dabei nicht generell ausgenommen, zumal sie vielfach über ein ebenso großes Beutespektrum verfügen wie die Umgebung.</li> </ul>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit den Fachgutachten werden die Auswirkungen auf Arten der Vögel und Fledermäuse ermittelt und bewertet, im Artenschutzbericht werden die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG betrachtet; Untersuchungsumfang und Detailschärfe folgen den gültigen Leitfäden. Die genannten Auswirkungen sind insbesondere für die windkraftsensiblen Groß- und Greifvögel sowie Fledermäuse relevant. Für diese Arten wird im Artenschutzgutachten eine Einzelfallbetrachtung vorgenommen; es wird für keine Vogelart ein Verbotstatbestand (Tötung, Störung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) durch betriebsbedingte Auswirkungen erfüllt. Baubedingte Auswirkungen werden durch Bauzeiten und Baubegleitung verhindert.</p> <p>Für die Fledermäuse verhindern Betriebsvorgaben die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Der besonders häufig den Windrotoren zum Opfer fallende Seeadler brütet nur wenige Kilometer westlich der Windenergieanlagen und durchstreift regelmäßig auch den Standort. Selbst unter der Annahme, dass derartige Suchflüge nur sporadisch vorkommen sollten, so fallen die <b>Jungvögel und weit umherstreifenden halberwachsenen Adler</b> nicht unter diese Ausnahme und können daher leicht zu Opfern werden. Gleiches gilt für die anderen hier vorkommenden Greifvogelarten, deren grundsätzliche Tendenz zu raumgreifenden Suchflügen in der vorliegenden Untersuchung nur ungenügend Berücksichtigung findet. Dies trifft nicht nur für Seeadler zu, sondern in gleichem Umfang auch für Weihen (von der vom Aussterben bedrohten Wiesenweihe liegen Maibeobachtungen aus 2020 vor Ort vor), Rohrweihe, Mäusebussard, Turmfalke, Wanderfalke (Brutvogel bei Haseldorf, Pagensand, Glückstadt, Wedel), Uhu (erscheint mittlerweile nahezu flächendeckend) und weiteren Nachtgreifvögeln wie Waldkauz, Waldohreule und Schleiereule, deren Vorkommen hier nach-</li> </ul>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im 6 km-Radius um die geplanten Anlagenstandorte sind keine Seeadlerbruten bekannt. Für den Seeadler kann somit entsprechend der fachlichen Vorhaben für den Prüfbereich sensibler Großvogelarten nach MELUR und LLUR ein erhöhtes Risiko ausgeschlossen werden.</p> <p>Die genannten Arten Rohrweihe, Mäusebussard, Wanderfalke und Uhu werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht und betrachtet.</p> <p>Wie oben schon erwähnt, wurden alle Arten betrachtet, die durch die Nestkartierung und/oder Datenrecherche im 6 km-Radius brüten. Dabei wurde kein Brutstandort der Wiesenweihe erfasst, eine Raumnutzungsanalyse war aufgrund dessen, dass die geplanten WEA weder im Beeinträchtigung- noch im Prüfbereich der in SH als windkraftsensibel geltenden Arten liegen, nicht erforderlich; dieses Untersuchungskonzept wurde mit LLUR und UNB abgestimmt. Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule und Schleiereule sind keine windkraftsen-</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>gewiesen ist.</p> <p>Die Nutzung der Windkraft zur Energieerzeugung ist grundsätzlich sinnvoll und legitim. Allerdings ist mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass die derzeitige <b>überdimensionierte Flügeltechnik der Rotoren</b> sich abgesehen von den skizzierten Landschaftszerstörungen vor allem diametral gegen die in heutiger Zeit immer notwendiger werdenden bundesweiten <b>Artenschutzbemühungen</b> richtet und sich dabei zusätzlich in aller Deutlichkeit auch gegen gesetzliche Bestimmungen stellt (u. a. Bundesnaturschutzgesetz § 1).</p>	<p>siblen Arten. Was den Uhu (s. auch Einzelkommentar oben) betrifft, so wurde ein Brutplatz 2018 und 19 etwa 4,1 km von der WEA-Planung entfernt nachgewiesen und liegt damit außerhalb des Prüfbereichs für Nahrungsgebiete von 4.000 m gemäß LANU (2008).</p> <p>Eine Erhöhung der von den Rotoren überstrichenen Fläche führt nicht zwangsläufig zu einer Erhöhung des Tötungsrisikos; die Reduzierung von 6 auf 4 WEA sowie der weiterhin vergleichsweise hoch verbleibende unter Rotordurchgang von 30 m führen in vor allem für die überwiegend niedrig fliegenden Vögel zu keiner höheren Auswirkung; die Erhöhung der Gesamthöhe von 93 auf 180 m betrifft zum Teil ziehende Vögel / Vogelarten, welche weniger kollisionsgefährdet sind. Die Raumnutzung der im Rahmen des Gutachtens betrachteten Vogelarten lässt aufgrund des agrarisch intensiv genutzten Gebiets die Schlussfolgerung zu, dass für die genannten Arten kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht.</p> <p>§ 1 BNatSchG legt die grundsätzlichen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar, einen Verstoß ist hier im Zusammenhang mit den größeren Rotoren nicht zu erkennen.</p>
<p>Neben anderen nutzbaren, umweltfreundlichen Energiequellen existieren mittlerweile auch für die Nutzung der Windkraft ausgereifte technische Varianten mit weitaus geringerer Schädigung auf Landschaft und Tierwelt. Die Errichtung der Windrotoren in der Gr. Nordender Marsch dürfte hauptsächlich aus wirtschaftlichen Gründen erfolgt sein. Gleiches gilt wohl in noch stärkerem Maße für die aktuelle Planung der Aufrüstung. Die in diesem Vorhaben deutlich werdende überwiegend wirtschaftlich ausgerichtete Begründung und die damit einhergehende Nichtachtung von Landschaft, Tierwelt und einschlägiger gesetzlicher Vorgaben rechtfertigen dieses Projekt daher in keinster Weise.</p>	<p>Siehe Abwägungsvorschlag zu Punkt 1 dieser Stellungnahme.</p>



Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

**1.18 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V., 17.01.2021**

Allgemein

Grundsätzlich ist für die Gewinnung von regenerativer Energie das Repowering der bestehenden Windenergieanlagen gegenüber der Neuausweisung von Vorranggebieten für Windparks vorzuziehen. Erreicht die Neuanlage aber die geplante Höhe von nunmehr 180 m gegenüber der jetzigen Höhe von 93 m ist es gut möglich, dass aufgrund dieser Größenordnung die Akzeptanz der Bevölkerung zur Windenergie wieder schnell sinkt. Wir kritisieren durch die neue Höhe die erheblichen, negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Marsch ist völlig eben, die Anlage wird noch weiter sichtbar sein als jetzt und sie liegt in einem Landschaftsschutzgebiet, dessen Lage ist eigentlich ein Ausschlusskriterium für WEA. Zudem sehen wir es als sehr problematisch an, wenn mit der Anlage einer Streuobstwiese und der Entstehung von Buschinseln direkt im Windpark ein zukünftiges Gefährdungspotential für Vögel und Fledermäuse aufgrund der Nahrungskette Insekten – Vögel – Greifvögel geschaffen wird. Das Schlagrisiko für Vögel und Fledermäuse besteht in jedem Fall, ob nun während der Brutzeit oder zur Nahrungssuche und ist nicht wegzudiskutieren. In der landwirtschaftlich geprägten Landschaft in Schleswig-Holstein ist ein zum Teil erheblicher Artenschwund dokumentiert. Daher sollten alle Maßnahmen auf ein Höchstmaß an Förderung und Entwicklung der Biodiversität ausgerichtet werden.

**Teil II Umweltbericht**

**VORAUSSICHTLICHE UMWELTAUSWIRKUNGEN UND ERHEBLICHKEITSEINSCHÄTZUNG**

**Schutzgut Tier**

In einer Tabelle sind Groß-, Greif- und Rastvögel zu deren Empfindlichkeit klassifiziert. Im fortlaufenden Text wird neben den dort erfassten Arten auch die Ge-

Uetersen 54. Änderung FNP und B-Plan Nr. 116

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bei den im Biotopbestandsplan dargestellten Obstwiesen und Gebüschinseln handelt es sich um die vorhandenen Bestände im Vorhabengebiet und nicht um eine Neuplanung. Die Ausgleichsmaßnahmen werden so optimal geplant, dass eine höchstmögliche Biodiversität erzielt wird.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

In der weiteren Bearbeitung des Umweltberichtes werden die Fledermäuse mit entsprechenden Erläuterungen zur Gefährdungsabschätzung mit in der ange-

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>fährdung von Fledermäusen durch WEA thematisiert. Sie sollten jedoch aus Gründen der Transparenz in der Tabelle miterfasst werden und mit ihrem Empfindlichkeitsrisiko entsprechend eingestuft werden.</p> <p>Für die geplante Größenordnung der WEA mit einer Höhe von 180 m und eines Rotordurchmessers von 150 m fehlt eine Risikoanalyse von Greif- Groß- und Rastvögel, sowie von Fledermäusen gegenüber der jetzigen Größenordnung der bestehenden Windenergieanlagen.</p> <p><b>5.4 Schutzgut Wasser</b> <b>Gewässer / Gräben</b></p> <p>Es fehlt eine Baubeschreibung und Maßnahmenplanung zur Vermeidung von negativen temporären Einflüssen (Stäube, Kiese, Abbruchmaterialien) auf die Gräben und Rethwettern während der gesamten Bauzeit. Es sollte geprüft werden, ob für die temporäre Verrohrung eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.</p> <p>Als ein ökologisches Ziel für eine Minimierung der Umweltauswirkungen durch den Betrieb der WEA und der Förderung der lebensraumtypischen Arten an und in Gräben könnte eine naturverträgliche Grabengestaltung und -pflege sein. Einen guten Einblick in die Grundsätze und Möglichkeiten gibt die Arbeitshilfe „Uetersen 54. Änderung FNP und B-Plan Nr. 116</p>	<p>fürten Tabelle ergänzt und aufgenommen.</p> <p>Eine formale Risikoanalyse ist nicht erforderlich / Methodik nicht bekannt. Das abgestimmte Untersuchungskonzept erfordert ein Fachgutachten und einen artenschutzrechtlichen Bericht, welche vorliegen; in diesen werden die Auswirkungen der WEA-Planung auf die Vogel- und Fledermausarten eingestuft und im Artenschutzbericht wird ermittelt, ob Verbotstatbestände zutreffen; ist dieses der Fall, werden Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt. Das Fazit des Artenschutzberichts ist: „Unter der Voraussetzung, dass die in Kapitel 5 genannten Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 1 BNatSchG umgesetzt werden, ist das geplante Windenergievorhaben als artenschutzrechtlich zulässig anzusehen.“</p> <p>s. oben: Ausführungen zu Rotorgröße, unterer Rotordurchgang und Gesamthöhe</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. In der weiteren Bearbeitung des Umweltberichtes werden eine detaillierte Baubeschreibung und eine Maßnahmenplanung zur Vermeidung baubedingter Auswirkungen auf die Gewässer ergänzt. Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis bzw. Genehmigungen werden eingeholt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

terhaltung von Gräben“.

## Ornithologisches Fachgutachten

### 3.2 Groß- und Greifvögel

#### Seeadler

Es ist richtig, dass in dem Plangebiet für das Vorkommen von Seeadlern kein Dichtezentrum besteht. Doch Seeadler sind in der Elbmarsch immer wieder zu beobachten und sie haben in der Vergangenheit auch schon Bruterfolge gehabt. Betrachtet man dann noch die Reichweite der Seeadler von bis zu 100 km muss er in der Betrachtung und Bewertung hinsichtlich der Flugrouten, Nahrungssuche und Kollisionsrisiko mit aufgenommen werden. Immer wieder gibt es Berichte über Seeadler, die durch Windenergieanlagen getötet oder schwer verletzt wurden. Für eine differenzierte Risikoanalyse zum Seeadler sollte das Dichtezentrum für den Seeadler weiter gefasst werden, den Betrachtungsradius von 1,5 km zum Vorranggebiet erachten wir als unzureichend.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.

#### 1.19 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, 17.12.2020

Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass im Näherungsbereich Ihrer Planungen durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH die Errichtung der Erdgastransportleitung ETL 180 Brunsbüttel - Hetlingen geplant wird.

Es kann zu gegenseitigen Beeinträchtigungen/Beeinflussungen kommen, die im Detail im Vorfeld abzustimmen sind. Die Bauausführung soll Anfang 2023 beginnen. Bitte informieren Sie uns über die technischen Daten der geplanten Windkraftanlagen.

Anhang: Übersichtspläne

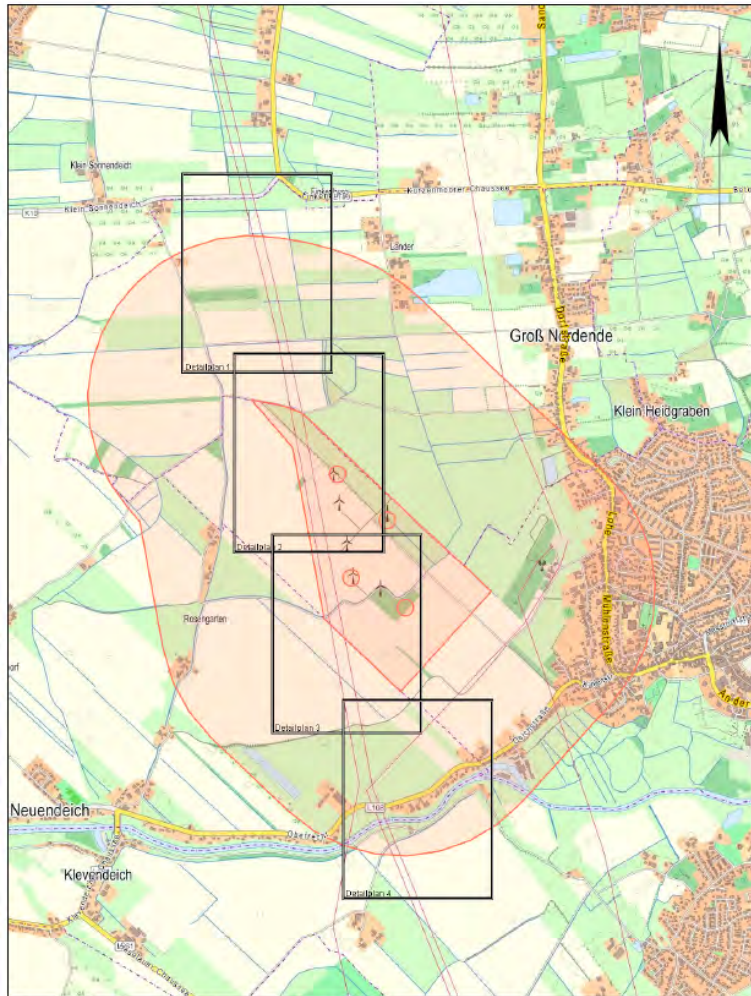
Uetersen 54. Änderung FNP und B-Plan Nr. 116

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Für den Seeadler sind keine Bruten im Umkreis von 6 km um die geplanten Anlagen bekannt. Die Art ist daher im Folgenden nicht weiter in der Artenschutzprüfung betrachtet worden. Diese Vorgehensweise ist im Vorfeld mit dem LLUR sowie der unteren Naturschutzbehörde des Kreises abgestimmt worden.

Der Stellungnahme wird gefolgt, die technischen Daten der geplanten Windenergieanlagen werden zum gegebenen Zeitpunkt übermittelt.

# Stellungnahme

# Abwägungsvorschlag



Karte: onmaps.de ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH 2019/2020

### Übersichtsplan 1

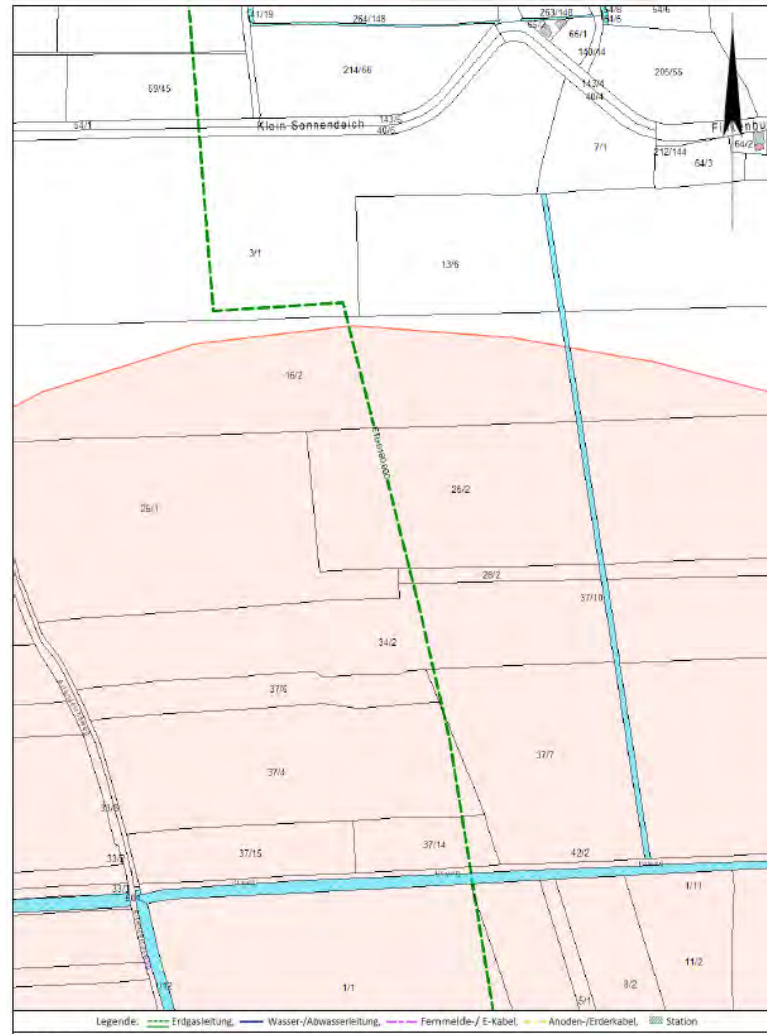
Von Ihrer Anfrage sind Anlagen der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH betroffen. Den Leitungsverlauf entnehmen Sie bitte den Detailplänen.

Erstellt am: 04.12.2020

Vorgang: 2020-3839



Gasunie Deutschland  
Transport Services GmbH  
Pasteurallee 1  
30655 Hannover  
Tel.: (0511) 640607-2463



Legende: — Erdgasleitung, — Wasser-/Abwasserleitung, - - - Fernmelde-/E-Kabel, - - - Anoden-/Erdkabel, □ Station

© GeoBasis-DE/LVermGeo SH 2019

### Detailplan 1

Zur unverbindlichen Vorinformation  
Mit Abweichungen der wirklichen Lage von den  
Eintragungen im Detailplan muss gerechnet werden!



Maßstab: 1:5000

Erstellt am: 04.12.2020

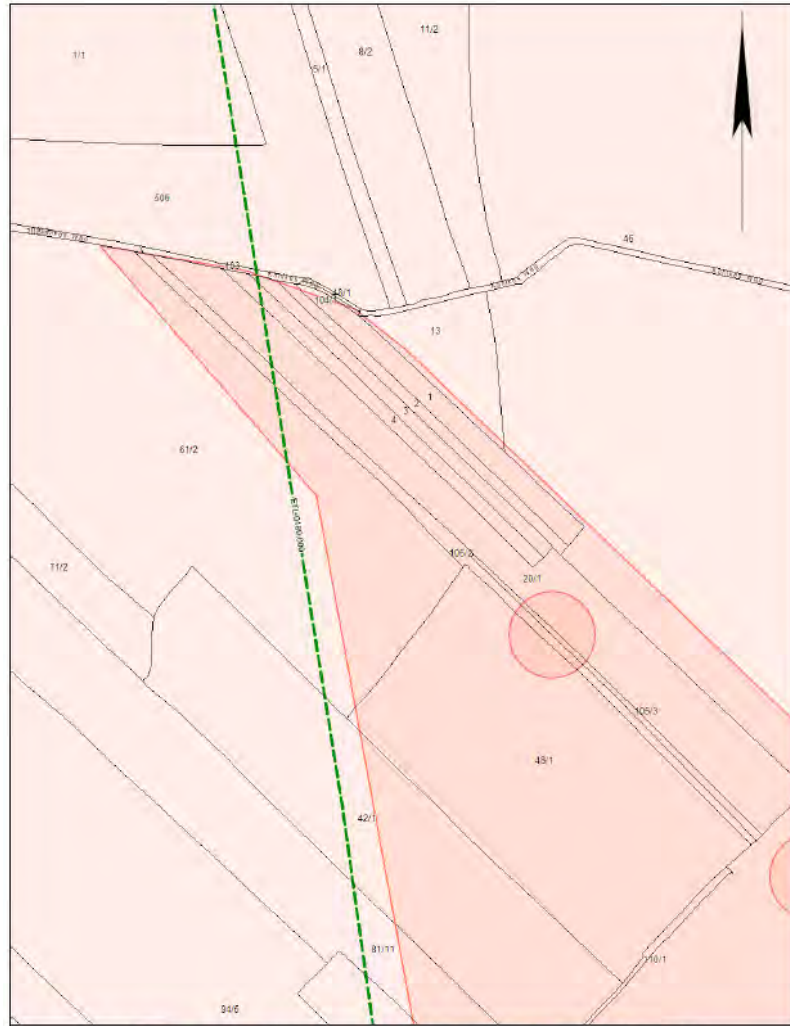
Vorgang: 2020-3839



Gasunie Deutschland  
Transport Services GmbH  
Pasteurallee 1  
30655 Hannover  
Tel.: (0511) 640607-2463

# Stellungnahme

# Abwägungsvorschlag



Legende: Erdgasleitung, Wasser-/Abwasserleitung, Fernmelde-/ E-Kabel, Anoden-/Erdenkabel, Station

© GeoBasis-DE/LVermGeo SH 2019

Detailplan 2

**Zur unverbindlichen Vorinformation  
Mit Abweichungen der wirklichen Lage von den  
Eintragungen im Detailplan muss gerechnet werden!**

**gasunie**

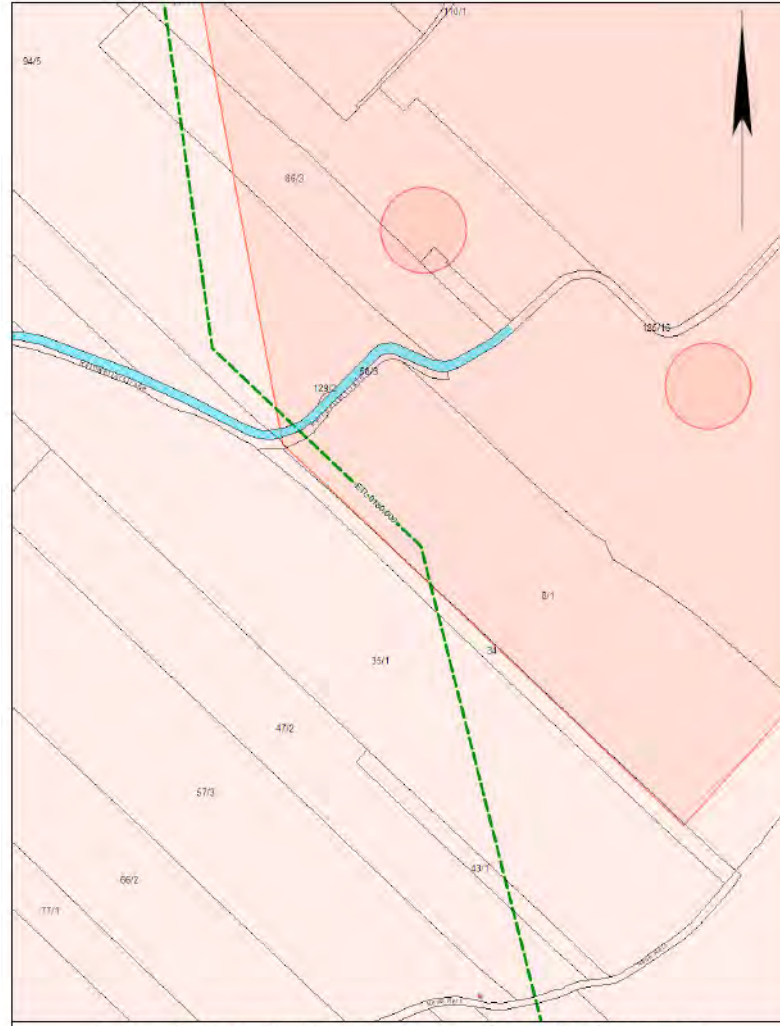
Gasunie Deutschland  
Transport Services GmbH  
Pasteurallee 1  
30655 Hannover  
Tel.: (0511) 640607-2463



Maßstab: 1:5000

Erstellt am: 04.12.2020

Vorgang: 2020-3839



Legende: Erdgasleitung, Wasser-/Abwasserleitung, Fernmelde-/ E-Kabel, Anoden-/Erdenkabel, Station

© GeoBasis-DE/LVermGeo SH 2019

Detailplan 3

**Zur unverbindlichen Vorinformation  
Mit Abweichungen der wirklichen Lage von den  
Eintragungen im Detailplan muss gerechnet werden!**

**gasunie**

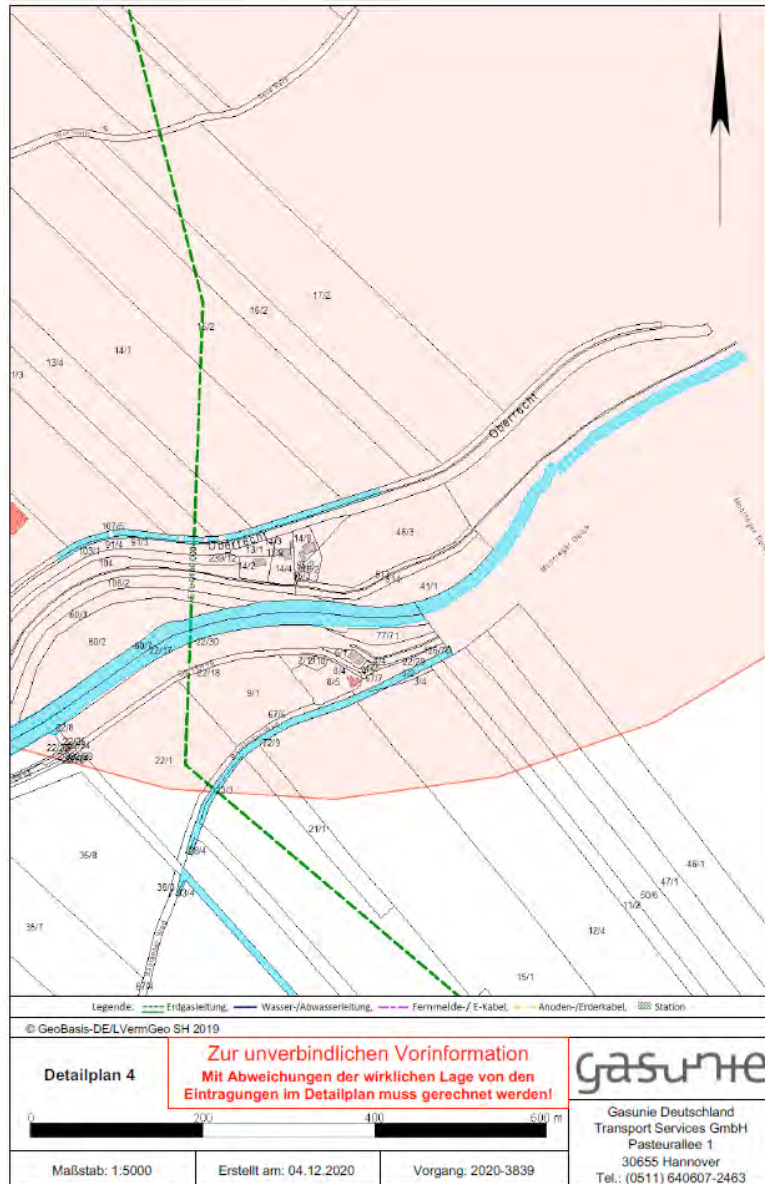
Gasunie Deutschland  
Transport Services GmbH  
Pasteurallee 1  
30655 Hannover  
Tel.: (0511) 640607-2463



Maßstab: 1:5000

Erstellt am: 04.12.2020

Vorgang: 2020-3839



Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

### 1.20 TenneT TSO GmbH, 18.01.2021

380-kV-Leitung Dollern – Wilster/West, Mast 45 - 51 (LH-13-307)

Im angefragten Bereich befindet sich die o. a. Versorgungsanlage unseres Unternehmens. Diesbezüglich wurde die Maßnahme durch die Bau- und Fremdleitplanung der TenneT TSO GmbH geprüft.

Bei Ihrer weiteren Planung sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

Nach DIN EN 50341-2-4 sind zwischen dem äußerstem ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der Windenergieanlage mindestens folgende Abstände einzuhalten:

$$\alpha_{WEA} = 0,5 \times D_{WEA} + \alpha_{Raum} + \alpha_{LTG}$$

Dabei ist

- $\alpha_{WEA}$  der waagerechte Abstand zwischen äußerstem ruhenden Leiter der Freileitung und Turmachse der Windenergieanlage,
- $D_{WEA}$  der Durchmesser des Rotors der Windenergieanlage,
- $\alpha_{LTG}$  der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand (> 110-kV = 30 m) und
- $\alpha_{Raum}$  der Arbeitsraum für Montagekrane für Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der Windenergieanlage (liegen für den Arbeitsraum  $\alpha_{Raum}$  keine Angaben vor, kann ein Wert von 25 m angenommen werden).

Ist der Abstand zwischen dem nächstliegenden ruhenden Leiter und der Windenergieanlage kleiner als 3 x Rotordurchmesser, ist zu prüfen, ob die Seile der Freileitung in der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegen.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen liegt kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

Zur detaillierten Bearbeitung sind uns die Lage der Windenergieanlagen (Koordi-

Der Stellungnahme wird gefolgt, erforderliche Abstände und Schutzbereiche werden eingehalten.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

naten) mit Angabe der Nabenhöhe und des Rotordurchmesser sowie die Geländehöhe der Standorte anzugeben.

Während der Bauausführung und bei späteren Arbeiten ist sicherzustellen, dass die eingesetzten Krananlagen nicht in den bis zu 2 x 40,0 m breiten Freileitungsschutzbereich hineinschwenken können.

Für den Fall, dass die Zufahrtswege zu den Standorten der WEA unsere Höchstspannungsfreileitungen unterkreuzen, gilt Folgendes: Sollten beim Transport die geforderten Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z. B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist der Transport rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) mit uns abzustimmen.

Auf die erhöhte Gefahr bei Arbeiten in der Nähe unserer Höchstspannungsfreileitung weisen wir hiermit ausdrücklich hin. Zur weiteren Information und mit der Bitte um Beachtung und Weitergabe an das bauausführende Unternehmen erhalten Sie unsere Broschüre „Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Freileitungen“.

Für Ihre Planung erhalten Sie eine Übersichtskarte und für eine bessere Übernahme in die Planunterlagen eine DWG-Datei aus der der Verlauf und die Breite des Leitungsschutzbereiches zu entnehmen sind.

Nach der Verwendung ist die Datei von Ihnen zu löschen. Die Weitergabe der Datei an unbeteiligte Dritte ist nicht gestattet.

Nur bei Einhaltung der vorgenannten Punkte bestehen gegen eine eventuelle Durchführung keine Bedenken.

An der weiteren Planung, spätestens beim Baugenehmigungsverfahren bitten wir Sie uns zu beteiligen.

#### **1.21 Deutsche Flugsicherung GmbH, 21.12.2020**



Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

Nr.	Breite [° ' " ]	Länge [° ' " ]	Geländehöhe [m]	Höhe ü. Gnd. [m]	TOP-Höhe [m]
1	53 41 35	9 37 29			2000,0000
2	53 41 11	9 38 13			2000,0000

Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Dezember 2020.

Kennntnisnahme.

Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. § 18 LuftVG einzureichen. Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gem. § 18a LuftVG zur Verfügung.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

[http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz\\_node.html](http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html)

## 2 Private Stellungnahmen

### 2.1 Einwender 1, Berliner Straße 15, Uetersen, Schreiben vom 14.12.2020

Ich habe mich als Uetersener Bürger bereits mit Schreiben v. 14.03.2017 an die seinerzeitige Staatskanzlei bzw. mit Schreiben v. 05.03.2020 an das Innenministerium in SH gegen Pläne zum Ausbau Windenergie mit weiteren bzw. größeren Anlagen gewandt und lege nun erneut hiergegen entschiedenen Einspruch ein:

Es handelt sich bei dem o. gen. Gebiet um die westlich von Uetersen bzw. Groß Nordende gelegene Marschlandschaft, die gerade für uns ältere und nicht mehr so mobile Uetersener Bürger ein wichtiges, ruhiges und natürliches Naherholungsgebiet darstellt. In unserer dicht be- und zersiedelten Metropolregion sind ruhige landwirtschaftlich genutzte Flächen wie die Seestermüher Marsch inzwischen selten und für die hiesige aber sogar auch die Hamburger Bevölkerung als Naherholungsgebiet wertvoll und unverzichtbar.

Hier stehen leider bereits in einem Teil des künftigen Vorranggebiets PR°3 PIN°009 zu unserem Bedauern mehrere Windenergieanlagen, die bereits jetzt optisch und akustisch eine erhebliche Einschränkung unseres Wohlbefindens beim Spazierengehen in dem Gebiet darstellen.

Nun ist nach den o. gen. Plänen offensichtlich ein Repowering mit 4 noch wesentlich größeren, geradezu gigantischen, Windanlagen von insgesamt gar rd. 180 m Gesamthöhe, Rotorachsen in rd. 105 m Höhe und 75 m Rotorradius in dem gen. Gebiet vorgesehen.

Dagegen protestiere ich und lege Einspruch gegen diese beabsichtigte Land-

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Fläche ist im Regionalplan Teilplan Windenergie als Vorranggebiet für die Windenergie festgesetzt. Im Rahmen der Aufstellung der Regionalpläne wurden private und öffentliche Belange untereinander abgewogen, auch hinsichtlich der Einschränkung einer Naherholung oder des Landschaftsbildes. Es besteht eine Anpassungspflicht der Gemeinde an den Regionalplan, sodass es keine Möglichkeit gibt Windenergieanlagen dort auszuschließen. Mit Hilfe eines Bebauungsplans besteht die Möglichkeit auf die Anzahl und die Höhe der Windenergieanlagen Einfluss zu nehmen, ohne Bebauungsplan würden Steuerungsmöglichkeiten seitens der Stadt Uetersen entfallen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

schaftsverschandelung durch solche Windradgiganten ein.  
 Es ist nicht einzusehen, dass wegen des Profits einiger weniger Windenergiebetreiber die hier in der Region wohnende Bevölkerung Einschränkungen und erhebliche Nachteile hinsichtlich ihres Anspruchs auf Naherholung und Ruhe hinnehmen soll.

Derzeit stehen noch hier in dem gen. Gebiet "nur" ein halbes Dutzend Windräder, künftig wird das dann ein Pulk von 4 Riesen-Windanlagen sein, deren rotierende Windräder inkl. deren Schlagschatten und Geräusche uns nerven werden. Ich finde, dass wir als die Bevölkerung von Uetersen und Umgebung, einer der dicht besiedelsten Regionen des Landes, bereits genug an Opfern durch abgegebene Landschaft und Einschränkungen in unserem Erholungswert beim Spazierengehen in den betr. Gebieten für den Ausbau der Windenergie geleistet haben.

Ich bitte deshalb darum, in dem betr. o. gen. Gebiet (Vorranggebiet PR 3 PIN 009) sowohl von einem weiteren Ausbau mit Windenergieanlagen bzw. einem Repowering durch fast doppelt so große als die bestehenden Anlagen abzusehen und langfristig sogar die dort bestehenden Windräder abzubauen zugunsten des Baus von entspr. OFF-SHORE-Windanlagen! Windenergieanlagen sollten OFF-SHORE gebaut werden vor der Küste des Landes, wo genug Wind vorhanden ist, und sie lt. UeNa v. 11.12.2017 im Gegensatz zu Landanlagen an rd. 363 von 365 Tagen jährlich laufen können und dort die Menschen nicht gestört werden.

Falls aber unbedingt auch auf dem Land Anlagen gebaut werden sollen, so sollte dieses maßvoll und auf jeweils wenige beschränkt an verschiedenen verteilten Stellen in unserem Bundesland geschehen und nicht an einzelnen Stellen ganze industrielle Windparks bzw. Gigant-Anlagen geplant und gebaut werden.

Ich bitte darum, die o. gen. Planungen im o. gen. Gebiet schon aus Berücksichti-

Für die Genehmigung einer WEA, die nicht im Bebauungsplanverfahren, sondern auf nachgeordneter Ebene stattfindet, muss in jedem Fall eine Schlagschattenberechnung für Wohngebäude vorgelegt werden. Grundlage dafür sind die Richtwerte der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), die eine Begrenzung des astronomisch möglichen Schattenwurfs auf betroffene Gebäude auf maximal 30 Minuten am Tag bzw. 30 Stunden im Jahr vorschreiben. Dieser Wert leitet sich rechnerisch aus der Annahme ab, dass die Sonne immer scheint, die Windenergieanlage immer läuft und der Rotor immer quer zum Betrachter steht.

Der Wert dient der Genehmigungsbehörde zur Entscheidung, ob in die Anlage eine Abschaltautomatik eingebaut werden muss, um die geforderten Werte einzuhalten. Eine astronomisch mögliche Beschattung von 30 Stunden im Jahr führt statistisch zu einer wesentlich kürzeren tatsächlichen Beschattung, da der Rotor nicht immer quer zum Betrachter steht und auch bei dichter Bewölkung oder Regen kein belästigender Schattenwurf auftritt. Von den Aufsichtsbehörden wird daher vorgegeben, dass 30 Stunden astronomisch möglicher Beschattung 8 Stunden tatsächlicher Beschattung entsprechen. Abschaltautomatiken, die mit Wettersensoren die tatsächliche Beschattung messen, müssen daher bereits nach 8 Stunden tatsächlicher Beschattung die Anlagen abschalten.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

gung des Landschaftsschutzes und mit Rücksicht auf die hier lebenden Bürger in meinem dargelegten Sinne zu ändern und kein Repowering mit Riesenwindrädern zuzulassen.

**2.2 Einwender 2, Rosengarten 40, Neuendeich, Schreiben vom 18.01.2021**

Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb von 4 neuen Windkraftanlagen (Repowering), auf den im Bebauungsplan Nr. 116 „Sondergebiet Windenergie“, für das Gebiet nördlich der Reth-Wetter, östlich der Gemeindegrenze Neuendeich und westlich der Gemeindegrenze Groß Nordende, ausgewiesenen Flächen, persönlich betroffen fühle.

Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Planungsunterlagen nicht erkennen.

Daher erhebe ich nachstehende Einwendung gegen den o.g. Bebauungsplan Nr. 116 „Sondergebiet Windenergie“, für das Gebiet nördlich der Reth-Wetter, östlich der Gemeindegrenze Neuendeich und westlich der Gemeindegrenze Groß Nordende Einwände wie die Dauerbeleuchtung durch das permanent blinkende rote Leuchtfeuer, verursacht durch die Höhenverdopplung, der massive Eingriff in das Landschafts-/Wasserschutzgebiet durch die Baumaßnahmen, die außerordentliche und permanente Schallbeeinträchtigung mit 40 -50 dB, und der durch die höhere Bauweise verursachte weitreichendere enorme Schlagschatten, sind nicht hinnehmbar und werden im u.a. Einspruch weitreichend/einleuchtend erörtert.

**Der Schutz der Umgebung als Gegenstand des Denkmalschutzes:**

Auf unserer historischen Hofanlage befindet sich eine Reetdach Scheune, (Objektnummer 2684 der Denkmalschutzliste) aus dem Jahre 1796, die unter Denk-

Siehe Abwägungsvorschläge zur Stellungnahme 2.1.

Im Regionalplan wurde das Vorranggebiet für Windenergie verbindlich festgesetzt. In der Abwägungsentscheidung zu dem hier betroffenen Vorranggebiet

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>malschutz steht.  Siehe hier: -Bild als Anlage beigefügt-  <a href="https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kulturdenkmale_in_Neuendeich">https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kulturdenkmale_in_Neuendeich</a></p> <p>Auf dem beigefügten Bild erkennt man die WKA des Windparks Uetersen im Hintergrund. Obwohl diese (nur) in 800 Meter Entfernung stehen, sieht dieses Landschaftsbild doch sehr skurril aus. Der Mindestabstand - mind. 1000 Meter- zu historischen Gebäuden und Siedlungsgebieten wurde hier und wird auch bei den neuen WKA, nicht eingehalten!</p> <p>Die WKA fügen sich nicht in das historisch gewachsene Landschaftsbild, welches durch diese Region geprägt ist, ein. Die WKA sehen aus wie Raketenabschussrampen die versehentlich falsch platziert wurden. Sie bilden keine Einheit mit dem Gesamtgefüge dieser Landschaft.</p> <p>Die Identität einer Region macht sich an historischen Gebäuden, Brücken, Türmen oder Parks fest, an den Zeugnissen, die von der geschichtlichen Entwicklung berichten. Die Eigenart dieser Region, die Einmaligkeit der Orte zu bewahren, das ist eine Aufgabe der Denkmalpflege. Rund 1800 Kulturdenkmale, die den Anforderungen des schleswig-holsteinischen Denkmalschutzgesetzes entsprechen, sind im Kreis vorhanden. Es sind archäologische Fundstätten, Grabhügel der Bronzezeit, Kirchen, Herrenhäuser, Wassertürme, <i>reetgedeckte Bauernhäuser</i>, Industrieanlagen oder Bauten der klassischen Moderne. Deshalb braucht Denkmalschutz, Substanz- und Umgebungsschutz.</p> <p>Bei vielen Kulturdenkmälern gehört ein bestimmter Freiraum zum originären Bestand. Daher kommt der Erfassung und Benennung der Kulturdenkmäler in Denkmallisten und Denkmalbücher zur Durchsetzung des denkmalpflegerischen Erhaltungsgebots zentrale Bedeutung zu.</p> <p>Auch die Umgebung kann Teil eines aufgelisteten Denkmals sein, insbesondere wenn sie z.B. mit einem Baudenkmal aus Gründen des Denkmalschutzes eine</p>	<p>im Regionalplan heißt es: „Aus Sicht des Denkmalschutzes ist das Stadtbild von Uetersen mit Umgebungsschutzbereichen von Kirche und Kloster betroffen.“  Für Einzelanlagen wird ein mittleres Konfliktrisiko gesehen. Im Genehmigungsverfahren kann es daher zu Höhenbegrenzungen kommen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

Einheit bildet wie eine Villa mit Park und Einfriedung oder eine Kirche mit Kirchhof (Friedhof) und Friedhofsmauer.

In Einzelfällen aber geht die Notwendigkeit des Schutzes weit über einen solchen Kernbereich hinaus. Beruht doch die besondere Bedeutung eines Kulturdenkmals oft auf dem Wechselspiel eines denkmalwerten Objekts mit seiner Umgebung, in die es hineinkonzipiert wurde oder in der es geschichtlich verwurzelt ist.

Die räumliche Abgrenzung der Umgebung hängt insbesondere von der Art, der Größe und der Lage des Kulturdenkmals sowie von der Eigenart der Umgebung ab.

Dabei geht es vielfach um den Schutz der Umgebung, soweit dieser Bereich keinen eigenständigen Denkmalwert besitzt, da eigentlich das Kulturdenkmal mit seiner Ausstrahlungskraft geschützt werden soll, wozu der mittelbare Schutz der Umgebung jedoch unverzichtbar ist.

Alle Landesdenkmalschutzgesetze versuchen aus kulturstaatlicher Verantwortung für die Kulturdenkmäler, diese vor Beeinträchtigungen in ihrer Umgebung zu schützen. Der Begriff "Umgebung" findet als unbestimmter Rechtsbegriff in fast allen Denkmalschutzgesetzen bereits seit rund 100 Jahren Verwendung.

Schon das Gesetz, den Denkmalschutz betreffend vom 16. Juli 1902 schützte in Art. 2 die Umgebung des Baudenkmals. Danach durften bauliche Anlagen oder Veränderungen in der Umgebung eines Baudenkmals, welche dieses in missständiger Weise zu verdecken oder das Baudenkmal oder dessen Umgebung zu verunstalten geeignet sind, nur nach vorgängiger behördlicher Genehmigung ausgeführt werden.

In Schleswig-Holstein bedarf nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 die Veränderung der Umgebung eines eingetragenen unbeweglichen Kulturdenkmals der Genehmigung, wenn sie geeignet ist, den Eindruck des Kulturdenkmals wesentlich zu beeinträchtigen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

Nach Nr. 4 gilt entsprechendes für die Veränderung der Umgebung eines festgelegten Bereichs. Die Umgebung ist Gegenstand des Denkmalschutzes insoweit, als sie zum Ausstrahlungsgebiet des Kulturdenkmals gehört (Gallinat, DSchG S-H, 1997, Erl. 2.3.2 zu § 9).

Auf das Urteil des OVG Schleswig vom 20.07.1995 (NuR 1996, S. 364 = DSI 1/2001, S. 6264) zur Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals (Melsdorfer Dom sowie Norder- und Südermühle) durch den Bau einer Windkraftanlage hat die Arbeitsgemeinschaft Historische Fachwerkstätte e. V. erst jüngst in den DSI 1/2001 nochmals hingewiesen. Das für die schleswig-holsteinische Westküste einmalige Stadtbild würde nach Auffassung des Gerichts durch die mit Rotorblättern etwa 60m hohe Windkraftanlage wesentlich beeinträchtigt.

**Natur- und Landschaftsschutz:**

Weiterhin führt der vorgesehene Bau des Windparks in dieser Form zu einer massiven weitreichenden Beeinträchtigung des Ökosystems ‚Marschland‘, von Flora und Fauna, der Tier und Pflanzenwelt.

Der größte Reichtum der Erde ist die Fülle der Lebensformen von Tieren und Pflanzen in den Ökosystemen, Klimazonen und Landschaftsformen unseres Planeten. Ihr verdanken wir unser Essen, unsere Kleidung und die Luft zum Atmen. Die Zahl der auf der Erde lebenden Arten wird auf zehn bis 30 Millionen geschätzt. Stärker als je zuvor ist diese Vielfalt heute durch den Menschen gefährdet – die Langzeitfolgen sind unabsehbar. Zum Beispiel werden die Funktionen der Ökosysteme in globalem Umfang gestört. Auch Arten, die dem Menschen als biogenetische Ressource, etwa zur pharmazeutischen und biotechnischen Nutzung oder Nahrungsmittel zur Verfügung stünden, fallen aus.

Zurückstecken bei Windenergieanlagen müssen Pflanzen und vor allen Dingen

Die zuständige Behörde ist die Untere Denkmalschutzbehörde beim Kreis Pinneberg. Diese wird beteiligt und hat bisher keine Bedenken geäußert.

Teil des Bebauungsplanverfahrens ist eine Umweltprüfung, deren Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt werden. In die Umweltprüfung werden alle Auswirkungen auf Schutzgüter geprüft, bewertet und in der Abwägung berücksichtigt. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen von Schutzgütern werden kompensiert. Darüber hinaus erfolgt für die windkraftsensiblen Groß- und Greifvögel eine detaillierte Einzelfallbetrachtung in Bezug auf das Schlag- bzw. Kollisionsrisiko. Im Ergebnis können signifikant erhöhte Risiken für die planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

Tiere. Bereits beim Bau der Windkraftanlage vor Ort geht es los: Es müssen Zufahrtswege geschaffen werden, Fundamente werden gelegt, Boden wird verdichtet und befestigt – hier werden künftig andere Pflanzen wachsen als zuvor.

Das Verkehrsaufkommen in der Umgebung steigt durch Anlieferungen, Montagen und auch durch spätere Wartungsarbeiten – Stoffeinträge, Lärmemissionen und Störwirkung vertreiben den ein oder anderen ehemaligen Bewohner.

Auch Bäume oder Hecken müssen weichen – Lebensraum für Tiere und Pflanzen wird verändert und verschwindet unmittelbar.

Während des Betriebes sind es besonders die Tiere, ganz konkret die fliegenden Tiere, die immer wieder Probleme mit den großen Rotoren bekommen.

Ansässige Jäger berichteten mir, dass Vögel und Fledermäuse haben teilweise erhebliche Schwierigkeiten, die Bewegung der Rotoren einzuschätzen, sodass es immer wieder zu Kollisionen kommt. Dabei muss der Rotor nicht unbedingt das Tier treffen, auch der Unterdruck rund um die einzelnen Rotorblätter kann kleineren Tieren gefährlich werden. An den Rotorblättern, die teilweise bis zu 250 Kilometer pro Stunde erreichen, treten gefährliche Luftwirbel und Druckunterschiede auf, die etwa bei Fledermäusen einfach die Lungen platzen lassen.

Wie viele Tiere tatsächlich zu Tode kommen, lässt sich nur schwer genau bestimmen: Meister Fuchs, andere Raubtiere und Aasfresser haben schnell gelernt, dass unter Windkraftanlagen häufig ein gefundenes Fressen auf sie wartet.

Weiterhin beobachtete die Jägerschaft, dass besonders heimische Vögel die Standorte von Windenergieanlagen meiden – sie scheinen gelernt zu haben, dass von den Rotoren Gefahr ausgeht und umfliegen diese großräumig. Zwar schützt das die einzelnen Tiere, bedeutet gleichzeitig jedoch wieder einen Habitat Verlust und erhöhten Druck auf verbleibende Lebensräume.

Zugvögel und standortfremde Individuen kennen die Windkraftanlagen hingegen nicht und steuern direkt durch einen Windpark hindurch – mit entsprechenden



Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

Schlagopfern Studien zeigen, dass die Zahl der Schlagopfer auch mit dem Standort der Windkraftanlagen zusammenhängt. An vogel- und fledermausreichen Standorten, wie etwa Nahe Gewässern oder Wäldern, ist die Opferzahl am höchsten. Die Anlagengröße und -leistung hingegen scheint weniger Einfluss auf die Kollisionshäufigkeit zu haben. Besonders häufig betroffen sind beispielsweise Möwen und Greifvögel. Rot Milan und Seeadler, die im Flug Ausschau nach Nahrung am Boden halten, bemerken häufig gar nicht, dass sie mitten in eine Gefahrenzone hineinsteuern.

Das Landschaftsbild wird erheblich beeinträchtigt. Windkraftanlagen sind häufig auch aus kilometerweiter Entfernung zu sehen – und beeinflussen somit das Landschaftsbild. War noch vor dreißig Jahren auf dem Land der Kirchturm mit rund 30 Metern der höchste Punkt, überragen Windkraftanlagen diesen mit bis zu 210 Metern Höhe ohne weiteres.

Beim Aufenthalt in der Landschaft kommen der periodisch wiederkehrende Schattenwurf und die Geräuschkulisse in unmittelbarer Umgebung von Windkraftanlagen hinzu.

Das Marschlandschaft genießen, geprägt von endloser Weite, Deichen, Sielen, Weiden, Getreidefeldern und von Wettern durchkreuzten Feldern, kleinen Mischwälder und einer endlosen Vogel- und Tiervielfalt, der Geruch von Meer und Jahrhunderte langer landwirtschaftlicher Nutzung. Die weiten Marsch- und Ackerflächen ermöglichen einen offenen, unbegrenzten Blick auf die nur spärlich ausgestattete Landschaft.

Ein betonierter Windspargel-Propeller-Wald, gleicht einer optischen Umweltverschmutzung, die in einem vollkommenen Widerspruch zu dem gerade geschilderten Bild steht. Das ist dann nicht mehr schön und ästhetisch. Da fehlt dann der Bezug zur historisch gewachsenen Kulturlandschaft, so dass eine Einfügung in

## Stellungnahme

den naturnahen Ausdruck der Marschlandschaft nicht mehr stattfinden kann. Es kommt zu einem Bruch mit der regionalen Identifikation und der gewohnten Sinneswahrnehmung.

Für mich ist flächenhafte Nutzung der *Landschaft als Ressource* vor allem dort möglich, wo ohnehin schon gravierende Verunstaltungen des traditionellen Landschaftsbildes zu verzeichnen sind. Wenn die Wirtschaftlichkeit und Rentabilität bei der Windenergiegewinnung gegeben wär, ließe sich über mangelnde Akzeptanz bezüglich der Adaptionsgeschwindigkeit in Sachen biographischer Wahrnehmung der räumlichen Veränderung der technischen Landschaft als alltäglichen Bezugsraum, welcher Unbehagen und Depressionen auslöst, streiten.

### **Schutz der Gesundheit:**

Die Emissionen die von diesem Windpark ausgehen, sind körperlich deutlich spürbar und ausgeprägt.

Insbesondere bei Ostwind sind die Schallwellen der 4 neuen WKA intensiv wahrzunehmen. Kommt der Wind aus anderen Richtungen sind die Schallwellen fühlbar. Der sog. Infraschall, ein tieffrequenter Schall, liegt unter der Hörgrenze von 20 Hz und die Wahrnehmung erfolgt diskontinuierlich in Form von Pulsationen. Im Bereich von größer als 0 Hz und bis 20 Hz mit sehr langen Wellen. Infraschall kann vom Menschen nicht mehr gehört werden, sondern ist nur noch spürbar (durch Vibrationen, Kribbeln). Es gibt aber durchaus auch Menschen, die Infraschall noch bei z. B. 16 Hz hören können. Durch geeignete Schallpegelmessungen kann Infraschall dennoch erfasst werden.

Infraschall entsteht auch natürlich, durch Vulkanausbrüche, Erdbeben, Lawinen, Unwetter und kann über weite Entfernungen noch gemessen werden. Elefanten verständigen sich in freier Wildbahn über Entfernungen von bis zu 10 Kilometern hinweg durch Laute im Infraschall-Bereich.

## Abwägungsvorschlag

Die Bedenken sind unbegründet. Als Infraschall wird Schall im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz bezeichnet. Er tritt überall in der technisierten Welt auf und begleitet fast immer den hörbaren Schall: den Lüfter eines PCs oder den Betrieb einer Klimaanlage. Infraschall tritt auch in der Natur auf. So verursachen zum Beispiel auch Windböen und Blätterrascheln Infraschall. Die Berücksichtigung dieses natürlichen Phänomens ist für die Messanalyse an WEA entscheidend, weil mitunter die durch den natürlichen Wind hervorgerufenen Infraschallpegel fälschlicherweise der Anlage zugeordnet werden. In der TA Lärm sind auch für tieffrequente Geräusche eigene Mess- und Beurteilungsverfahren vorgesehen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997 und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind. Im Genehmigungsverfahren für die Anlagen werden diese Vorgaben berücksichtigt. Allgemein kann Infraschall bei sehr hohen Schallpegeln schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Infraschall kann nicht in den klassischen dB(A) und dB(C) Messungen erfasst werden. Windkraftanlagen emittieren in erster Linie Infraschall und niederfrequenten Schall, aber auch gewisse Teile an Hörschall.</p> <p>Die Größe der Rotorblätter, ihre Elastizität und die Eigenfrequenz von 16 Hz sind der Hauptverursacher dieses Infraschalls. Der besonders gefährliche gepulste Schall entsteht, wenn das Rotorblatt am Mast mit einer Geschwindigkeit an der Spitze von mehr als 300 km/h vorbeistreift. Die Schallausbreitung findet hier auch im Turm statt, der, in der Form einer Orgelpfeife ähnlich, diesen nochmals verstärkt.</p> <p>(Quelle: Prof. Dr. Rainer Mausfeld, Uni Kiel, Dept. Psychologie)</p> <p>Welche Auswirkungen hat Infraschall?</p> <p>Niederfrequenter Schall und Infraschall können unsere inneren Organe zu Schwingungen anregen und über das Innenohr einwirkend eine Vielzahl von gesundheitlichen Problemen einzeln oder in Kombination verursachen, wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schlafstörungen</li> <li>• Kopfschmerzen</li> <li>• Migräne</li> <li>• Ohrendruck</li> <li>• Tinnitus</li> <li>• Schwindelgefühle</li> <li>• Ruhelosigkeit</li> <li>• Unscharfes Sehen</li> <li>• Schnelle Herzfrequenz</li> <li>• Konzentrationsmangel, Gedächtnisprobleme</li> <li>• Übelkeit</li> <li>• Reizbarkeit</li> <li>• Angstzustände</li> </ul>	<p>haben. Zunehmende Müdigkeit und Abnahme der Atemfrequenz gelten beispielsweise als gesicherte Infraschallwirkung. Sie treten nach aktuellen Erkenntnissen beim Menschen erst auf, wenn die Hörschwelle bei den jeweiligen Frequenzen überschritten wird.</p> <p>Windenergieanlagen erzeugen bereits deutlich vor dem Erreichen der üblichen Mindestabstände nur Infraschallpegel, die weit unterhalb der Hör- und oder Wahrnehmungsschwellen und der DIN-Vorgabewerte liegen. Nach aktuellen Messungen unterschreitet Infraschall durch Windenergieanlagen bereits bei Abständen von 150 bis 300 m deutlich die Hör- und Wahrnehmungsschwellen und ist somit durch den Menschen nicht wahrnehmbar. Verschiedene Messungen in Abständen von 600 m, 700 m und 1.200 m haben gezeigt, dass der Infraschall der Anlage kaum noch vom Hintergrundrauschen (z. B. Infraschall durch Wind) zu unterscheiden ist.</p> <p>Da die festgestellten Infraschallpegel durch Windenergieanlagen bereits bei niedrigen Entfernungen weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen, haben sie keine negativen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit. Es gibt bisher keine Studien die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hörschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann.</p> <p>Es existiert eine Vielzahl unterschiedlich starker, natürlicher und anthropogener Infraschallquellen (z. B. Meeresrauschen, Gewitter, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen). Infraschall kann bei hohen Schalldruckpegeln oberhalb der Wahrnehmungsschwelle grundsätzlich negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben. Es wird daher empfohlen, die Grundlagenforschung im Bereich des Infraschalls und des tieffrequenten Schalls fortzusetzen bzw. zu verstärken.</p> <p>Die aktuelle Rechtsprechung und Genehmigungspraxis orientiert sich an derzeit gesicherten Erkenntnissen und sieht keinen Handlungsbedarf für den Gesetzgeber. Sollte es in Zukunft zu einer Weiterentwicklung des Rechtsrahmens kommen, wird empfohlen, eine gemeinsame Betrachtung von Infraschall und tieffrequentem Schall anzustreben. Auch bei der Ausgestaltung der Grundla-</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Es gibt mittlerweile zahlreiche internationale wissenschaftliche Studien, die bestätigen, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Infraschall und niederfrequentem Schall entstehen können. Aus diesen wird der Zusammenhang von Infraschall emittiert durch WKA und physischen wie psychischen Symptomen der Anwohner deutlich.</p> <p>Die Ergebnisse dieser Feldstudien werden in Deutschland negiert.</p> <p>In wissenschaftlichen Untersuchungen wurden die gesundheitlichen Risiken von Infraschall und periodischen Lärm in Deutschland von Prof. Dr. Rainer Mausfeld Uni Kiel (2002), Dr. Elmar Weiler, St. Wendel (2005), Lars Ceranna, Gernot Hartmann &amp; Manfred Henger Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) Referat B3.11, Hannover (2005), Scholz et al., Charité 9. DGA Jahrestagung (2006) der Universität der Bundeswehr (2006) und im Bundesgesundheitsblatt durch das Robert-Koch-Institut (2007) beschrieben.</p> <p>Allein in der Studie des Robert-Koch-Institutes werden insgesamt 98 Fachquellen aufgeführt und zitiert, die sich alle mit den Auswirkungen von Infraschall auf den menschlichen Körper befassen. Deshalb hat das Umweltbundesamt eine "Machbarkeitsstudie zum Infraschall" in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse nun Vorliegen.</p> <p>(UFOPLAN 2011, FKZ 3711 54 199)</p> <p><a href="http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte_40_2014_machbarkeitsstudie_zu_wirkungen_von_infraschall.pdf">http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte_40_2014_machbarkeitsstudie_zu_wirkungen_von_infraschall.pdf</a></p> <p>Auch alle Behauptungen, dass die Windkraftanlagen Zitat: „Die meiste Zeit des Jahres nicht hörbar sind“ (DA Echo, 10.04.2014, juwi Dr. Rehahn) sind schlichtweg zum Thema Infraschall falsch. Die Verharmlosung aufgrund dauerhafter Wiederholung und Weitergabe unwissenschaftlich interpretierter Ergebnisse in Veröffentlichungen der Windkraftlobby und deren ständiges Verweisen auf völlig veraltete Standards, wie die TA Lärm, muss als gefährlich eingestuft werden. Der Staat ist durch das Grundgesetz verpflichtet, seine Bürger zu schützen. Eine völlig</p>	<p>genforschung sollten beide Phänomene gemeinsam untersucht werden.</p> <p>Quelle: HA Hessen Agentur GmbH (Dienstleistungsgesellschaft des Landes Hessens) (2015): Bürgerforum Energie-land Hessen: Faktenpaper Windenergie und Infraschall. Mai 2015.</p>

## Stellungnahme

veraltete Genehmigungspraxis und das privilegierte Genehmigungsverfahren entheben Gemeinde, Regierungspräsidium, Länder und die Regierungen nicht von ihrer Verantwortung. Frei nach dem Motto „Was man nicht hört, kann auch nicht schädlich für den menschlichen Organismus sein!“

Politiker, Genehmigungsbehörden stützen sich auf Fehlbewertungen von Windkraftlobbyisten zur gesundheitlichen Belastung durch Infraschall.

Die Wirkungen des Infraschalls auf alle menschlichen Organe (Gehirn, Herz- und Kreislauf, Leber, Nieren, Magen, Skelett) existieren unabhängig vom Gehör.

Die vielfach vertretene Meinung „Was man nicht hört, ist für den Menschen nicht wahrnehmbar und deshalb nicht schädlich!“ ist falsch und medizinisch vollkommen überholt. Es ist also keine Frage eines Schadens verursacht durch Hörschall im herkömmlichen Sinne, sondern die Wirkung davon, dass ein ständig pulsierender Schalldruck dauernd den Druck im Innenohr ändert und das Sinnesorgan reizt und der Körper (besonders im Ruhezustand) durch Infraschallwellen zum Vibrieren gebracht wird, weil WKA zu nah an Wohnbebauungen errichtet werden.

Das deutsche Genehmigungsverfahren beruht auf veralteten gesetzlichen Grundlagen und berücksichtigt nicht die technische Entwicklung der WKA.

Die Gesundheitsgefahren ausgehend von Infraschall und tieffrequentem Schall emittiert durch WKA werden nicht berücksichtigt

Mindestabstände von Windkraftanlagen zu Wohnhäusern in den Ländern, in Deutschland und weltweit sind viel zu niedrig.

*Der Schutz der Gesundheit wird im Grundgesetz jedem Bürger garantiert, aber von Seiten des Staates nicht gewährleistet. Er darf nicht wildem Aktionismus der Energiewende zum Opfer fallen.*

## Abwägungsvorschlag

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

Zusätzlich periodisch auftretende Schlagschattenbildung, nächtlich blinkende Lichterketten und die durch die Größe und Zahl der Anlagen bedrängende optische Wirkung des Windparks führen zu einer Ablenkung der Aufmerksamkeit, zu Leistungsbeeinträchtigung und Konzentrationsstörungen und insgesamt zu einer affektiven Bewertung der Situation. Diese Unausweichlichkeit ist geeignet, die Wirkung weiterer vorhandener Stressoren (Lärm, s.u.) zu verstärken und führt durch die Tatsache der Dauerbelastung zu einer tendenziell depressiven Verarbeitungssituation. Die Schädigungsmöglichkeit durch Akkumulation minimaler Effekte und die Unausweichlichkeit der Situation ist Unbeteiligten schwer vermittelbar, ist aber Grund für sekundäre psychosomatische Gesundheitsschäden, die auch fernerhin später auftreten können.

Für die Genehmigung einer WEA, die nicht im Bebauungsplanverfahren, sondern auf nachgeordneter Ebene stattfindet, muss in jedem Fall eine Schlagschattenberechnung für Wohngebäude vorgelegt werden. Grundlage dafür sind die Richtwerte der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), die eine Begrenzung des astronomisch möglichen Schattenwurfs auf betroffene Gebäude auf maximal 30 Minuten am Tag bzw. 30 Stunden im Jahr vorschreiben. Dieser Wert leitet sich rechnerisch aus der Annahme ab, dass die Sonne immer scheint, die Windenergieanlage immer läuft und der Rotor immer quer zum Betrachter steht.

Der Wert dient der Genehmigungsbehörde zur Entscheidung, ob in die Anlage eine Abschaltautomatik eingebaut werden muss, um die geforderten Werte einzuhalten. Eine astronomisch mögliche Beschattung von 30 Stunden im Jahr führt statistisch zu einer wesentlich kürzeren tatsächlichen Beschattung, da der Rotor nicht immer quer zum Betrachter steht und auch bei dichter Bewölkung oder Regen kein belästigender Schattenwurf auftritt. Von den Aufsichtsbehörden wird daher vorgegeben, dass 30 Stunden astronomisch möglicher Beschattung 8 Stunden tatsächlicher Beschattung entsprechen. Abschaltautomatiken, die mit Wettersensoren die tatsächliche Beschattung messen, müssen daher bereits nach 8 Stunden tatsächlicher Beschattung die Anlagen abschalten.

Einige der Studien und Fachvorträge zum weiteren Studium:

- Umweltbundesamt; Prof. Krahe; „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall“ 2014
- Prof. Dr. Rainer Mausfeld, Universität Kiel, Institut für Psychologie, 2000
- Dr. Eckhard Kuck, Bad Orb, Ärzteforum Emissionsschutz Unabhängiger Arbeitskreis  
Erneuerbare Energien - Bad Orb, „Ableitung medizinisch notwendiger Abstände von WKAs“
- Dr. Elmar Weiler, St. Wendel, „Auswirkungen einer sublimalen Beschattung“, Neuronet GmbH, 2005

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

[http://www.wolfgang-neumann-gmm.de/upload/A2\\_Subliminale-Beschallung\\_Neuronet.pdf](http://www.wolfgang-neumann-gmm.de/upload/A2_Subliminale-Beschallung_Neuronet.pdf)

- Lars Ceranna, et. alt., Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) Referat B3.11 Hannover, „Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen – Infraschallmessungen an einem Windrad nördlich von Hannover“, 2005  
[http://www.bgr.bund.de/DE/Themen/ErdbebenGefaehrdungsanalysen/Seismologie/Downloads/infraschall\\_WKA.pdf;jsessionid=97AB6C63745DFB03E9740E4664000F13.1\\_cid297?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bgr.bund.de/DE/Themen/ErdbebenGefaehrdungsanalysen/Seismologie/Downloads/infraschall_WKA.pdf;jsessionid=97AB6C63745DFB03E9740E4664000F13.1_cid297?__blob=publicationFile&v=2)
- Dr. Voigt, Facharzt für Arbeitsmedizin, Gaggenau „Gesundheitsgefährdung durch Infraschall – Wie ist der Stand des Wissens?“
- Dr. Joachim Feuerbacher, Winnenden 2012; „Gesundheitsgefahren durch Schall und Infraschall von Windkraftanlagen“
- Dr. Nelting, Psychotherapeut & Neurologe, Bad Arolsen 2011; „Windkraft strahlt auch über die gesundheitlichen Gefahren durch Infraschall und tieffrequente Geräusche“  
<http://windwahn.de/index.php/krankheit-56/infraschall/windkraft-strahlt-auch-ueber-diegesundheitlichen-gefahren-durch-infraschall>
- Dr. Holger Repp, Klinische Pharmakologie, Schotten „Infraschallvortrag Gegenwind Vogelsberg“, 2012
- Kommentar eines betroffenen Bürgers aus Aschaffenburg, nachdem die größeren Anlagen auf dem 12 km entfernten Binselberg in Groß-Umstadt am Netz waren  
[http://gegenwind-weinheim.de/wordpress/?page\\_id=289](http://gegenwind-weinheim.de/wordpress/?page_id=289)
- Prof. Alves Pereira, Lissabon, Portugal, „Low Frequency Noise and Health Effects“, Studie Juni 2011
- Langzeit-Versuchskaninchen – Die Dosis macht die Wirkung:
- [http://windwahn.de/index.php/windwahn/kapitel-3-wts-und-vad--woran-gesunde-menschen-neben-wka-erkranken? Highlight=WyJkciIsImxhdXJpZSIsImRyIGxhdXJpZSJd](http://windwahn.de/index.php/windwahn/kapitel-3-wts-und-vad--woran-gesunde-menschen-neben-wka-erkranken?Highlight=WyJkciIsImxhdXJpZSIsImRyIGxhdXJpZSJd)
- Dr. Nina Pierpont, „Wind Turbine Syndrome“, 2009, K-Selected Books:
- Robert-Koch-Instituts „Infraschall und tieffrequenter Schall – ein Thema für den

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

umweltbezogenen Gesundheitsschutz in Deutschland?“Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz (2007), 50:1582–1589 DOI 10.1007/s00103-007-0407-3 — © Springer Medizin Verlag 2007.

- Irische Gesundheitsbehörden: »Windrad-Syndrom« existiert (Artikel in englischer Sprache)  
<http://www.irishexaminer.com/ireland/senior-doctor-defends-wind-turbine-syndromeconclusions-261026.html>
- Schwedische Ärztezeitung „Läkartidningen“, 6. August 2013, Håkan Enbom, (HNO-Facharzt, Otoneurologe, Spezialist für Erkrankungen des Gleichgewichtsorgans) und Inga Malcus Enbom, (HNO-Facharzt, Spezialistin für Überempfindlichkeitsreaktionen) HNO-Klinik Ängelholm, Schweden  
<http://windwahn.de/index.php/krankheit-56/infraschall/schwedische-studie-ueberinfra-schall?highlight=WyJzY2h3ZWRpc2NoZSIsInN0dWRpZSIsInNjaHdlZGlzY2hIIHN0dWRpZSJd>
- Prof. Dr. Alec Salt & James A. Kaltenbach, Washington University, USA: 2012 - Dauerbeschallung durch niederfrequenten Lärm-  
<http://windwahn.de/index.php/krankheit-56/infraschall/prof-alec-saltdauerbeschallung-durch-niederfrequenten-laerm2011> – „Infrasound from Wind Turbines could affect Humans“, Bulletin of Science, Technology & Society 31(4) 296-302, SAGE Publications 2011
- 2011- Windkraftwerke sind gefährlich für die menschliche Gesundheit  
<http://windwahn.de/index.php/krankheit-56/wind-turbine-syndrome/gefahr-durchwindkraftwerke>
- 2014 – How does Wind Turbine Noise Affect People?, Acoustics Today, Volume 10, Issue 1, Seite 20ff.

### **Wertminderung der Immobilie:**

Des Weiteren entsteht durch den Bau von weiteren WKA in der unmittelbaren Nähe, eine erhebliche Wertminderung unserer Immobilie, die uns weder von der Landesregierung, noch von den Eigentümern der WKA ersetzt wird.

Das Plangebiet weist durch die bestehenden Windenergieanlagen und die westlich angrenzenden Freileitungen bereits eine Vorbelastung auf. Davon abgesehen bleiben weiterhin zahlreiche Fernsichtbeziehungen bestehen, in



Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

Der Bau von Windenergieanlagen hat nach unserer Einschätzung und der Einschätzung des Bundesverbandes für Immobilienwirtschaft, sowohl auf die Kaufpreise wie auch auf die Mieten der im Einflussbereich solcher Anlagen liegenden Immobilien erhebliche Auswirkungen. Die Beeinträchtigungen - insbesondere Geräuschemissionen, Lichtreflexion, Schatten- und Eiswurf, Eingriff in das Landschaftsbild, Infraschall, Beeinträchtigungen wie Schlafstörungen und Beklemmungsgefühl - führen nach unserer Einschätzung zu Preisabschlagen von 20 bis 30 Prozent, im Ausnahmefall sogar bis hin zu praktischer Unverkäuflichkeit oder Unvermietbarkeit.

Dem Abstand zwischen Immobilie und Windkraftanlage kommt natürlich eine große Bedeutung zu. Dabei gilt: Je geringer der Abstand ist, desto höher ist der Abschlag. Deswegen fordern Sachverständige einen Abstand zur Wohnbebauung des zehnfachen der Höhe der Windkraftanlage, **mindestens aber 1.500 Meter**.

Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen verlieren erheblich an Wert. Diese Wertminderung wird von offizieller Seite in keiner Bilanz berücksichtigt. Hier wird dem Bürger einseitig eine unverantwortlich hohe finanzielle Belastung zugemutet. Viele Eigenheimbesitzer, die ihre Immobilie als Alterssicherung ansehen, sind um ihre Ersparnisse und Werterhaltung betrogen.

Bei Refinanzierungen oder Vertragsverlängerungen von Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen kann es zu einem erheblichen Zinsaufschlag durch die Hypothekbank führen, da die Sicherheit der Immobilie kaum noch gegeben ist. Viele Mieter sind nicht bereit in der Nähe von Windkraftanlagen zu wohnen, was zu vermehrten Leerständen führt.

Aus den genannten Gründen lehne ich den Bau und den Betrieb der 4 neuen Windkraftanlagen, laut Bebauungsplan Nr. 116 „Sondergebiet Windenergie“, für das Gebiet nördlich der Reth-Wetter, östlich der Gemeindegrenze Neuendeich und westlich der Gemeindegrenze Groß Nordende, ausdrücklich ab!

Mit der Bitte um schriftliche Bestätigung meines Einwandes in obiger Sache verbleibe ich.

deren Bereich sich keine Windenergieanlagen befinden. Den Bedenken über die visuellen Beziehungen zu WEA ist insofern durch die Planung mit den gewählten Mindestabständen ausreichend Rechnung getragen. Es gibt keinen Anspruch darauf, dass die Umgebung des eigenen Grundstücks unverändert bleibt und Nachbarn z. B. nicht bauen dürfen damit der eigene freie Blick auf die freie Landschaft erhalten bleibt. Dabei können auch Wertminderungen eintreten, die hinzunehmen sind.

### 2.3 Einwender 3, Schreiben vom 20.01.2021

Wir wundern uns sehr, dass Sie in diesem sensiblen **Wasser- und Landschaftsschutzgebiet** eine Veränderung des bestehenden Windparks vornehmen wollen. Und zwar sollen die bisherigen sechs Windräder von 100 Metern Höhe durch vier Windräder von ca. 200 Metern Höhe und einem Rotordurchmesser von 150 Metern ausgetauscht werden.

Während einer öffentlichen Sitzung im Uetersener Rathaus 2014 wurde beschlossen, dass ein Repowering mit Windrädern in dieser Größe nicht infrage kommt, zumal im Ursprung eine Sondererlaubnis erteilt wurde, um nur 6 Windräder mit einer Maximalhöhe von 100 Metern zu errichten.

Nun haben wir das Gefühl, als wolle man den Lockdown in dieser Corona-Zeit nutzen, um den Park zu verändern ohne die Bevölkerung zu befragen. Mehr noch, da die benötigte Fläche für die vier neuen Windräder zirka 58 Hektar statt bisher zirka 27 Hektar in Anspruch nehmen würde.

(Nebenbei gesagt, wundert es uns noch viel mehr, dass solche "Windriesen" ohne Wenn und Aber gebaut werden dürfen, wogegen eine Bauerlaubnis für ein Einfamilienhaus in einem Landschaftsschutzgebiet radikal abgelehnt wird.)

Das Problem des Schlagschattens wird in der Öffentlichkeit gerne verharmlost. Dennoch bleibt es ein Problem, von dem immer mehr Menschen betroffen sind, da die Wohnraumverdichtung rasant zugenommen hat.

Wir sind also strikt gegen ein Repowering des bisherigen Windparks!

Siehe Abwägungsvorschlag zu Stellungnahme 2.1.

Für die Genehmigung einer WEA, die nicht im Bebauungsplanverfahren, sondern auf nachgeordneter Ebene stattfindet, muss in jedem Fall eine Schlagschattenberechnung für Wohngebäude vorgelegt werden. Grundlage dafür sind die Richtwerte der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionschutz (LAI), die eine Begrenzung des astronomisch möglichen Schattenwurfs auf betroffene Gebäude auf maximal 30 Minuten am Tag bzw. 30 Stunden im Jahr vorschreiben. Dieser Wert leitet sich rechnerisch aus der Annahme ab, dass die Sonne immer scheint, die Windenergieanlage immer läuft und der

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

Rotor immer quer zum Betrachter steht.  
 Der Wert dient der Genehmigungsbehörde zur Entscheidung, ob in die Anlage eine Abschaltautomatik eingebaut werden muss, um die geforderten Werte einzuhalten. Eine astronomisch mögliche Beschattung von 30 Stunden im Jahr führt statistisch zu einer wesentlich kürzeren tatsächlichen Beschattung, da der Rotor nicht immer quer zum Betrachter steht und auch bei dichter Bewölkung oder Regen kein belästigender Schattenwurf auftritt. Von den Aufsichtsbehörden wird daher vorgegeben, dass 30 Stunden astronomisch möglicher Beschattung 8 Stunden tatsächlicher Beschattung entsprechen. Abschaltautomatiken, die mit Wettersensoren die tatsächliche Beschattung messen, müssen daher bereits nach 8 Stunden tatsächlicher Beschattung die Anlagen abschalten.

**2.4 Einwender 4, Mail vom 22.01.2021**

Hiermit lege ich Widerspruch auf gegen den Flächennutzungsplan 54 und Bebauungsplan 116 (Sondergebiet Windenergie) ein.

Kenntnisnahme.

**2.5 Einwender 5, Rosengarten 38, Neuendeich, Schreiben vom 15.01.2021**

Als unmittelbar Betroffene erhebe ich hiermit Widerspruch gegen die o.a. Pläne der Stadt Uetersen aus folgenden Gründen:

1. Das gesamte Gebiet zwischen Pinnau und Krückau bis an die Geest steht unter Landschaftsschutz. In der Schutzgebietsverordnung ist die Aufstellung und wesentliche Änderung von Windkraftanlagen ausdrücklich untersagt mit Ausnahme der ursprünglich vorgesehenen WKA-Fläche auf Uetersener Gebiet. Aus Ihren Unterlagen ist zu entnehmen, dass diese Fläche erweitert werden soll. Das widerspricht der bestehenden Landschaftsschutzgebietsverordnung. Deshalb

In der Abwägungsentscheidung zu dem hier betroffenen Vorranggebiet im Regionalplan heißt es: „Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur im alten Eignungsgebiet aus der vorangegangenen Regionalplanung. Insofern wird die neue Vorranggebietsausweisung auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>widerspreche ich den Plänen des Repowerings.</p> <p>2. Dies ist mein Widerspruch gegen den wesentlich größeren Neubau von vier Windkraftanlagen und gegen deren Höhe von 180 m und Flügellänge von 75 m.</p> <p>3. Meine Wohnräume sind nach Osten ausgerichtet. Genau dort stehen die jetzigen 6 WKA, so dass ich jetzt schon keinen ruhigen Blick mehr aus meinen Wohnräumen und von meiner Terrasse habe. Noch höhere und größere Windenergieanlagen von 180 m Höhe und 75 m Flügellänge bedeuten für mich eine regelrechte Bedrohung. Deshalb lege ich hiermit Widerspruch ein gegen die oben genannten Pläne. Wo bleibt das Gebot der Rücksichtnahme bzw. die Rücksichtnahmepflicht auf die Nachbarschaft.</p> <p>Außerdem lege ich Widerspruch gegen die Pläne des o.a. Repowering ein, weil diese riesigen Anlagen den Wert meines Hauses weiter mindern wird - bis zur Unverkäuflichkeit, wie ich befürchten muss.</p>	<p>zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen. Die Landesplanung vertritt nach wie vor die Auffassung, dass hinsichtlich der Abgrenzung des Ausnahmbereiches innerhalb des LSG ein gewisses Ermessen besteht, nicht zuletzt auch aufgrund der offenen Schraffur in der Darstellung in der Karte zur LSG-Verordnung.“</p> <p>Das Plangebiet weist durch die bestehenden Windenergieanlagen und die westlich angrenzenden Freileitungen bereits eine Vorbelastung auf. Davon abgesehen bleiben weiterhin zahlreiche Fernsichtbeziehungen bestehen, in deren Bereich sich keine Windenergieanlagen befinden. Den Bedenken über die visuellen Beziehungen zu WEA ist insofern durch die Planung mit den gewählten Mindestabständen ausreichend Rechnung getragen. Es gibt keinen Anspruch darauf, dass die Umgebung des eigenen Grundstücks unverändert bleibt und Nachbarn z. B. nicht bauen dürfen damit der eigene freie Blick auf die freie Landschaft erhalten bleibt. Dabei können auch Wertminderungen eintreten, die hinzunehmen sind.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

**2.6 Einwender 6, Dorfstraße 117, Gr. Nordende, 20.01.2021**

Gegen das Repowern der Windräder legen wir hiermit Widerspruch ein.

Begründung:

Es handelt sich bei der ausgewiesenen Fläche um ein Wasser- und Landschaftsschutzgebiet "Pinneberger Elbmarschen".

Die geplanten 4 Windräder sind viel zu groß und zerstören großflächig das Landschaftsbild.

Dieses Gebiet ist als Naherholungsgebiet des Kreises Pinneberg beschrieben.

Außerdem haben die jetzigen 6 Anlagen bereits zu einer deutlichen Reduzierung der geschützten Vogelarten wie z. B Kiebitze und Breitflügelfledermäuse geführt. Wenn jetzt noch die Blinklichter der neuen Anlagen dazukommen, bedeutet das für weitere Vögel den sicheren Tod wegen mangelnder Orientierung.

Zum anderen handelt sich hier um keinen Ersatzneubau, sondern um **eine komplette Neuanlage**, die hier errichtet werden soll.

Es werden nicht exakt die gleichen Standorte innerhalb des Vorzugsgebietes gewählt, sondern es sollen auf **neuen Standpunkten** Windräder errichtet werden. Es ist nicht nur eine Erweiterung, sondern eine Verdoppelung der Fläche.

Sie erhoffen sich von Planet Energy große Gewerbesteuereinnahmen für die Stadt Uetersen. Diese werden ausbleiben, da durch die hohen Investitionen entsprechende Abschreibungen eingesetzt werden, die zu ausgewiesenen Verlusten führen.

Die störende Sichtbarkeit der 4 angestrebten blinkenden hohen Windräder betrifft nicht nur einzelne Uetersener Stadtteile, sondern auch viele anliegende

Siehe Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme 2.1.

Für die windkraftsensiblen Groß- und Greifvögel ist eine detaillierte Einzelfallbetrachtung in Bezug auf das Schlag- bzw. Kollisionsrisiko erfolgt. Im Ergebnis können signifikant erhöhte Risiken für die planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden.

Ein Ersatz der Altanlagen an denselben Standorten ist aufgrund größerer Abstandsflächen von größeren Anlagen nicht möglich. Dadurch reduziert sich die Anzahl der Anlagen auch von sechs auf vier Anlagen, da ansonsten zu große Turbulenzen entstehen würden.

Der Stellungnahme wird gefolgt. Eine Visualisierung wurde in der Begründung ergänzt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

Kommunen.

**Eine Visualisierung ist daher zwingend erforderlich.**

Wenn diese 6 vorhandenen Windräder nicht mehr gewinnbringend arbeiten, schlagen wir vor, diese ganz durch Abbau zu entfernen und dann das Landschaftsschutzgebiet in seinem Ursprung wiederherzustellen.

**Wir bitten Sie eindringlich, die Windräder n i c h t z u r e p o w e r n!**

### 2.7 Einwender 7, Mail vom 22.01.2021

Einspruch gegen den Bau der 4 Windkraftanlagen in Uetersen.

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Bau der 4 Windkraftanlagen in Uetersen, da ich starke Beeinträchtigungen durch Lärm und Schlagschatten an meinem Wohnort im Katzhegen 51 befürchte. Darüber hinaus sind Anlagen dieser Größe an dem geplanten Ort völlig deplatziert.

Die gesetzlich in der TA Lärm geforderten Grenzwerte zu Schallimmissionen müssen eingehalten werden. Der Nachweis zur Einhaltung ist im Genehmigungsverfahren zu erbringen.

Für die Genehmigung einer WEA, die nicht im Bebauungsplanverfahren, sondern auf nachgeordneter Ebene stattfindet, muss in jedem Fall eine Schlagschattenberechnung für Wohngebäude vorgelegt werden. Grundlage dafür sind die Richtwerte der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionschutz (LAI), die eine Begrenzung des astronomisch möglichen Schattenwurfs auf betroffene Gebäude auf maximal 30 Minuten am Tag bzw. 30 Stunden im Jahr vorschreiben. Dieser Wert leitet sich rechnerisch aus der Annahme ab, dass die Sonne immer scheint, die Windenergieanlage immer läuft und der Rotor immer quer zum Betrachter steht.

Der Wert dient der Genehmigungsbehörde zur Entscheidung, ob in die Anlage eine Abschaltautomatik eingebaut werden muss, um die geforderten Werte einzuhalten. Eine astronomisch mögliche Beschattung von 30 Stunden im Jahr führt statistisch zu einer wesentlich kürzeren tatsächlichen Beschattung, da der Rotor nicht immer quer zum Betrachter steht und auch bei dichter Bewölkung oder Regen kein belästigender Schattenwurf auftritt. Von den Aufsichtsbehörden wird daher vorgegeben, dass 30 Stunden astronomisch möglicher Beschattung

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

tung 8 Stunden tatsächlicher Beschattung entsprechen. Abschaltautomatiken, die mit Wettersensoren die tatsächliche Beschattung messen, müssen daher bereits nach 8 Stunden tatsächlicher Beschattung die Anlagen abschalten.

## 2.8 Einwender 8, J.-H.-Fehrs-Weg 22, Uetersen, Mail vom 22.01.2021

Das Repowering des derzeit bestehenden Windparks Uetersen in der geplanten Form befürworte ich ausdrücklich insbesondere aus folgenden Gründen:

- Die bereits jetzt deutlich zu erkennenden Auswirkungen (Klimawandel) der von uns Menschen verursachten Emissionen klimarelevanter Gase, insbesondere CO<sub>2</sub>, erfordert einen umgehenden Ersatz des mit fossilen Energieträgern erzeugten Stroms durch regenerative Energien. Die Windenergie muss hierbei aufgrund des großen technischen Potentials und der günstigen Erzeugungskosten einen wesentlichen Beitrag leisten.
- Die Bundesrepublik Deutschland hat sich im Pariser Abkommen völkerrechtlich dazu verpflichtet, in einem relativ kurzen Zeitraum die CO<sub>2</sub>-Emissionen stark zu reduzieren. Auch die Verantwortung gegenüber den folgenden Generationen erfordert es, den Einsatz von fossilen Brennstoffen zu reduzieren. Diese Verpflichtungen können nur erfüllt werden, wenn die Nutzung der Windenergie in einem großen Maße ausgebaut wird.
- Der Ersatz des bestehenden Windparks durch 4 neue wesentlich leistungsfähigere Windkraftanlagen ermöglicht es, dass die Erzeugung von grünem Strom vervierfacht wird.
- Der Betrieb des bisherigen Windparks hat gezeigt, dass die Nutzung der Windenergie an dieser Stelle keinen negativen Einfluss auf Vögel bzw. Fledermäuse.

Kenntnisnahme.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

- Die deutlich leistungsfähigeren Windkraftanlagen sind zwar auch deutlich größer als die bisherigen. Durch den größeren Rotor dreht dieser sich aber auch langsamer, was ein ruhigeres Erscheinungsbild zur Folge hat.
- Die neuen größeren Anlagen verändern zwar das Landschaftsbild. Dies ist jedoch, technisch bedingt, die logische Folge des Ansatzes, die Kraft des Windes aus dem Luftraum zu entnehmen. Dies muss akzeptiert werden, damit die Umstellung von fossilen Energieträgern auf regenerative gelingt.

Ich bitte darum, meine Argumente in dem Auslegungsverfahren zu berücksichtigen.

### 2.9 Einwender 9, Mail vom 22.01.2021

Hiermit möchte ich meinen Widerspruch gegen die Errichtung von extrem überdimensionierten Windkraft Anlagen bekunden.

Aufgrund der relativen Nähe zum Stadtrand bleiben Emissionen optischer sowie auch phonetischer Art wohl nicht ohne Folgen.

Durch schon bestehende Anlagen weiß man sehr wohl, dass es große negative Auswirkungen auf die Vogelwelt gibt.

Des Weiteren ist der Bauliche Gigantismus für ein Naherholungsgebiet absolut desaströs!

Siehe Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme 2.1.

### 2.10 Einwender 10, Dorfstraße 61, Groß Nordende, Schreiben vom 18.01.2021

Als direkt Betroffene und Zahlerin von Grundsteuer in Uetersen erhebe ich Widerspruch gegen die o.a. zwei Vorhaben der Stadt Uetersen.

Als Anlage sende ich Ihnen eine Kollage im Maßstab 1: 1.000, aus der Sie die

Siehe Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme 2.1.

Uetersen 54. Änderung FNP und B-Plan Nr. 116



Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

gigantischen Bauwerke von 180 m Höhe verglichen mit Bauwerken in Uetersen ersehen können.

Wo bleibt das Gebot der Rücksichtnahme bzw. die Rücksichtnahmepflicht auf die Nachbarschaft. Windräder mit Flügeln von 75 m Länge (also 150 m Durchmesser) und 180m Höhe haben eine optisch bedrängende Wirkung durch die in der Höhe wahrzunehmende Drehbewegung des Rotors, wobei die Höhe von entscheidender Bedeutung ist - je höher desto größer die Auswirkung.

Der Kreis Pinneberg ist der am dichtesten bevölkerte Kreis in Land Schleswig-Holstein, in dem der Zwischenraum zwischen Eibe und Ausbaustrecke Hamburg-Elmshorn, der nach den ursprünglichen Plänen der Landesregierung für die Naherholung der hiesigen Bevölkerung und der Ausflügler aus Hamburg (Tourismus) freigehalten werden soll. Da ist ein Repowering mit 180 m hohen WKA und 150 m Flügeldurchmesser geradezu schädlich für die Naherholung und den Tourismus.- Es gibt in der Marsch ein Schild: "Bitte langsam fahren, Naherholungsgebiet".

Die Stadt Elmshorn hat ihre Nachbargemeinden südlich der Krückau gegen die Pläne der Landesregierung zur Aufstellung neuer Windkraftanlagen erfolgreich verteidigt. Und was macht die Stadt Uetersen mit ihren Nachbarn?

Lt. Presseberichten haben wir kleinen Stromverbraucher 2019 hier in Norddeutschland 370 Millionen € EEG-Umlage zahlen müssen also auch für weggeworfenen Strom. Wenn in Uetersen neue größere WKA gebaut werden sollen, werden wir kleinen Stromverbraucher also noch mehr für weggeworfenen Strom zahlen müssen?

Das Bundesparlament hat kürzlich beschlossen, dass WKA auch nach 20 Jahren

**Stellungnahme****Abwägungsvorschlag**

weiter betrieben werden können und weiter einen Zuschuss erhalten. Das könnten auch die 6 WKA auf Uetersener Gebiet.

Im Kreistag Pinneberg wurde im Jahre 1976 festgestellt, "dass eine Industrialisierung des Untereelbebereichs auf jeden Fall vermieden werden muss." und weiter: "- Die Entscheidung des Kreistages, dem Bau einer 380-kV -Leitung zuzustimmen, steht der generellen Absichtserklärung, den Untereelbebereich als nicht-industrialisiertes Naherholungsgebiet zu erhalten, nicht entgegen." WKA sind Industrieanlagen. Ist dieser Kreistagsbeschluss aufgehoben worden und wenn ja wann? Bitte das entsprechende Protokoll vorlegen.

Will die Stadt und ihr Rat wirklich diese monströsen dröhnenden, Vögel zerhackenden Ungetüme in unserer Marsch haben, deren 380kV -Leitung bereits jetzt lt. einer Studie von Prof. Hörschelmann 400 Anflugopfer pro Kilometer pro Jahr zu verzeichnen hat? Wieviel mehr Vögel werden an diesen 75 m langen Flügeln ihren Tod finden?

Bei dem kürzlichen Bau der 380kV-Leitung von Harnburg-Nord nach Dollern wurden am 0-Leiter (oberste Leitung) in Höhe von ca. 50 m Flatterbänder zur Warnung der Vögel angebracht. Bei den geplanten 130 m höheren WKA, also mit 180m Höhe, haben Vögel keine Chance, bei den hohen Umlaufgeschwindigkeiten an den Flügelnenden zu entkommen.

Die Rotorfläche vergrößert sich von 3.019 m<sup>2</sup> auf 17.671 m<sup>2</sup> soll also fast sechsmal größer werden, und zwar pro Anlage. "In der unmittelbaren Umgebung wird eine übermäßig starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hervorgerufen", schreibt sogar der Antragsteller.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

Auch erhebe ich Widerspruch gegen die falsche Darstellung der WKA auf der Planzeichnung Teil A. Der Turm wird mit 105 m angegeben und gezeichnet. Der Flügeldurchmesser wird mit 150 m angegeben, aber mit etwa 50 m je Flügel gezeichnet. Das ist eine Irreführung der Ratsmitglieder. - Weiter heißt es im Text, dass die in Anspruch zunehmende Fläche nur "geringfügig" vergrößert würde. Tatsächlich wird sie von 27,41 auf ca. 58 ha mehr als verdoppelt. Das ist eine Irreführung der Ratsmitglieder. - Weiter heißt es in den Unterlagen: "Das Vorranggebiet ist für den Vogelzug insgesamt nicht von besonderer Bedeutung." – Das ist eine Irreführung der Ratsmitglieder. Siehe Karte 1 aus dem LEP "Fauna und Windenergie" Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz. - In den Antragsunterlagen findet man "PR-IV", aber es gibt kein PR-IV für PIN-009, das ist eine Irreführung der Ratsmitglieder.

Der Stellungnahme wird gefolgt, die Darstellung wurde entfernt.

Ich erhebe weiterhin **Widerspruch** gegen folgende Pläne:

Durch die Pläne in den Unterlagen ändert sich die betroffene Fläche, d.h. auch die ha-Zahl.

In den Anmerkungen aus Kiel heißt es für PIN 009: .... "Insofern wird die neue Vorranggebietsausweisung auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen." Demnach stehen also nur 27,41 ha zur Verfügung.

Die bisher aus dem Landschaftsschutzgebiet LSG 8 herausgenommene Fläche von 27,41 ha soll jetzt vergrößert werden auf ca. 58 ha. Dies lässt die Schutzgebietsverordnung nicht zu, in der es in § 4 heißt: Außerhalb dieser herausgenommenen Fläche greift die Schutzgebietsverordnung, in der es in § 4 unter Verbote heißt: (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können. Insbesondere ist verboten: ... 2. Die Errichtung oder wesentliche Änderung von

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. In der Abwägungsentscheidung zum Regionalplan heißt es: „Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur im alten Eignungsgebiet aus der vorangegangenen Regionalplanung. Insofern wird die neue Vorranggebietsausweisung auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowerings. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen. Die

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

Windenergieanlagen, ausgenommen in den gekennzeichneten Vorranggebieten für Windenergienutzung." (also 27,41 ha).

Landesplanung vertritt nach wie vor die Auffassung, dass hinsichtlich der Abgrenzung des Ausnahmebereiches innerhalb des LSG ein gewisses Ermessen besteht, nicht zuletzt auch aufgrund der offenen Schraffur in der Darstellung in der Karte zur LSG-Verordnung.“ Es wird daher eine Befreiung vom LSG beantragt.

Zu b.) In PRJ - PIN 009 ist folgendes zu finden:

Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung

Tourismus und Erholung:

Der Teil im Kreis Pinneberg westlich der Ausbaustrecke Hamburg - Elmshom ist vom Land Schleswig-Holstein als Naherholungsgebiet vorgesehen und das Gebiet westlich der B 431 sogar als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Dies Gebiet wird von der Bevölkerung auch als Naherholungsgebiet angenommen. Auch viele Uetersener gehen hier spazieren oder fahren mit dem Rad. Es gibt in der Marsch und in Uetersen Betriebe, die vom Tourismus leben. Darauf sollte auch die Stadt Uetersen Rücksicht nehmen.

Siehe Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme 2.1.

Der überregionale Ochsenweg, westliche Strecke - also Elmshom - Seester - Gr. Nordender und Neuendeicher Marsch - über Uetersen nach Wedel ist ein historischer Weg (siehe Anlage) und wichtig für den hiesigen Tourismus. Er führt mitten durch das jetzige WKA-Gebiet. Windräder von 180 m Höhe und einem Flügel-durchmesser von 150 m wirken Angst einflößend und lassen den Himmel nur noch zerhackt erleben. Bei Eiswurf wäre dieser Weg sogar gefährlich.

Schutzbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung fl.ir das SPA "Untereibe bis Wedel" (DE 2323-

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

401) zur Teilaufstellung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) Stand Juli 2018/2019 hatte die Verträglichkeitsprüfung noch zu erfolgen für den Abschnitt zwischen Pinnau und Krückau mit dem Naturschutzgebiet, dem europäischen Vogelschutzgebiet, dem FFH-Gebiet und dem Gebiet mit Voraussetzung als Naturschutzgebiet.

Die sogenannte Ausgleichsfläche südlich von WKA 6 hat sich inzwischen zu einem Wald entwickelt hat. Zu Waldflächen ist ein ausreichender Abstand einzuhalten.

Vereinbarkeit mit dem europäischen Gebiets- und Artenschutz

Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs

Beim überregionalen Vogelzug ist gerade die Untereibe eine Hauptflugachse besonders beiderseits von Pinnau und Krückau. Siehe auch "Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg e.V.: Vogelzug über Schleswig-Holstein- Bericht 2015

Projektkoordination: Bernd Koop- Spalte Südholstein-Elbe

<u>Nur als Beispiele:</u>	insgesamt	Südholst.-Elbe	
Kiebitz	12742	8341	65,5 %
<b>Kraniche</b>	<b>12612</b>	<b>12561</b>	<b>99,6 %</b>
Nonnengrans	29894	2557	85,5 %
Saatgans	664	478	71,9 %
(Summe	1360111	582336)	42,8 %

d.h. über 42% des gesamten Vogelzuges über Schleswig-Holstein findet über unsere hiesigen Marschen statt. Hier ist also ein Hauptvogelzugkorridor. Dies wird untermauert mit der Karte aus dem LEP: Fauna und Windenergie, Karte 1, Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz, Markierung für mittlere und untere Pinnau und untere Krückau: **starke Konzentration des Landvogelzuges (Vogelfluglinie)**. Da sich die Vögel nicht an starre Linien halten, wird dieser Vogelzug in Frühjahr nach Nordost und im Herbst nach Südwest auch von den

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

Menschen zwischen den beiden Flüssen beobachtet. Lt. LEP von Schleswig-Holstein sollen Hauptvogelzugkorridore von WKA freigehalten werden.

Pot. Beeinträchtigungsbereich mit bes. Bedeutung für Großvögel

Im 3. Entwurf steht unter 2.5.2.28 Nahrungsgebiete für Gänse etc. außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten als wichtigste Rastgebiete und Nahrungsflächen auch die Untereibe.

Dazu siehe auch Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein: Gänse und Schwäne in Schleswig-Holstein, Lebensraumansprüche, Bestände und Verbreitung - hier siehe speziell die Karten der Raumnutzung mit Brut-, Zug- und Überwinterungsgebieten im Bereich des Marschgebietes zwischen Pinnau und Krückau: vornehmlich Singschwan, Höckerschwan, Zwergschwan, Nonnengans, Graugans, Blässgans.

Nahrungsaufnahmen von 3.000 bis 3.500 Nonnengänsen wurden mehrfach und an unterschiedlichen Stellen in kürzerer Entfernung zu der jetzigen WEA Uetersen beobachtet.

Rücksicht ist auch zu nehmen auf die Vögel der Graureiher-Kolonie Haseldorf (die größte ihrer Art in ganz Schleswig-Holstein.) Die Graureiher werden in der hiesigen Marsch (also auch Uetersener Marsch) bei der Futtersuche beobachtet, ja sogar in Gärten an der B 431.

Der Antragsteller greift in seiner Argumentation auf Zählungen im Jahre 2013 zurück. Solche Zählungen sind inzwischen überholt. Z.B. wird beim Uhu ein Vorkommen in 4,1 km Entfernung angegeben. Der Uhu kommt in Distanzen von unter bis über einem Kilometer Entfernung zu den geplanten WKA vor, und zwar

Für windkraftsensible Groß- und Greifvögel ist eine detaillierte Einzelfallbetrachtung in Bezug auf das Schlag- bzw. Kollisionsrisiko erfolgt. Im Ergebnis können signifikant erhöhte Risiken für die planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

schon seit einigen Jahren mit Bruterfolg.  
Selbst der Seeadler hält sich in letzter Zeit in der Uetersener Feldmark auf. Ge-  
sichtet werden auch Wiesenweihe und Rotmilan, der südlich der Pinnau gebrütet  
hat.

Zielbereich Ressourcenschutz, Ressourcenentwicklung / Schutzbereich Boden  
und Wasser

Ein Teil der WKA-Fläche liegt im Uetersener Wasserschutzgebiet Die jetzigen  
Fundamente unterbrechen schon den Durchgang von Regenwasser. Neue Fun-  
damente schaffen eine zusätzliche Versiegelung. Wie wirkt sich das auf die Dauer  
auf die hiesige Wasserversorgung aus?  
Befürchtet werden auch Getriebeölleckagen, die dann Boden und Wasser verun-  
reinigen würden.

Schutzgutbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter

Für PR3 PIN 009 wird nach der Beschlussfassung der Landesregierung über die  
Regionalpläne Teilthema Wind vom 29.12.2020 mit Wirkung vom 31.12.2020  
folgendes festgelegt: Kriterium: "5 km um bedeutsame Stadtsilhouetten oder  
Ortsbilder" wird das Konfliktrisiko mit "hoch" beurteilt, ebenso wird bei "2 km  
um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale Höhenlage oder bedeutender Einzella-  
ge" das Konfliktrisiko mit "hoch" beurteilt. Das bedeutet wohl, dass keine neuen  
WKA in diesem Abstand gebaut werden dürfen.

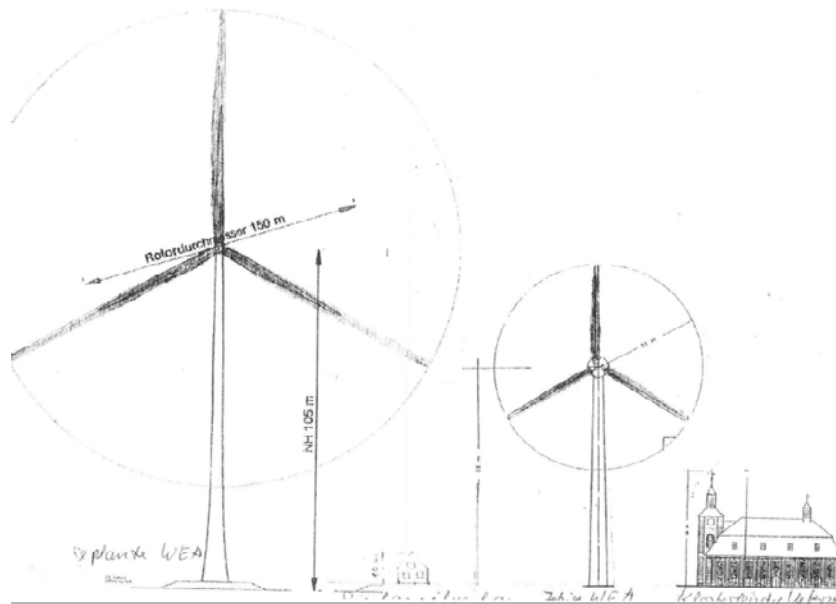
In der Plandarstellung und Abwägung ist die gesundheitliche Gefährdung, die  
insbesondere durch Schall und Infraschall von den Anlagen für Mensch und Tier  
ausgeht, nicht berücksichtigt.

Ich behalte mir vor, weitere Einwendungen nachzureichen.

Teil des Bebauungsplanverfahrens ist eine Umweltprüfung, deren Ergebnisse  
im Umweltbericht dargestellt werden. In die Umweltprüfung werden alle Aus-  
wirkungen aus Schutzgüter geprüft, bewertet und in der Abwägung berücksich-  
tigt. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen von Schutzgütern werden kompen-  
siert.

Im Regionalplan wurde das Vorranggebiet für Windenergie verbindlich fest-  
gesetzt. In der Abwägungsentscheidung zu dem hier betroffenen Vorrang-  
gebiet im Regionalplan heißt es: „Aus Sicht des Denkmalschutzes ist das Stadt-  
bild von Uetersen mit Umgebungsschutzbereichen von Kirche und Kloster be-  
troffen.“ Für Einzelanlagen wird ein mittleres Konfliktrisiko gesehen. Im Ge-  
nehmigungsverfahren kann es daher zu Höhenbegrenzungen kommen. Dass in  
diesem Abstand keine neuen Windenergieanlagen gebaut werden dürfen,  
heißt es hingegen nicht.

Anlagen





Stadt Uetersen

B-Plan Nr. 116 und 54. Ä. FNP „Windpark Uetersen“

nungsgebiet im Verfahren zum Regionalplan noch ändern wird sich die Bauleitplanung im laufenden Verfahren daran anpassen.

#### 4.2. Flächennutzungsplan

Der wirksame gemeinsame Flächennutzungsplan der Städte Uetersen und Tornesch sowie der Gemeinden Moorrege und Heidgraben aus dem Jahr 1970 stellt das Plangebiet als Flächen für die Landwirtschaft dar. Im Rahmen der 23. Änderung für die Stadt Uetersen aus dem Jahr 2000 wurden Teile des Plangebiets bereits in Flächen für die Landwirtschaft mit Zusatznutzung: Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen geändert.

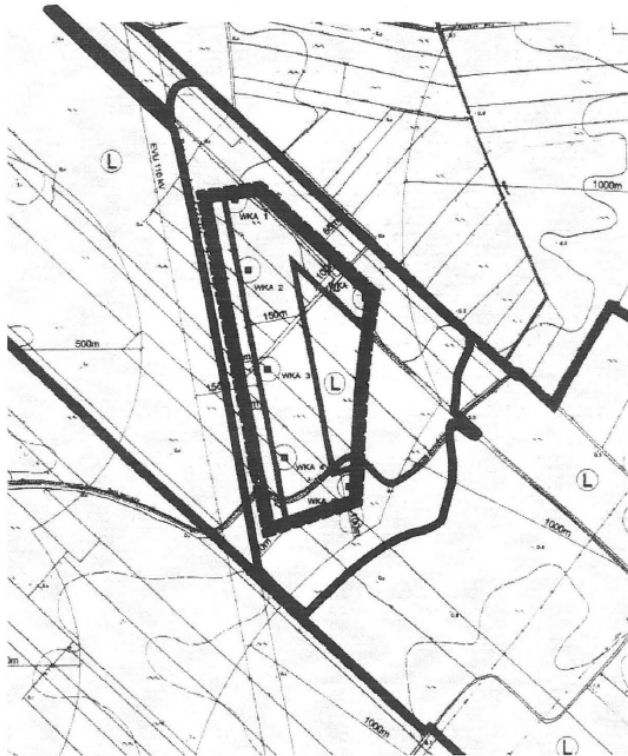
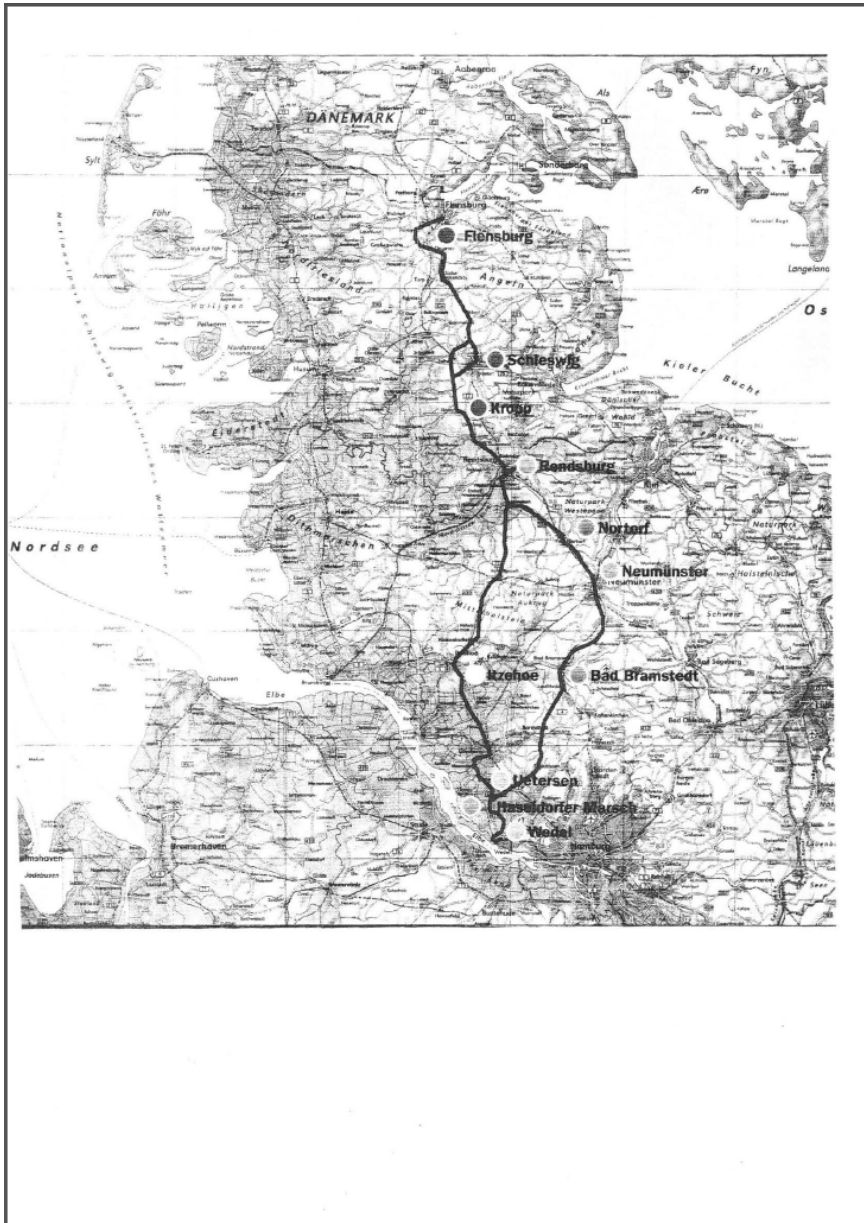
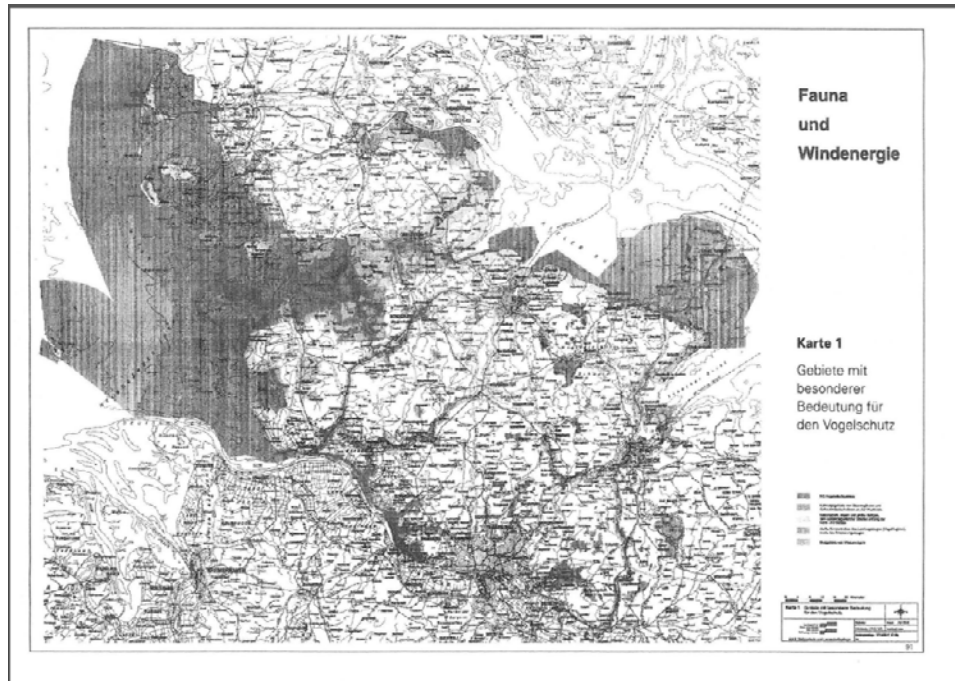


Abb. 3: Ausschnitt aus der wirksamen 23. Änderung des FNP mit Lage des Plangebietes in rot, ohne Maßstab

7





### Schreiben vom 21.01.2021

Zu meinem Widerspruch vom 18.d.M. in obiger Angelegenheit ist noch folgendes hinzuzufügen.

Auf der Internet-Seite [www. Windpark-Uetersen.de](http://www.Windpark-Uetersen.de) steht geschrieben: "Planet

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Wind-Vorrangfläche wird größer. Die

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

energy plant, die bestehenden sechs Windräder durch vier neue leistungsstärkere Anlagen zu ersetzen, die auf gleicher Fläche rund vier Mal mehr Strom erzeugen können." "Auf gleicher Fläche" erscheint an anderer Stelle nochmals.

Diese Aussage weicht von den im Uetersener Rathaus eingereichten Antragsunterlagen ab, die mehr als eine Verdoppelung der Bebauungsfläche für die neu zu erstellenden vier WKA vorsehen. Es muss also von der Stadt Uetersen darauf bestanden werden, dass die beantragten vier neuen WKA auf der gleichen Fläche der bisherigen WKA erstellt werden.

Ansonsten wurde der Leser der Internetseite nicht richtig informiert.

Die Bundesregierung hat für den Weiterbetrieb bestehender Anlagen weitere Zuschüsse genehmigt - auch für die Uetersener WKA im Jahre 2022 und darüber hinaus. Hier wurde auch nicht genau informiert.

Aussagen des Betreibers beziehen sich auf die versiegelten Flächen der Anlagen, die durch die Verringerung von sechs auf vier Anlagen etwa gleichbleiben.

Kenntnisnahme.

**2.11 Einwender 11, Mail vom 21.01.2021**

Ganz entschieden widerspreche ich dem Bebauungsplan Nr.116, welcher den Ersatz 6 kleinerer WEA durch 4 monströse 180m hohe neue WEA vorsieht. Ohnehin werden bisher durch WEA schon Millionen von Vögeln gemetzelt und dies vor dem Hintergrund eines bereits vorhandenem katastrophalen Artenschwundes. Aber Hauptsache wie üblich Profite, Profite, Profite.....

Siehe Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme 2.1.

**2.12 Einwender 12, Kl. Twiete 96, Uetersen, Schreiben vom 20.01.2021**

Gegen den Neubau der geplanten Windanlage legen wir Widerspruch ein. Es scheint Ihnen total egal zu sein, welche Vogelarten dabei getötet werden. Nur um noch mehr Profit zu machen, wird noch mehr in die Natur eingegriffen durch den Bau, dieser "HÜBSCHEN 180 METER HOHEN WINDKRAFTRÄDER". Ist die Gegend nicht schon genug verschandelt?

Siehe Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme 2.1.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

Und die Vögel können ja auch woanders langfliegen.

Wir drücken hiermit nochmals unseren Unwillen gegen die geplante Anlage aus.

**2.13 Einwender 13, Dorfstraße 7, Groß Nordende, Schreiben vom 15.06.2020**

Ich lege als Anlieger nach Einsicht in die B-Plan-Unterlagen am 18.01.2021 gegen den beabsichtigten B-Plan **Einspruch** ein und begründe diesen wie folgt:

1. Der Umweltbericht erwähnt auf Seite 11 nur im Osten als geschlossene Siedlung Uetersen. Betroffen ist jedoch auch GROSS NORDENDE mit 1.000 m Abstand.

Der Stellungnahme wird gefolgt und die Gemeinde Groß Nordende im Umweltbericht ergänzt.

2. Gegen ein Repowering habe ich keine Einwendungen. Aber die mit 180 m Höhe vorgesehenen Windanlagen sind zu hoch und zerstören das Landschaftsbild und stören die Funktion des Marschgebietes als NAHERHÖLUNGSGEBIET ganz erheblich. Dazu trägt der überdimensionierte Rotordurchmesser mit 150 m entscheidend bei. Die 75 m langen Flügel würden zum Erdboden nur einen Abstand von (105/75) 30 m aufweisen. Die Anlagen sind neben dem überregionalen Radweg "Ochsenweg" platziert und neben dem internationalen "Nordseeradwanderweg". Die Marsch ist zwar durch die vorhandenen Windanlagen "vorbelastet", wie in dem Bericht richtig festgestellt. Dies ist jedoch kein Grund, diese Landschaft zu ÜBERBELASTEN und zu einem Industriegebiet zu machen.

Ich halte einen Rotordurchmesser von 100 m für das Landschaftsbild als noch akzeptabel. Das würde bedeuten, dass ein Rotorflügel 50 m lang ist und in seiner unteren Lage 55 m vom Erdboden entfernt ist. Die Altanlagen haben einen Abstand von 37 m!

Die neuen Anlagen wären dann 105 + 50, somit 155 m hoch. Diese Höhe er-

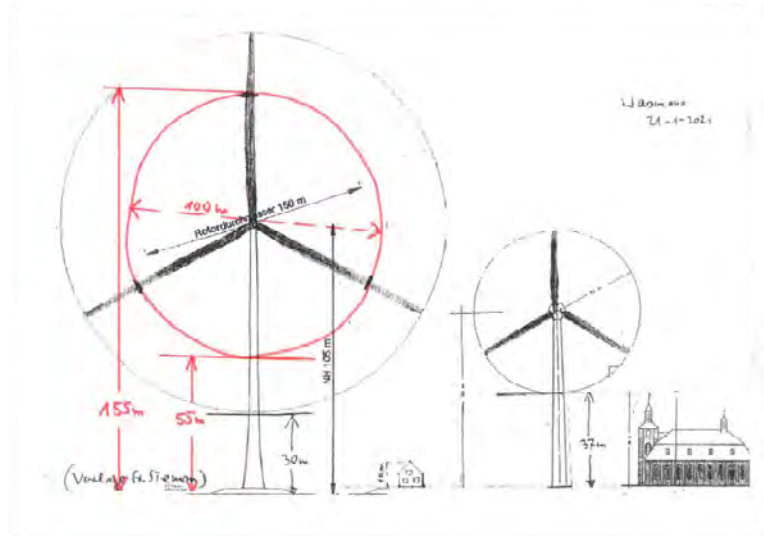
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

scheint mir für das Landschaftsbild eine Obergrenze zu sein und hielte die Belastung der Erholungslandschaft in einem vertretbaren Rahmen.

3. Aus strömungstechnischen Gründen halte ich den Flügeldurchmesser von 150 m bei einer Lage von 30 m bis 180 m über Erdboden für falsch dimensioniert. Das Repowering soll die höheren Windgeschwindigkeiten in den höheren Lagen ausnutzen. Dies ist sinnvoll.

Hier wird der untere Flügel jedoch den wesentlich geringeren Windgeschwindigkeiten in Bodennähe ausgesetzt zeitgleich mit der wesentlich höheren Windgeschwindigkeit der die beiden oben befindlichen Flügel ausgesetzt sind.

Aus diesem Grund halte ich die Reduzierung der Flügellänge auf 50 m für notwendig. Eine Skizze habe ich beigefügt.



#### 2.14 Einwender 14, Dreieichen 26, Uetersen, Schreiben vom 22.01.2021

Hiermit lege ich fristgemäß gegen die o.a. Planungen Widerspruch ein.

Kenntnisnahme.

#### 2.15 Einwender 15, Dreieichen 26, Uetersen, Schreiben vom 22.01.2021

Hiermit lege ich fristgemäß gegen die o.a. Planungen Widerspruch ein.

Kenntnisnahme.

#### 2.16 Einwender 16, Heidweg 3a, Uetersen, 22.01.2021

Hiermit lege ich fristgemäß gegen die o.a. Planungen Widerspruch ein.

Kenntnisnahme.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

**2.17 Einwender 17, Heidweg 55, Groß Nordende, 22.01.2021**

Als Anwohner der Nachbargemeinde Groß Nordende lege ich **WIDERSPRUCH** gegen die geplanten neuen Windkraftanlagen ein.

Kenntnisnahme.

Inhaltlich schließe ich mich voll den Ausführungen von [Einwender 10] an.

### 3 Landesplanerische Stellungnahme

**3.1 Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration und Gleichstellung, Landesplanungsbehörde, 22.12.2020**

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 30.10.2020 in Kraft getretenen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010, Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie an Land) und aus der am 31.12.2020 in Kraft getretenen Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie an Land).

Die Abgrenzung des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Windenergie und Landwirtschaft stimmt mit der Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergie gemäß Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III überein. In der Planbegründung sollte der Begriff „Vorranggebiet“ statt „Eignungsgebiet“ verwendet werden. Für die im Bebauungsplan Nr. 116 ausgewiesenen Bauflächen weise ich auf Folgendes hin:

Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Begriff wurde angepasst.

Der Entwurf des Bebauungsplans setzt mit dem Sondergebiet „Windenergie und Landwirtschaft“ gleichrangig die Windenergienutzung und die landwirtschaftliche Nutzung fest.

Die in den Regionalplänen ausgewiesenen Flächen für die Windkraftnutzung definieren gem. § 7 Abs.3 Nr.1 ROG hingegen einen Vorrang für die Windkraft-

Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Festsetzungen dieses Bebauungsplans werden dahingehend geändert, dass landwirtschaftliche Nutzung nur ausnahmsweises zulässig ist, soweit die Nutzung der Windenergie nicht beeinträchtigt wird.



Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>nutzung, so dass in diesem Gebiet andere Nutzungen, die mit den vorrangigen Nutzungen nicht vereinbar sind, ausgeschlossen sind. Insoweit besteht für die vorgelegte Planung gem. § 1 Abs.4 BauGB ein Erfordernis der Anpassung an die Ziele der Landesplanung. Die ausgewiesenen überbaubaren Flächen sind ausschließlich der Windkraftnutzung vorzubehalten, um die landeplanerisch für die Windkraft ausgewiesenen Vorrangflächen nicht unzulässig einzuengen.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken, wenn das Festsetzungskonzept des B-Planes so umgestellt wird, dass sich die Zulässigkeit landwirtschaftlicher Vorhaben im Wesentlichen nach den Regelungen des § 35 Abs.1 BauGB i.V.m. § 30 Abs.3 BauGB (einfacher Bebauungsplan) und § 35 Abs.3 BauGB hinsichtlich der Vereinbarkeit des jeweiligen Vorhabens mit den Zielen der Landesplanung beurteilt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Gemäß Ziffer 3.5.2 Abs. 6 der Teilfortschreibung des LEP müssen WEA mindestens die fünffache Gesamthöhe (5H) als Abstand zu Gebäuden mit Wohnnutzung die in Siedlungsbereichen mit Wohn- oder Erholungsfunktion zulässigerweise errichtet sind oder errichtet werden können, einhalten. Der Abstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude und beträgt 900 m für die vorgesehene maximale Anlagenhöhe von 180 m. Das Baufenster „WEA 4“ muss demnach so abgegrenzt sein, dass dessen Grenzen mindestens 900 m von der Wohnbebauung in Uetersen entfernt sind. Ich bitte um Überprüfung dieser Anforderung und ggf. Anpassung sowie die Aufnahme dieser Planungsanforderung in die Begründung.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Abstand wurde überprüft und entspricht den geforderten Abständen. Die Begründung wurde wie gefordert ergänzt.</p>
<p>Es wird bestätigt, dass nur unter den vorstehend beschriebenen Voraussetzungen gegen die o. g. Bauleitplanung der Stadt Uetersen keine Bedenken bestehen. Wenn die Planung entsprechend angepasst wird, stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Kenntnisnahme.

### 3.2 Landesplanungsbehörde, 05.02.2021

Im Flächennutzungsplan ist „Fläche für die Landwirtschaft mit Zusatznutzung Windenergie“ möglich, es bestehen keine Bedenken.

Kenntnisnahme.

Ohne B-Plan wären die Entscheidungen nach § 35 BauGB zu fällen, wobei der Vorrang Wind sich über § 35 Abs. 3 BauGB durchsetzt. Mit B-Plan kann, wie hier vorgesehen, der Vorrang auf den erforderlichen Flächen geregelt werden.

Im B-Plan kann dann allerdings nicht der gesamte Geltungsbereich ein Sondergebiet werden, sondern wäre „Fläche für die Landwirtschaft“. Die Baufelder für die Windenergie werden als „kleine“ Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ festgesetzt. Sie müssen so geschnitten sein, dass sie entweder neben dem Maststandort auch die Überstreifflächen der Rotoren umfassen oder – wie im Falle Uetersen vorgesehen – textlich festgesetzt ist, dass die Rotoren über das Baufenster hinausragen dürfen, aber trotzdem innerhalb des Geltungsbereiches und damit auch innerhalb des Vorranggebietes liegen müssen.

Der Stellungnahme wird gefolgt. Der B-Plan setzt fortan größtenteils Fläche für die Landwirtschaft mit der Zusatznutzung Windenergie und vier sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windenergie für die Maststandorte fest.